

# Rechtsvergleichender Querschnitt

JÖRG KINZIG

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b> .....	555
1. Vorbemerkung.....	555
2. Funktion strafprozessualer Rechtsmittel.....	556
3. Bedeutung strafprozessualer Rechtsmittel.....	558
4. Zusammenfassung.....	561
<b>II. Positivrechtliche Grundlagen</b> .....	562
1. Internationale Tendenzen der rechtlichen Ausgestaltung strafprozessualer Rechtsmittel.....	562
1.1 Rechtliche Ausgestaltung der ordentlichen Rechtsmittel.....	562
1.1.1 Struktur der Eingangsgerichte.....	562
1.1.2 Ausgestaltung des Instanzenzuges.....	564
1.1.2.1 Länder mit lediglich zwei Instanzen.....	565
1.1.2.2 Zwei Instanzen bei eher geringen und drei bei eher schweren Straftaten.....	566
1.1.2.3 Drei Instanzen bei eher geringen und zwei bei eher schweren Straftaten.....	567
1.1.2.4 Drei Instanzen für fast alle Arten von Straftaten.....	569
1.1.3 Zusammenfassung.....	571
1.2 Rechtliche Ausgestaltung der außerordentlichen Rechtsmittel, insbesondere der Wiederaufnahme.....	571
1.2.1 Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens.....	572
1.2.2 Weitere rechtsmittelähnliche Verfahren, die teilweise die Rechtskraft durchbrechen.....	574
1.2.3 Zusammenfassung.....	576
1.3 Ausgestaltung der Rechtsmittel bei besonderen Verfahrensarten.....	577
1.3.1 Jugendstrafverfahren.....	577
1.3.2 Strafbefehlsverfahren.....	577
1.3.3 Konsensuale und Beschleunigte Verfahren und ihre Auswirkungen auf die Rechtsmittel.....	579
1.3.4 Abwesenheitsverfahren.....	581
1.3.5 Zusammenfassung.....	583
2. Bestehen und Bedeutung verfassungsrechtlicher und anderer außerordentlicher Rechtsbehelfe für das strafprozessuale Rechtsmittelsystem.....	583
2.1 Innerstaatliche verfassungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen strafgerichtliche Entscheidungen.....	584
2.2 Die Beschwerde nach der EMRK.....	585
2.3 Zusammenfassung.....	586

<b>III.</b>	<b>Ausgestaltung des Rechtsmittelsystems im einzelnen</b> .....	587
1.	Typisierung der Rechtsmittel und Ausgestaltung des Rechtsmittelzuges im Überblick .....	587
1.1	Rechtsmittelzug und gerichtliche Besetzung .....	587
1.2	Verhältnis der Rechtsmittel zueinander .....	590
1.3	Art und Weise der Urteilsüberprüfung .....	592
1.3.1	Tatsachen- oder Rechtsinstanz .....	592
1.3.2	Entscheidungsgegenstand des Rechtsmittelgerichts .....	593
1.3.3	Anfechtungsmöglichkeiten .....	595
1.4	Wirkungen der Einlegung von Rechtsmitteln .....	596
1.5	Zusammenfassung .....	597
2.	Äquivalente zur deutschen Berufung .....	598
2.1	Formale Voraussetzungen der Berufungseinlegung .....	599
2.1.1	Ort, Anwaltszwang, Formerfordernisse, Fristen .....	599
2.1.2	Begründungspflicht und Zulassungsprüfung .....	601
2.2	Berufungsberechtigte (Beschwer, Anschlußberufung) .....	606
2.3	Beschränkungsmöglichkeiten der Berufung .....	607
2.4	Ablauf des Berufungsverfahrens .....	609
2.4.1	Umfang der Beweisaufnahme .....	609
2.4.1.1	Länder mit eher umfangreicher Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz .....	610
2.4.1.2	Länder mit eingeschränkter Beweisaufnahme .....	612
2.4.2	Verwendung von Ergebnissen der vorigen Instanz .....	614
2.4.3	Vereinfachte Entscheidungsverfahren .....	615
2.5	Abschluß des Verfahrens .....	616
2.6	Risiken, Chancen und Motive des Berufungsführers .....	619
2.7	Zusammenfassung .....	623
3.	Äquivalente zur deutschen Revision .....	625
3.1	Formale Voraussetzungen der Revisionseinlegung .....	626
3.1.1	Ort, Anwaltszwang, Formerfordernisse, Fristen .....	626
3.1.2	Begründungspflicht und Zulassungsprüfung .....	628
3.2	Revisionsberechtigte (Beschwer, Anschlußrevision) .....	632
3.3	Beschränkungsmöglichkeiten .....	634
3.4	Ablauf des Revisionsverfahrens .....	635
3.4.1	Grundsätze der Überprüfung von Gesetzes- und Verfahrensverstößen der Tatsacheninstanz .....	636
3.4.1.1	Sach- und/oder Verfahrensrüge .....	636
3.4.1.2	Umfang der Revisionskontrolle, insbesondere die Überprüfung der Beweismäßigkeit .....	637
3.4.1.3	Grundlage für die Entscheidung des Revisionsgerichts .....	641
3.4.2	Prozedurales Vorgehen .....	642
3.5	Abschluß des Verfahrens .....	644
3.5.1	Entscheidungsmaßstäbe .....	644
3.5.2	"Typische" Aufhebungsgründe .....	646
3.5.3	Entscheidungskompetenz des Rechtsmittelgerichts .....	647
3.6	Kosten und Sanktionen bei erfolglosem Rechtsmittel .....	650
3.7	Zusammenfassung .....	650
<b>IV.</b>	<b>Empirische Erkenntnisse</b> .....	652
1.	Häufigkeit der Einlegung von Rechtsmitteln und ihre Erfolgsquoten .....	653
2.	Dauer von Rechtsmittelverfahren .....	659
3.	Person des Rechtsmittelführers .....	662
4.	Sonstiges (formelle Hürden, Beschränkungen, Auswirkung anwaltlicher Vertretung) .....	663
5.	Zusammenfassung .....	665
<b>V.</b>	<b>Rechtspolitische Einordnung und Reformüberlegungen</b> .....	666
1.	Akzeptanz und Fehlerquellen von Rechtsmittelsystemen .....	666
2.	Rechtshistorische Entwicklungen und Reformüberlegungen .....	669
3.	Zusammenfassung .....	672
	Literaturverzeichnis .....	673

## I. Einleitung

### 1. Vorbemerkung

Verschiedene strafprozessuale Rechtsmittelsysteme komparativ in den Blick zu nehmen, stellt in vielerlei Hinsicht eine besondere Herausforderung dar, müssen hierfür doch die jeweiligen Schlußsteine des strafverfahrensrechtlichen Gebäudes zueinander in Beziehung gesetzt werden. Diese wiederum ruhen auf dem gesamten prozessualen Unterbau. Selbiger muß daher bei einer rechtsvergleichenden Analyse in die Überlegungen Eingang finden. Dieses Postulat gilt nicht nur für eine theoretisch-dogmatische Betrachtung, sondern in verstärktem Maße für das Handeln des Gesetzgebers. Wird das Rechtsmittelsystem nicht mit dem erstinstanzlichen Verfahren synchronisiert, kann leicht das gesamte Strafverfahren in eine Schiefelage geraten. Dafür finden sich auch in der vorliegenden Untersuchung Beispiele<sup>1</sup>.

Kann so einerseits das Rechtsmittelrecht nicht ohne seine Interdependenzen mit dem gesamten Strafverfahren betrachtet werden, erfordert diese Blickweite andererseits eine Konzentration auf bestimmte Fragestellungen und damit einen Verzicht auf eine detaillierte Analyse des gesamten strafrechtlichen Rechtsmittelsystems. So waren für den rechtsvergleichenden Querschnitt vor allem zwei inhaltliche Vorgaben unerlässlich. Einerseits mußte eine Beschränkung auf Rechtsmittel im Sinne des deutschen Strafverfahrensrechts und hierbei auf Äquivalente zu Berufung und Revision als Rechtsmittel gegen instanzabschließende Urteile erfolgen. Außer acht bleiben damit weitgehend Rechtsmittel gegen Zwangsmaßnahmen wie etwa gegen Haftentscheidungen im Ermittlungsverfahren sowie Rechtsmittel gegen Vollstreckungs- wie Vollzugsentscheidungen. Eine in Einzelheiten gehende Beschreibung und Auseinandersetzung mit speziellen Vorschriften konnte im übrigen nicht geleistet werden. Gefordert war vielmehr ein Überblick über das Zusammenspiel der verschiedenen Normen.

Ziel des abschließenden rechtsvergleichenden Querschnitts ist es, die von den nationalen Bearbeiterinnen und Bearbeitern angefertigten Beiträge zusammenzuführen, divergente Rechtsmittelstrukturen, soweit möglich, zu gruppieren und im deutschen Kontext zu analysieren. Eine durchgehende Zusammenfassung nach Ländern mit ähnlicher Verfahrensstruktur erwies

---

<sup>1</sup> Exemplarisch zu sehen an der mißglückten Gesetzgebung in Italien, bei der in der Reform des Jahres 1989 die Ausgestaltung des erstinstanzlichen Verfahrens nicht mit den Vorschriften über die Rechtsmittel abgestimmt wurde (vgl. Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, I.).

sich nicht als sinnvoll. Vielmehr wurde bei zentralen Fragestellungen (Zahl der Eingangsinstanzen, Ausgestaltung des Instanzenzuges, Umfang und Gegenstand der Berufung sowie der Revision) eine Art der Darstellung gewählt, die von einfachen zu komplexeren Lösungsmodellen in den beteiligten Ländern fortschreitet. Bei Einzelproblemen wurde verstärkt Wert darauf gelegt, gerade auf diejenigen im Ausland bestehenden Lösungen hinzuweisen, die für das deutsche Recht möglicherweise fruchtbar gemacht werden können.

Zudem wurde versucht, zentrale Erkenntnisse durch Tabellen und Graphiken zur besseren Veranschaulichung zu visualisieren. Dennoch sind einer Reduktion von Komplexität Grenzen gesetzt. Daher erschien es im Einzelfall unumgänglich, auch technische Details in die Gesamtbetrachtung aufzunehmen, wenn eine Vereinfachung zu einer verfälschenden Sichtweise geführt hätte.

## 2. Funktion strafprozessualer Rechtsmittel

Die Funktionen strafprozessualer Rechtsmittel werden in den Landesberichten weitgehend übereinstimmend beschrieben. Als bedeutsamste Aufgabe und damit Hauptfunktion einer Rechtsmittelmöglichkeit gegen Strafurteile wird allgemein die Chance zur Herstellung einer richtigen Entscheidung durch die Korrektur von vorinstanzlichen Fehlern begriffen<sup>2</sup>, bisweilen noch untergliedert in die Ziele einer akkuraten Tatsachenfeststellung sowie einer fehlerfreien Anwendung des prozessualen wie materiellen Strafrechts<sup>3</sup>. Beispielhaft findet diese Überzeugung im englischen Bericht Ausdruck, in dem davon gesprochen wird, daß "für ein unvermeidlich fehleranfälliges Rechtssystem die Möglichkeit (sc. eröffnet sein muß), trotzdem Gerechtigkeit herzustellen"<sup>4</sup>.

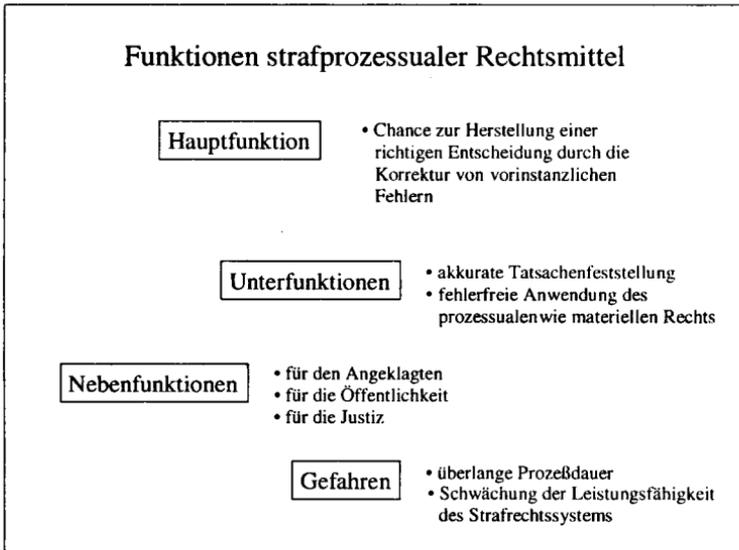
---

<sup>2</sup> Besonders ausdrücklich Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, I.; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, I.; Zerbes, Landesbericht Österreich, I.; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, I.; Reitz, Landesbericht USA, II. Für das deutsche Recht vgl. LR/Hanack, 25. Aufl. Berlin New York 1998, vor § 296 Rdnr. 5: Verringerung der Gefahr von Irrtümern im Bereich des Prozeß- wie des materiellen Rechts; SKStPO/Frisch, Neuwied u.a. 1986 ff., vor § 296 Rdnr. 2: "Gewährleistung der richtigen Entscheidung im Einzelfall, die Bewahrung der Rechtseinheit sowie – in verfahrensmäßiger Hinsicht – die Gewährleistung der Justizförmigkeit des Verfahrens."

<sup>3</sup> Reitz, Landesbericht USA, II.

<sup>4</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.6.1.

Graphik 1: Funktionen strafprozessualer Rechtsmittel



Rechtsmittel überschreiten die Funktion einer bloßen Fehlerkorrektur und übernehmen weitergehende Aufgaben dann, wenn das erstinstanzliche Verfahren mangelbehaftet, deshalb zu einer Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist und daher von den Prozeßbeteiligten nicht akzeptiert wird. In diesem Fall kann es dazu kommen, daß einer etwaigen Berufungsinstanz eine Ergänzungs- und Zusatzfunktion zukommt, wie dies für Italien beschrieben wird<sup>5</sup>.

Zudem dienen Rechtsmittel dem Angeklagten, der Öffentlichkeit und der Justiz. Aus der Sicht des Angeklagten sind Rechtsmittel Teil eines fairen Verfahrens, bieten die Möglichkeit der Wiedergutmachung bei erstinstanzlichen Fehlern<sup>6</sup> und sichern somit seine individuelle Freiheit<sup>7</sup>. Darüber hinaus stärken Rechtsmittel das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafrechtspflege<sup>8</sup>. Wie eine Häufung bekanntgewordener Fehlurteile den Glau-

<sup>5</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, I.

<sup>6</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.6.2.

<sup>7</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, I.

<sup>8</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.6.2; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, I.

ben an eine leistungsfähige Justiz beeinträchtigen kann, läßt sich beispielhaft an der Justizkrise in England und Wales ablesen<sup>9</sup>. Auf einer weiteren justitiellen Ebene gewährleisteten Rechtsmittel eine gleichförmige Anwendung des Rechts<sup>10</sup> und führen zu einer Stärkung sorgfältiger richterlicher Arbeit in den unteren Instanzen<sup>11</sup>. Darüber hinaus wird vor allem in den anglo-amerikanischen Berichten darauf hingewiesen, daß Rechtsmittel Rechtsfortbildung durch Präzedenzentscheidungen bewirkten, indem neues Recht geschaffen werde bzw. Klarstellungen bereits vorhandener rechtlicher Prinzipien erfolgten<sup>12</sup>.

Hinter der Betonung ihrer positiven Funktionen treten in den Berichten die Gefahren, mit denen Rechtsmittel auch verknüpft sein können, deutlich in den Hintergrund. Dennoch wird hervorgehoben, daß ein Verfahren in einer vertretbaren Zeit zu einem Abschluß gelangen und damit eine überlange Prozeßdauer vermieden werden soll<sup>13</sup>. Vor allem aus Italien wird die Erfahrung berichtet, daß zu extensive Rechtsmittelmöglichkeiten zu einer Schwächung der Leistungsfähigkeit des Strafrechtssystems führen können<sup>14</sup>.

### 3. Bedeutung strafprozessualer Rechtsmittel

Der Umfang strafprozessualer Rechtsmittel nimmt ab, wenn die dem Strafverfahren zugrunde liegenden Konflikte bereits auf anderen Ebenen des gesamtgesellschaftlichen bzw. strafprozessualen Systems gelöst werden. In diesem Zusammenhang ist auf verschiedene Besonderheiten ausländischer Gesellschafts- wie Rechtsordnungen hinzuweisen.

<sup>9</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, V.

<sup>10</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, I.; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, I.; Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, I. für die Revision; Reitz, Landesbericht USA, II.

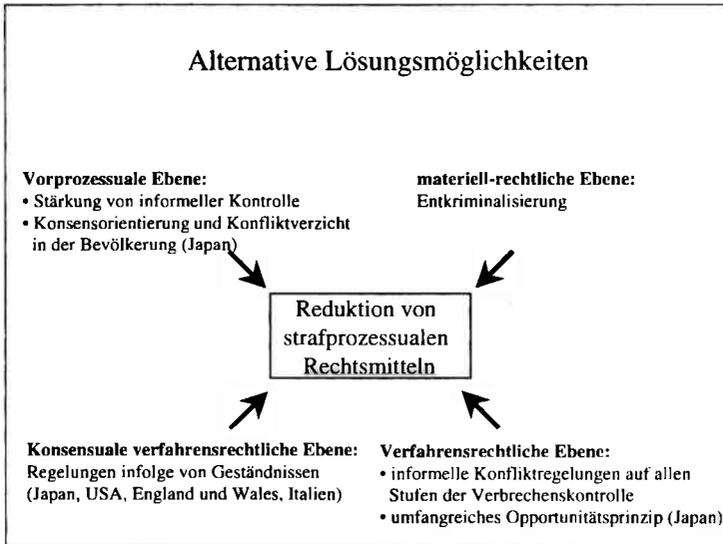
<sup>11</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.6.3; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, I.

<sup>12</sup> Von Reitz, Landesbericht USA, II., anschaulich im Originaltext als "lawmaking function" beschrieben; Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.6.4.

<sup>13</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.6.1.

<sup>14</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, I. Eine starke Betonung der Gefahren, die durch Rechtsmittel ausgehen können, findet sich im deutschen Schrifttum: Vgl. LR/Hanack, a.a.O., vor § 296 Rdnr. 8; SKStPO/Frisch, a.a.O., vor § 296 Rdnr. 3.

Graphik 2: Alternative Lösungsmöglichkeiten



So ist beispielsweise in Japan das überaus geringe Aufkommen an Rechtsmittelverfahren nur vor dem Hintergrund einer verbreiteten Ahndung von Rechtsgutsverletzungen mit informellen Mitteln und damit in einem vorprozessualen Stadium zu verstehen. Dazu tragen auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene eine starke informelle Kontrolle, eine Konsensorientierung und ein Konfliktverzicht in der Bevölkerung bei<sup>15</sup>.

Auf einer materiell-rechtlichen Ebene bildet selbstverständlich die Entkriminalisierung von bisher pönalisierten Verhaltensweisen eine Möglichkeit, strafprozessuale Ressourcen einzusparen. Dieser Weg wurde in den Landesberichten weniger häufig genannt, was allerdings damit zusammenhängen dürfte, daß eine Verhaltensweise, ist sie erst einmal entkriminalisiert, aus dem strafrechtlichen Blickfeld verschwindet. Andererseits kann die Zunahme von (vor allem langen) Freiheitsstrafen auch Rechtsmittel produzieren. So wird für verschiedene Staaten erwähnt, daß die dortige Ex-

<sup>15</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, I.

plosion strafrechtlicher Rechtsmittel auch auf die gestiegene Zahl langer Freiheitsstrafen zurückzuführen sein dürfte<sup>16</sup>.

Auf der verfahrensrechtlichen Ebene sind auf allen Stufen der Verbrechenkontrolle ebenfalls informelle Konfliktregelungen möglich. Hier ist vor allem eine umfangreiche Opportunität, wie sie etwa der Staatsanwaltschaft in Japan eingeräumt ist, dazu geeignet, Strafverfahren zu einem schnellen Abschluß zu bringen<sup>17</sup>.

Einen relativ breiten Raum nehmen in den Landesberichten Schilderungen von konsensualen verfahrensrechtlichen Lösungen ein. Wie in Japan haben in den anglo-amerikanischen Ländern Geständnisse, hier in Form des sogenannten "guilty plea" nach einem "plea bargaining", einen großen Einfluß auf eine effiziente Verfahrensgestaltung erster Instanz. Darüber hinaus führen sie auch zu einer erheblichen Reduktion von Rechtsmitteln<sup>18</sup>. So bekennen sich in England die Angeklagten in etwa der Hälfte der Fälle vor dem höheren Eingangsgericht, dem Crown Court, schuldig. Insgesamt gelangt so nur 1% der Fälle vor ein Geschworenengericht ("jury")<sup>19</sup>. In den USA ging im Jahre 1994 89% der einzelstaatlichen Verbrechenurteilungen ("felony convictions") ein "guilty plea" voran<sup>20</sup>.

Verfahrensabsprachen sind mittlerweile auch in Kontinentaleuropa gesetzlich verankert. Zu nennen ist etwa in Italien eine einverständliche Strafzumessung auf Antrag der Parteien, das sogenannte "patteggiamento"<sup>21</sup>. Daß damit Gefahren für die rechtsstaatliche Qualität des Verfahrens durch den enormen Geständnisdruck, der auf den Angeklagten lasten kann, einhergehen, liegt auf der Hand.

In England und Wales, aber auch in anderen Ländern, in denen Geschworene bei der Strafgerichtsbarkeit eine große Rolle spielen, führt der Glaube an die Überlegenheit der Jury-Entscheidung, die nicht durch abweichende Urteile höherer, lediglich mit Berufsrichtern besetzter Gerichte konterkariert werden soll, zu Einschränkungen im Rechtsmittelrecht. Tra-

---

<sup>16</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, VII.; Reitz, Landesbericht USA, IV.

<sup>17</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, I.

<sup>18</sup> Dazu: Weigend, T., Absprachen in ausländischen Strafverfahren, Freiburg 1990, 34 ff., 84 ff.

<sup>19</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.1.

<sup>20</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.1. Fn. 13.

<sup>21</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, II.1.3.

ditionsgemäß werden Rechtsmittel dort nur zurückhaltend zugelassen<sup>22</sup>. Da andererseits ihre Bedeutung für die Rechtsfortbildung anerkannt ist, haben sie in der anglo-amerikanischen Rechtskultur eine etwas andere Aufgabe wie auch Ausgestaltung als in kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen.

#### 4. Zusammenfassung

Die Funktion von Rechtsmitteln wird in den untersuchten Ländern weitgehend übereinstimmend beurteilt. Ganz im Mittelpunkt steht die Möglichkeit der Korrektur einer fehlerhaften Ausgangs- und damit die Herstellung einer rechtsrichtigen Entscheidung. Nebenfunktionen erfüllen Rechtsmittel für den Angeklagten, die Öffentlichkeit und das Justizsystem. Mit den Rechtsmitteln verbundene Gefahren wurden in den einzelnen Ländern nur selten benannt. Sie bestehen am ehesten in einer überlangen Prozeßdauer und damit einhergehend in der Gefährdung der Funktionsfähigkeit des strafprozessualen Systems.

Rechtsmittel verlieren in dem Maße an Bedeutung, in dem Konflikte auf vorgelagerten gesellschaftlichen, materiell-rechtlichen oder strafprozessualen Ebenen gelöst werden. Eine Sonderstellung nimmt hier Japan ein, das über breite gesamtgesellschaftliche Schlichtungsmöglichkeiten sowie großzügige Opportunitätsbefugnisse der Staatsanwaltschaft verfügt. Vor allem in den anglo-amerikanischen Staaten ist auf die Möglichkeit des "plea bargaining" hinzuweisen. Konsensuale Verfahrenslösungen sind allerdings auch in Kontinentaleuropa im Vordringen begriffen.

---

<sup>22</sup> Vgl. Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.6.1.

## II. Positivrechtliche Grundlagen

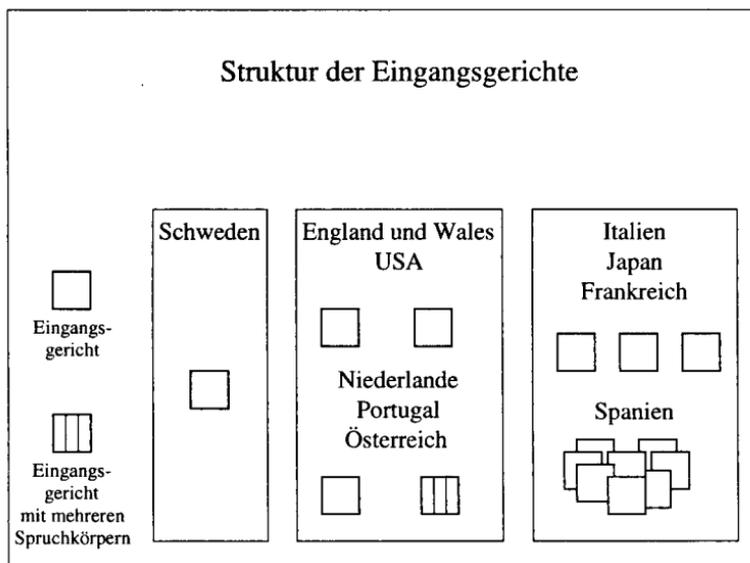
### 1. Internationale Tendenzen der rechtlichen Ausgestaltung strafprozessualer Rechtsmittel

#### 1.1 Rechtliche Ausgestaltung der ordentlichen Rechtsmittel<sup>23</sup>

##### 1.1.1 Struktur der Eingangsgerichte

Fast alle der untersuchten Staaten weisen in Strafsachen zwei, zum Teil sogar drei Eingangsgerichte auf, wobei innerhalb desselben Gerichts überwiegend verschiedene Spruchkörper tätig sind. Kompliziert wird die Lage durch die verschiedenen Verfahrensarten, die regelmäßig Ordnungswidrigkeiten, "gewöhnliche" Strafsachen und Schwurgerichtsverfahren umfassen.

Graphik 3: Struktur der Eingangsgerichte



<sup>23</sup> Zum besseren Verständnis der einzelnen nationalstaatlichen Regelungen wird auf die jeweiligen Graphiken zum Instanzenzug im Anschluß an die einzelnen Landesberichte hingewiesen.

Davon abweichend und damit bemerkenswert ist die Lage in Schweden. Dort ist zum einen das Untergericht für nahezu alle Strafsachen als Eingangsinstante zuständig. Zum anderen verfügt Schweden über einen streng dreistufigen Gerichtsufbau, der sich landesweit in rund 100 Untergerichte, sechs Obergerichte und einen Obersten Gerichtshof gliedert<sup>24</sup>.

Zwei Eingangsgerichte sehen vor allem England und Wales mit den "Magistrates' Courts" und den "Crown Courts"<sup>25</sup> sowie einige Einzelstaaten in den USA vor ("Trial court of general jurisdiction" und "Trial court of limited jurisdiction")<sup>26</sup>.

Die Niederlande (Kreisgericht, hauptsächlich zuständig für Übertretungen; Bezirksgericht mit Einzelrichter und Kammer)<sup>27</sup>, Portugal (Einzelrichter, Kollektivgericht, Geschworenengericht)<sup>28</sup> und Österreich (Bezirksgericht; Gerichtshof erster Instanz als Einzelrichter, als Schöffen- und als Geschworenengericht)<sup>29</sup> verfügen über zwei Eingangsgerichte, von denen das höhere mehrere Spruchkörper aufweist.

Drei Eingangsgerichte bestehen in Italien (Bezirksgericht, Landgericht, Schwurgericht beim Landgericht)<sup>30</sup>, Japan (Amtsgerichte, Landgerichte und Familiengerichte)<sup>31</sup> sowie in Frankreich (Tribunal de police für Übertretungen, Tribunal correctionnel für Vergehen, Cour d'assises für Verbrechen)<sup>32</sup>. Deutschland verfügt bekanntlich auch über drei Eingangsgerichte, mit deutlichem Schwerpunkt beim Amts- und beim Landgericht, die jedoch ihrerseits mehrere Spruchkörper aufweisen. Besonders ausdifferenziert sind die Eingangsinstanten in Spanien<sup>33</sup>. Wichtigste erstinstanzliche Gerichte sind dort die dem deutschen Landgericht vergleichbare Audiencia Provincial für die schwere und die Juzgados de lo penal für die weniger schwere

---

<sup>24</sup> Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.1.1.

<sup>25</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.1.

<sup>26</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.1., wobei allerdings darauf hingewiesen wird, daß viele Einzelstaaten über mehr als zwei Eingangsinstanten verfügen.

<sup>27</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.

<sup>28</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, I.

<sup>29</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, II.1.2.1.

<sup>30</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.1.2. Zu den geplanten Reformen vgl. auch Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, I.

<sup>31</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.1.1.

<sup>32</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, Graphik.

<sup>33</sup> Überblick in Schaubild 2 des spanischen Berichts.

Kriminalität. Darüber hinaus existieren noch Geschworenengerichte mit einer eigenen Verfahrensordnung.

### *1.1.2 Ausgestaltung des Instanzenzuges*

Zunächst sollen die der deutschen Berufung und Revision vergleichbaren klassischen ordentlichen Rechtsmittel betrachtet werden<sup>34</sup>. Deutschland weist zwei in der Regel hintereinander genutzte Rechtsmittel (Berufung und Revision) für die beim Amtsgericht angeklagten Strafsachen auf, dagegen nur eine Rechtsmittelinstanz für die Verfahren mit schwerer Kriminalität, die beim Landgericht sowie in besonderen Fällen beim Oberlandesgericht ihren Ausgang haben. Während die Berufung ein umfassendes Rechtsmittel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darstellt, findet bei der Revision nur eine Nachprüfung "in iure" statt.

International lassen sich – vereinfachend dargestellt – vier verschiedene Modelle für die Ausgestaltung des strafprozessualen Instanzenzuges erkennen. Lediglich zwei Instanzen sehen Österreich und faktisch Schweden vor. Zwei Instanzen bei eher leichten und drei bei eher schweren Straftaten gibt es in Portugal sowie Spanien<sup>35</sup>. Gerade entgegengesetzt und damit dem deutschen Recht vergleichbar ist die Rechtslage in Frankreich. Dort stellt das Recht drei Instanzen bei eher leichten und nur zwei bei schweren Straftaten bereit. Eingeschränkt gilt diese Feststellung auch für England und Wales. Folgen zwei Rechtsmittelinstanzen aufeinander, ähnelt die erste zumeist der Berufung, die zweite der Revision. Über drei volle Instanzen für fast alle Arten von Straftaten und damit einen ausgeprägten Rechtsmittelzug verfügen Italien, Japan und die Niederlande. Eine Sondersituation liegt aufgrund des föderalen Systems in den Vereinigten Staaten vor. Überwiegend werden auch dort drei Instanzen gewährt, wobei den jeweiligen Supreme Courts in der Behandlung der Rechtsmittel ein recht weiter Ermessensspielraum eingeräumt ist<sup>36</sup>.

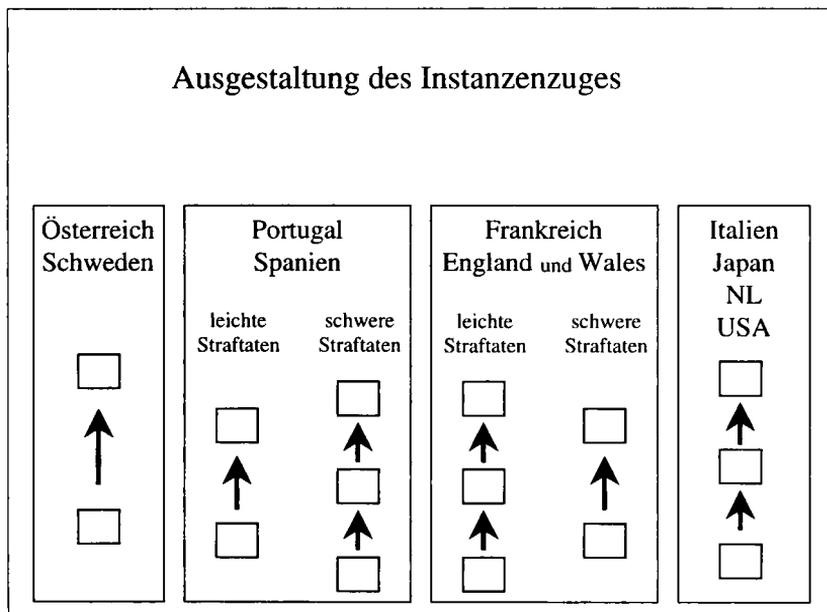
---

<sup>34</sup> Kennzeichnend für diese ist, daß sie einen Devolutiv- und Suspensiveffekt aufweisen und sich gegen Urteile richten.

<sup>35</sup> In Spanien existieren drei Instanzen allerdings lediglich beim besonderen Verfahren vor dem Geschworenengericht, vgl. II.1.1.2.2.

<sup>36</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.1.

Graphik 4: Ausgestaltung des Instanzenzuges



### 1.1.2.1 Länder mit lediglich zwei Instanzen

Eindeutig nur zwei Instanzen und damit nur ein Rechtsmittel in allen Fällen weist im Gegensatz zum deutschen das österreichische Strafprozeßrecht auf. Als ordentliche Rechtsmittel werden dort die eingeschränkte bzw. volle Berufung sowie die Nichtigkeitsbeschwerde bezeichnet. Bei der Einzelgerichtsbarkeit (Bezirksgericht und Einzelrichter beim Gerichtshof 1. Instanz, die in Fällen kleiner und mittlerer Kriminalität zuständig sind) ist in Österreich eine sogenannte volle Berufung möglich, ein umfassendes Rechtsmittel, das auch der Bekämpfung des Beweisergebnisses dient und Elemente der Berufung wie der Revision nach deutschem Recht vereint<sup>37</sup>. Bei Verfahren gegen Urteile des Schöffen- wie auch des Geschworenengerichts steht die Nichtigkeitsbeschwerde, mit der bestimmte materielle wie formelle Rechtsverletzungen geltend gemacht werden können und bei der

<sup>37</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, II.1.2.1.

wie bei der Revision im deutschen Recht von den Tatsachen des Erstgerichts auszugehen ist, und die eingeschränkte Berufung (Strafberufung) zur Wahl. Mit letzterer kann im wesentlichen nur der Strafausspruch angefochten werden, wobei allerdings neue Tatsachenfeststellungen möglich sind. Über die Strafberufung entscheidet der Gerichtshof 2. Instanz (OLG), während für die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde der Oberste Gerichtshof (OGH) zuständig ist. Hintergrund für das Fehlen einer zweiten Tatsacheninstanz in den Fällen schwerer Kriminalität ist die Zurückhaltung bei der Kontrolle von Urteilen, an denen Laienrichter beteiligt sind.

Das schwedische Strafverfahrensrecht ist zwar "de iure" ein Drei-Instanzen-System, wird jedoch aufgrund der restriktiven Zulassungspraxis des Obersten Gerichtshofes als Zwei-Instanzen-System bezeichnet<sup>38</sup>. Gegen Urteile der Untergerichte, die mit ganz geringen Ausnahmen in allen Fällen als Eingangsgerichte fungieren, ist grundsätzlich die Berufung zum Obergericht möglich, bei dem Beweise wie im erstinstanzlichen Verfahren erhoben werden können. Gegen die Entscheidung des Obergerichts kann Revision zum Obersten Gerichtshof eingelegt werden, die im Gegensatz zum deutschen Recht eine Tatsachen- und Rechtsfehlerkontrolle umfaßt. Jedoch wird diese Revision nur selten zugelassen und vor allem dann gewährt, wenn der Fall eine Frage betrifft, die von Bedeutung für die Rechtsanwendung ist<sup>39</sup>.

### *1.1.2.2 Zwei Instanzen bei eher geringen und drei bei eher schweren Straftaten*

Portugal besaß bis zum Jahre 1999 ebenfalls einheitlich lediglich ein Zwei-Instanzen-System, sah also nur eine Rechtsmittelinstanz vor. Das Distriktgericht war für Rechtsmittel gegen Urteile des Einzelrichters zuständig, der Oberste Gerichtshof entschied über Rechtsmittel gegen die Urteile des Kollektiv- und des Geschworenengerichts. Seit der portugiesischen StPO-Novelle von 1999 sind Urteile des Kollektivgerichts, das u.a. für die Aburteilung von Straftaten zuständig ist, bei denen mehr als fünf Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen sind, durch zwei hintereinander geschaltete Rechtsmittel anfechtbar: zunächst zum Distriktgericht und danach noch zum Obersten Gerichtshof. Das Distriktgericht kann über die Tat- und Rechts-

<sup>38</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, V.1.

<sup>39</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.1.

frage entscheiden, während der Oberste Gerichtshof das Urteil grundsätzlich nur auf Rechtsfehler überprüft<sup>40</sup>.

Im spanischen Strafprozeßrecht existierte bis zum Jahr 1995 ebenfalls das Prinzip einer einzigen Rechtsmittelinstanz<sup>41</sup>. Seit der Wiedereinführung des Geschworenengerichts<sup>42</sup> im Jahre 1995 ist diese Tradition beim besonderen Strafverfahren vor dem Geschworenengericht aufgegeben worden. Dort sind jetzt kumulativ apelación (Berufung) und casación (Revision) möglich. Damit stehen im Gegensatz zum deutschen Recht bei den Delikten des Totschlags und des Mordes zwei Rechtsmittelinstanzen zur Verfügung, wobei der Umfang der erneuten Beweisaufnahme jedoch eingeschränkt ist. Ansonsten ist bei den kleineren Straftaten mittels der apelación lediglich eine zweite, eingeschränkte Tatsacheninstanz eröffnet. Bei schweren Delikten, die nicht dem Geschworenengericht zugewiesen sind (so in Verfahren vor der Audiencia Provincial, die in erster Instanz über Delikte mit einer Strafandrohung ab 5 Jahren Freiheitsstrafe urteilt), steht nur eine Revisionsinstanz zur Verfügung. Sie dient vorwiegend der Rechtsvereinheitlichung und ermöglicht lediglich eine Überprüfung in rechtlicher Sicht<sup>43</sup>.

### *1.1.2.3 Drei Instanzen bei eher geringen und zwei bei eher schweren Straftaten*

Der französische Instanzenzug weist gewisse Ähnlichkeiten mit der Regelung im deutschen Strafprozeßrecht auf. Die Entscheidungen des Tribunal de police, das für Übertretungen zuständig ist, und des Tribunal correctionnel, das über Vergehen entscheidet, können in der Regel mittels Berufung (appel) zur Cour d'appel, dem Berufungsgericht, angefochten werden. Die Berufung eröffnet eine neue Tatsacheninstanz, wobei das Berufungsgericht allerdings nicht gezwungen ist, die Zeugen erster Instanz erneut zu vernehmen<sup>44</sup>. Die Entscheidungen des Berufungsgerichts wie auch die des Schwurgerichts (Cour d'assises) erster Instanz sind mittels Revision (pourvoi en cassation) anfechtbar. Frankreich hat für Schwurgerichtssachen äh-

<sup>40</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, I. und V.

<sup>41</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, I.

<sup>42</sup> Vgl. Colomer, J.L.G., Die Wiedereinführung des Geschworenengerichts in Spanien, ZStW 110 (1998), 529-547 (538).

<sup>43</sup> Vgl. zum Rechtsmittel der casación auch: Buhlmann, B., Das Rechtsmittel der "Casación" im spanischen Strafprozeßrecht, Pfaffenweiler 1994.

<sup>44</sup> Vgl. Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.4.

lich wie Deutschland für die vor dem Landgericht in erster Instanz verhandelten Straftaten also einen lediglich zweistufigen Instanzenzug mit einer nur sehr beschränkten rechtlichen Überprüfung.

Auch England und Wales weisen tendenziell bei kleinen Strafsachen eher einen dreistufigen, bei großen eher einen zweistufigen Instanzenzug auf<sup>45</sup>. Sogenannte summarische Verfahren (summary trials) vor den unteren Eingangsgerichten, den Magistrates' Courts, machen über 90% der Strafsachen aus. Davon werden über 80% nicht angefochten. Von den Magistrates' Courts gibt es beim summarischen Verfahren Rechtsmittel zum Crown Court. Seit dem Jahr 1995 können die Magistrates' Courts auch selbst den Fall noch einmal überprüfen, solange das Verfahren noch nicht beim Crown Court anhängig ist. In rechtlicher Sicht (im Wege der Rechtsvorlage (by way of a case stated)) kann der "Divisional Court of the Queen's Bench Division of the High Court" angerufen werden<sup>46</sup>. Voraussetzung dafür ist, daß die Entscheidung gesetzwidrig oder in Überschreitung der Zuständigkeit ergangen ist. Daneben gibt es noch das Verfahren gerichtlicher Nachprüfung ("judicial review"), ebenfalls zum High Court, der damit seiner Aufsichtsfunktion über die unteren Gerichte nachkommt<sup>47</sup>. Vom High Court kann letztendlich noch ein weiteres Rechtsmittel zum House of Lords eingelegt werden<sup>48</sup>.

Bei einer Verurteilung vor dem Crown Court im Anklageverfahren (trial on indictment) führt das Rechtsmittel gegen den Schuldspruch (conviction) bzw. die Strafentscheidung (sentence) zur Strafabteilung des Appellationsgerichts (Criminal Division of the Court of Appeal). Allerdings muß das Rechtsmittel zuvor zugelassen worden sein (leave of appeal). Als zweite Tatsacheninstanz wird der Court of Appeal in der Regel aber nicht tätig, was wiederum mit der besonderen Bedeutung des Schuldspruchs durch die Jury zusammenhängt<sup>49</sup>. Außerdem kann nach dem Rechtsmittel zum Divisional Court bzw. Court of Appeal wegen Rechtsfragen das House of Lords

---

<sup>45</sup> Aufgrund der Besonderheiten des englischen Rechtssystems und der Sonderrolle des House of Lords als oberstem Gericht ist eine solche Einteilung aber nur mit Vorbehalten zu treffen.

<sup>46</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.1.4.2.

<sup>47</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, II.1.1.5 sowie III.1.4.3; vgl. auch Sprack, J., *Emmins on criminal procedure*, 6. Aufl. London 1995, 352, 362 ff. (zit.: *Emmins*).

<sup>48</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.1.4.4.

<sup>49</sup> Vgl. Huber, B., Landesbericht England und Wales, in: Perron, a.a.O., 11-87 (78 f.).

angerufen werden, wofür aber ebenfalls eine vorangegangene Zulassung erfolgen muß, die nur selten gewährt wird<sup>50</sup>.

#### *1.1.2.4 Drei Instanzen für fast alle Arten von Straftaten*

Drei Instanzen für fast alle Arten von Straftaten und damit einen ausgeprägten Rechtsmittelzug kennen Italien, Japan und die Niederlande. So kann in Italien nicht nur gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts wie des Landgerichts Berufung zum Berufungsgericht eingelegt werden<sup>51</sup>. Auch gegen Entscheidungen des Schwurgerichts ist Berufung zum Berufungsgericht des Schwurgerichts möglich. Allerdings ist der Umfang einer erneuten Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz auf verschiedene Weise eingeschränkt<sup>52</sup>. Gegen alle Entscheidungen der Berufungsgerichte ist wiederum Revision zum Kassationsgerichtshof statthaft.

Japan hat ebenfalls einen fast kompletten Drei-Instanzen-Zug<sup>53</sup>. Gegen die Urteile des Landgerichts, des Familiengerichts und des Amtsgerichts in erster Instanz ist die Berufung zum Oberlandesgericht gegeben. Zwar ist das Berufungsgericht nicht zu einer erneuten Beweisaufnahme verpflichtet, doch wird in der Praxis in den meisten Verfahren eine solche durchgeführt<sup>54</sup>. In allen Fällen ist eine Revision zum Obersten Gerichtshof vorgesehen. Allerdings kann mit der Revision nur die Verletzung der Verfassung und der höchstrichterlichen Rechtsprechung gerügt werden<sup>55</sup>.

Die Niederlande kennen ähnlich dem deutschen System einen vierstufigen Gerichts Aufbau (Kreisgerichte, Bezirksgerichte, Gerichtshof und Hoher Rat) und – auch bei schweren Straftaten und damit unterschieden vom deutschen Recht – einen dreistufigen Rechtsmittelzug. Übertretungen (vergleichbar den deutschen Ordnungswidrigkeiten) gelangen in erster Instanz an die Kreisgerichte, Berufungen gegen ein dortiges Urteil an das Bezirksgericht. Verbrechen werden in erster Instanz vor den Bezirksgerichten verhandelt, die entsprechenden Berufungen kommen vor die Gerichtshöfe. Die

---

<sup>50</sup> Nach Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.4. werden vor dem House of Lords nur etwa 12 Fälle jährlich verhandelt.

<sup>51</sup> Allerdings sollen in Italien zum 1.1.2000 die Bezirksgerichte abgeschafft, im Gegenzug aber ein Friedensrichter eingeführt werden; vgl. Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien Fn. 1.

<sup>52</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.4.

<sup>53</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, IV.1.1 Graphik 1.

<sup>54</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.1.1.

<sup>55</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.3.3.

Berufungsinstanz stellt in diesen Fällen eine neue volle Tatsacheninstanz dar, wobei allerdings die Beweisergebnisse des Verfahrens erster Instanz in bestimmtem Maße Berücksichtigung finden<sup>56</sup>. Die Kassation wird zum Hohen Rat in Den Haag eingelegt. Sie ist der deutschen Revision vergleichbar, da das Kassationsgericht kein Tatsachengericht ist und nur Rechtsfragen prüft<sup>57</sup>.

Die meisten Einzelstaaten der USA verfügen ebenfalls über drei Instanzen<sup>58</sup>. Das Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche höhere Eingangsgericht, üblicherweise der "Trial Court of general jurisdiction", wird im allgemeinen zunächst von einem "Intermediate appellate court" behandelt. Dagegen kann wiederum in der Regel Rechtsmittel zum letztinstanzlichen Gericht ("Court of last resort", zumeist "Supreme Court" genannt) eingelegt werden. Jedoch verfügt dieser über ein weites Ermessen und kann die Annahme der Fälle ablehnen. Eine Annahme erfolgt am ehesten, wenn der Fall eine besondere Bedeutung oder Schwierigkeit aufweist oder wenn dies zur Wahrung bzw. Herstellung der Einheit der Rechtsordnung dienlich ist. Das Ermessen wird dagegen selten ausgeübt, um Fehler erster Instanz zu korrigieren<sup>59</sup>. Bei den wenigen Staaten, die keinen "Intermediate appellate court" als zweite Instanz kennen, gelangt das Rechtsmittel direkt zum "Supreme Court", der dann das Rechtsmittel zwingend behandeln muß<sup>60</sup>.

Das Rechtsmittel gegen das untere Eingangsgericht ("Trial court of limited jurisdiction") geht zumeist zum "Trial court of general jurisdiction". In wenigen Staaten findet in diesem Fall ein neuer "jury trial" statt. Als weitere Instanz kann in allen Fällen bei einem Verstoß gegen Bundesrecht der "US Supreme Court" angerufen werden, der nach Ermessen entscheidet<sup>61</sup>.

---

<sup>56</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.4.

<sup>57</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.4; vgl. auch die Zusammenfassung bei v.d.Reyt, Landesbericht Niederlande, in: Perron, a.a.O., 283-318 (310 ff.).

<sup>58</sup> Sieht man vom Rechtsmittel zum United States Supreme Court ab, der eine Rechtsaufsicht bei der Verletzung von Bundesrecht durch die einzelstaatlichen Gerichte ausübt (vgl. Reitz, Landesbericht USA, III.1.).

<sup>59</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.1.

<sup>60</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.1.

<sup>61</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.1.

### 1.1.3 Zusammenfassung

Deutschland verfügt mit faktisch zwei Eingangsinstanzen<sup>62</sup>, bei denen vier verschiedene Spruchkörper tätig werden<sup>63</sup>, über eine eher differenzierte Ausgestaltung der Gerichtsstruktur, ohne aber im internationalen Vergleich aus dem Rahmen zu fallen. Ebenfalls im internationalen Mittelfeld und entgegen einer weit verbreiteten Meinung nicht an der Spitze liegt das deutsche Rechtsmittelsystem, wenn man den Umfang des Instanzenzuges ins Visier nimmt. Immerhin drei der untersuchten zehn Länder (Italien, Japan und die Niederlande) weisen für fast alle Arten von Straftaten drei Instanzen auf, wobei es in der ersten Rechtsmittelinstanz in der Regel zu einer neuen Beweisaufnahme kommt. Dagegen begnügt sich allein das österreichische Strafprozeßrecht in allen Fällen mit nur einer Rechtsmittelinstanz. Ein Zusammenhang zwischen dem Gerichtsaufbau und der Ausgestaltung der Rechtsmittel besteht lediglich insoweit, als bei einer Überprüfung eines Urteils durch Berufung und nachfolgende Revision mindestens drei Instanzen zur Verfügung gestellt werden müssen.

### 1.2 *Rechtliche Ausgestaltung der außerordentlichen Rechtsmittel, insbesondere der Wiederaufnahme*

Deutsche Strafrechtswissenschaftler unterscheiden mehrheitlich zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfen. Zu den ordentlichen gehören die Beschwerde, die Berufung und Revision sowie der Einspruch gegen Strafbefehle. Außerordentliche Rechtsbehelfe sind solche, die die Rechtskraft durchbrechen (Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Verfassungsbeschwerde)<sup>64</sup>. Eine Übersicht über

<sup>62</sup> Der Anteil der von den Oberlandesgerichten im Jahr 1997 in erster Instanz in Strafsachen erledigten Verfahren (89) an der Gesamtzahl der vor dem AG (818.587) und LG (15.063) erledigten beträgt nur rund 0,01% (Angaben: Rechtspflegestatistik Reihe 2, Gerichte und Staatsanwaltschaften, 1997).

<sup>63</sup> Amtsrichter und Schöffengericht am Amtsgericht, Große Strafkammer und Schwurgericht beim Landgericht.

<sup>64</sup> Roxin, C., Strafrechtswissenschaften, 25. Aufl. München 1998, § 51 II; die Zugehörigkeit der EMRK-Menschenrechtsbeschwerde zu der einen oder anderen Gruppe ist streitig. Vgl. auch Peters, K., Strafprozeß, 4. Aufl. Heidelberg 1985, § 71 II. Die Rechtskraft als Anknüpfungspunkt für die Unterscheidung wird z.B. auch in den Niederlanden und Portugal hervorgehoben, vgl. v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, II.1 sowie Albuquerque, Landesbericht Portugal, II.1. Der Erkenntniswert dieser Unterscheidung wird allerdings von SKStPO/Frisch, a.a.O., vor § 296 Rdnr. 10 f. bestritten.

strafrechtliche Rechtsmittel darf sich nicht in einer Darstellung der ordentlichen Rechtsmittel erschöpfen. Denn vor allem bei einer restriktiven Ausgestaltung selbiger können Rekurrenten versucht sein, die Chancen auszuschöpfen, die ihnen das nationale Recht darüber hinaus bietet, um eine Abänderung einer bereits rechtskräftigen Entscheidung zu erreichen.

In zwei Ländern des romanischen Rechtskreises, Frankreich und Spanien, gelten dagegen als außerordentlich diejenigen Rechtsbehelfe, die nur in bestimmten Fällen ausgeübt werden können<sup>65</sup>. So wird in Frankreich die Revision (*pourvoi en cassation*) zur *Cour de cassation* als außerordentliches Rechtsmittel bezeichnet, da sie nur mit einer Gesetzesverletzung begründet werden kann. Ebenso wird die spanische *casación* als außerordentliches Rechtsmittel angesehen, da sie ebenfalls auf abschließend aufgezählte Gründe zu stützen ist<sup>66</sup>.

### 1.2.1 Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens<sup>67</sup>

Gerade bei der Wiederaufnahme des Strafverfahrens konnte vermutet werden, daß sie als funktionales Äquivalent für die Korrektur unrichtiger Entscheidungen zur Verfügung steht<sup>68</sup>.

Allerdings kennen die anglo-amerikanischen Staaten traditionsgemäß ein Wiederaufnahmeverfahren nach deutschem Verständnis nicht<sup>69</sup>. Doch läßt sich in jüngster Zeit in England ein Beispiel für die Wechselwirkung von fehlerhaftem Rechtsmittelsystem und dem Bedürfnis nach erhöhter Korrektur bereits rechtskräftiger Entscheidungen beobachten. Bis zum Jahr 1995 besaß dort das Innenministerium (*Home Secretary*) eine Befugnis, jederzeit jede Verurteilung und jeden Strafausspruch dem *Court of Appeal*

<sup>65</sup> Vgl. etwa Stéfani, G./Levasseur, G./Bouloc, B., *Procédure pénale*, 16. Aufl. Paris 1996, Rdnr. 766.

<sup>66</sup> Alonso Rimo, *Landesbericht Spanien*, II.1.1.

<sup>67</sup> Dazu zum Teil noch aktuell der rechtsvergleichende Überblick bei Jescheck, H.-H./Meyer, J., *Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens im deutschen und ausländischen Recht*, Bonn 1974, in dem acht der hier untersuchten Länder (England und Wales, Frankreich, Italien, Japan, Niederlande, Österreich, Portugal und die USA) mit Landesberichten vertreten sind.

<sup>68</sup> Meyer, J., *Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in rechtsvergleichender Darstellung*, in: Jescheck, H.-H./Meyer, J., a.a.O., 729-870 (750) nennt dies eine "Rechtsmittelfunktion" der Wiederaufnahme.

<sup>69</sup> Vgl. schon Huber, B., *Landesbericht England und Wales*, in: Jescheck, H.-H./Meyer, J., a.a.O., 261-296 (263); Herrmann, J., *Landesbericht Vereinigte Staaten von Amerika*, in: Jescheck, H.-H./Meyer, J., a.a.O., 673-712 (675).

(CACD) zur erneuten Überprüfung vorzulegen. Quantitativ bedeutend war das Verfahren in der Vergangenheit allerdings nicht, da das Innenministerium in weniger als zehn Fällen jährlich von seinem Recht Gebrauch machte. Als Reaktion auf eine Reihe spektakulärer Justizirrtümer wurde im Jahr 1995 die Criminal Cases Review Commission (CCRC) errichtet und ihr dieses Recht in der Hoffnung übertragen, daß sie es verstärkt nutzt<sup>70</sup>. In den USA ist auf Bundesebene das sogenannte "writ of habeas corpus"-Verfahren der bedeutendste Rechtsbehelf, mit dem ein Verurteilter gegen eine bereits rechtskräftige Entscheidung vorgehen kann. Dabei muß nachgewiesen werden, daß eine andauernde Freiheitsentziehung Bundesrecht verletzt. Zusätzlich haben die Einzelstaaten jeweils eigene "habeas corpus Verfahren" eingerichtet. Jedoch fallen auch diese Verfahren offensichtlich quantitativ nicht sehr ins Gewicht, auch weil für den Antrag regelmäßig das Gericht zuständig ist, das das Hauptverfahren durchgeführt hat<sup>71</sup>.

In den anderen untersuchten Ländern scheint das Wiederaufnahmeverfahren nicht in quantitativ größerem Umfang zur Korrektur von strafrechtlichen Entscheidungen eingesetzt zu werden<sup>72</sup>. Dies mag daher rühren, daß teilweise ein Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Angeklagten ohnehin nicht zulässig ist, andererseits an das Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Angeklagten hohe Anforderungen geknüpft sind.

So ist ein Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Angeklagten explizit in einer Reihe romanischer Länder (Frankreich, Italien<sup>73</sup>, Spanien), in Japan und den Niederlanden ausgeschlossen. Daß Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Angeklagten zu verborgenen ordentlichen Rechtsmittelverfahren mutieren können, wird in allen Ländern dadurch verhindert, daß die Gründe für eine Wiederaufnahme enumerativ aufgezählt und restriktiv geregelt sind. Weitere Einschränkungen ergeben sich daraus, daß die Möglichkeit eines Freispruchs dargetan werden muß (Italien) oder eine Aufhebung mit dem Ziel eines niedrigeren Strafmaßes nicht zulässig ist (Niederlande, Portugal). Bemerkenswert ist, daß in Schweden eine Wiederaufnah-

<sup>70</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.5. und I.6.1 sowie II.1.4. Zahlenmäßig bedeutender ist schon das Gnadenrecht, da um die 200 Begnadigungen jährlich erfolgen: Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, II.2.1; vgl. auch Emmins, a.a.O., 343.

<sup>71</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.1.

<sup>72</sup> Auch Meyer, J., a.a.O., 750 konstatierte Mitte der 70er Jahre eine Rechtsmittelfunktion der Wiederaufnahme nur für die sozialistischen Länder.

<sup>73</sup> Mit geringen Ausnahmen in Italien, vgl. Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, II.1.2.

me zugunsten des Verurteilten bei offensichtlich fehlerhafter Rechtsanwendung möglich ist.

### *1.2.2 Weitere rechtsmittelähnliche Verfahren, die teilweise die Rechtskraft durchbrechen*

Wie bereits dargestellt, ist in Österreich der kurze, nur zweistufige Instanzenzug auffallend. Dem stehen jedoch über die ordentliche Wiederaufnahme hinaus drei weitere Rechtsbehelfe gegenüber, die die Rechtskraft durchbrechen und offensichtlich zur Kompensation der knappen ordentlichen Rechtsmittelmöglichkeiten benötigt werden.

Das in unserem Zusammenhang wichtigste Rechtsmittel ist die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Sie wird allgemein als wichtiger Ausgleich zu dem grundsätzlich streng typisierten Rechtsmittelsystem eingeschätzt. Der Generalprokurator kann diese gegen Urteile ergreifen, die auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen. Sie macht immerhin etwa 15% der jährlich beim OGH anfallenden Rechtssachen aus und ist überwiegend erfolgreich. Zusätzlich bietet der – in der Praxis aber selten vorkommende – Antrag auf außerordentliche Wiederaufnahme einen Ausgleich dafür, daß mit einer Nichtigkeitsbeschwerde Tatsachenfragen grundsätzlich nicht mehr aufgeworfen werden können. Die außerordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens kann verfügt werden, wenn sich erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit entscheidungswesentlicher Feststellungen ergeben<sup>74</sup>. Interessant ist zuletzt das Instrument des § 410 öStPO: Danach kann die Entscheidung über Strafe, Tagessätze, Abschöpfung der Bereicherung und Verfall per Beschluß und trotz Rechtskraft nachträglich geändert werden. Die Anwendung eines anderen Strafgesetzes wird dabei nicht vorausgesetzt. Auch können die Milderungsgründe erst nach dem Urteil entstanden sein<sup>75</sup>.

Vergleichbare Verfahren wie die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Österreich gibt es auch in anderen Ländern. In Frankreich kann die in zwei Formen vorhandene Kassation im Interesse des Gesetzes auch gegen bereits rechtskräftige Entscheidungen eingelegt werden. Sie dient der Korrektur von Rechtsfehlern und einer einheitlichen Rechtsprechung, hat auf das Verfahren aber in der Regel keine Auswirkung<sup>76</sup>. Ganz ähnlich verhält es sich mit der niederländischen Kassation zur Wahrung des

<sup>74</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, II.1.3.5 sowie 1.3.6.

<sup>75</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, II.1.3.3.

<sup>76</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.

Gesetzes. Auch sie gibt dem höchsten Gericht, dem Hohen Rat, die Möglichkeit, sich zu einer bestimmten Rechtsfrage zu äußern, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung gewünscht ist, hat aber keinen Einfluß auf das rechtskräftige Urteil<sup>77</sup>. In einem weiteren romanischen Land, in Portugal, gibt es ebenfalls ein Rechtsmittel zur Herstellung einer einheitlichen Rechtsprechung<sup>78</sup>. In England und Wales überwacht der High Court im Verfahren des "judicial review" mit den sogenannten "prerogative orders" ebenfalls die Einheitlichkeit der Rechtsprechung<sup>79</sup>.

In Japan kann der Generalstaatsanwalt mit der Behauptung, ein Rechtsanwendungsfehler sei nachträglich entdeckt worden, ebenfalls die Aufhebung eines rechtskräftigen Urteils beantragen<sup>80</sup>. Auch in Schweden ist selbiges bei schweren Verfahrensfehlern möglich, wenn die Aufhebungsklage innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft erhoben wird<sup>81</sup>.

Als weiteres wichtiges funktionales Äquivalent zu Rechtsmitteln, mit dem ebenfalls die Auswirkungen möglicherweise fehlerhafter Entscheidungen korrigiert werden können, wurde in zwei Landesberichten das Begnadigungsrecht hervorgehoben. Aus England wird mitgeteilt, daß derzeit jährlich etwa 350 Personen begnadigt werden<sup>82</sup>. Eine zahlenmäßig größere Bedeutung hat das Gnadenrecht in den Niederlanden. Eine Verwandtschaft zu den Rechtsmitteln besteht dort vor allem dann, wenn die Begnadigung aufgrund neuer Tatsachen gewährt wird. In mehr als 1% der Strafsachen wird ein Gnadengesuch eingereicht, davon sind etwa 30% erfolgreich<sup>83</sup>.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden im Jahre 1997 1759 Personen im Wege der Gnade aus den Justizvollzugsanstalten entlassen<sup>84</sup>. Unklar ist, bei welchem Anteil davon nur eine sogenannte "Weihnachtsamnestie" erfolgte<sup>85</sup>.

<sup>77</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, IV.1.

<sup>78</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, II.1.

<sup>79</sup> Emmins, a.a.O., 362 ff.

<sup>80</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, II.1.: Dies geschieht durchschnittlich in etwa fünf Fällen pro Jahr.

<sup>81</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, II.2.1.

<sup>82</sup> Zu den Einzelheiten: Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, II.2.1.

<sup>83</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, VI.2.

<sup>84</sup> Rechtspflege Reihe 4.2 Strafvollzug 1997, 9.

<sup>85</sup> Zur Praxis der weihnachtlichen Sammelgnadenerweise, die fälschlich als Weihnachtsamnestie bezeichnet werden: Schätzler, J.-G., Handbuch des Gnadenrechts, 2. Aufl. München 1992, 3.5.4.

Graphik 5: Funktionale „Reparatur“instrumente nach Rechtskraft

Funktionale „Reparatur“instrumente nach Rechtskraft		
Ordentliche Wiederaufnahmeverfahren	Ordentliche Wiederaufnahmeverfahren	Andere Äquivalente zur Reparatur von Entscheidungen nach Rechtskraft
<i>(nur zugunsten des Angeklagten)</i>	<i>(allgemein)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>England:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Criminal Cases Review Commission</li> <li>2.) judicial review vor dem High Court</li> </ol> </li> <li>• <b>USA:</b> writ of habeas corpus</li> <li>• <b>Österreich:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes</li> <li>2.) außerordentliche Wiederaufnahme</li> <li>3.) nachträgliche Strafmilderung</li> </ol> </li> <li>• <b>Frankreich/Niederlande:</b> Kassation im Interesse/zur Wahrung des Gesetzes</li> <li>• <b>Portugal:</b> Rechtsmittel zur Herstellung einer einheitlichen Rechtsprechung</li> <li>• <b>Japan/Schweden:</b> Urteilsaufhebung bei nachträglich entdeckten Rechtsanwendungsfehlern <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Begnadigungsverfahren</li> </ul> </li> </ul>
Frankreich Italien Japan Niederlande Spanien	Österreich Portugal Schweden	

### 1.2.3 Zusammenfassung

Daß ein unzureichendes Rechtsmittelsystem einen Bedarf nach einer Fehlerkorrektur auf einer anderen Ebene des Rechts, im besonderen im Bereich von Verfahren, die die Rechtskraft durchbrechen, auslösen kann, läßt sich in England beobachten. Gleichwohl scheint das klassische Wiederaufnahmeverfahren nicht als Äquivalent für Defizite bei den strafrechtlichen Rechtsmitteln genutzt zu werden. Bemerkenswerterweise stehen allerdings in Österreich, dem einzigen Land mit durchgängig nur einem ordentlichen Rechtsmittel, neben der Wiederaufnahme drei weitere Verfahren bereit, mit denen die Rechtskraft eines strafrechtlichen Urteils durchbrochen werden kann. Vergleichbare Rechtsinstitute gibt es auch in anderen Ländern. Ebenso werden mittels des Begnadigungsrechts partiell die Folgen zu strenger oder fehlerhafter Urteile abgemildert.

### 1.3 Ausgestaltung der Rechtsmittel bei besonderen Verfahrensarten

#### 1.3.1 Jugendstrafverfahren

Im Jugendstrafverfahren existieren beim Rechtsmittelsystem im allgemeinen keine gravierenden Unterschiede zum Erwachsenenstrafrecht<sup>86</sup>. Teilweise werden den Jugendlichen erweiterte Anfechtungsmöglichkeiten gewährt<sup>87</sup>, teilweise wird eine Verfahrensbeschleunigung versucht<sup>88</sup>. In Japan sind die Jugendstrafsachen bei den Familiengerichten angesiedelt, was sich auch auf die Bezeichnung der Rechtsmittel auswirkt<sup>89</sup>. In den USA werden Jugendstrafverfahren partiell als zivilrechtliche Verfahren klassifiziert. Ein Recht auf ein "jury trial" besteht dort im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht nicht<sup>90</sup>.

#### 1.3.2 Strafbefehlsverfahren<sup>91</sup>

Der Zusammenhang zwischen der Erledigung von strafrechtlichen Vorwürfen im schriftlichen bzw. Strafbefehlsverfahren und den Rechtsmitteln ist ein doppelter: Zum einen steht bei dieser Verfahrensart mit dem Einspruch ein besonderer Rechtsbehelf zur Verfügung, der dazu führt, daß der Strafbefehl seine Wirkung verliert und eine Hauptverhandlung durchgeführt werden muß. Zum anderen kann eine derartige Verfahrenserledigung nicht ohne ein wie auch immer geartetes Einverständnis des Beschuldigten erfolgen. Mit steigender Attraktivität, dieses Einverständnis zu erklären, sinkt daher auch die Rechtsmittelquote.

In Japan weist das Strafbefehlsverfahren einen außerordentlich hohen Stellenwert auf. Dort werden über 90 Prozent der Anklagen in dieser Form erhoben. Noch höher ist der Anteil dieser Erledigungsart in Verkehrssachen. Diese hohe Quote scheint vor allem dadurch zustande zu kommen,

<sup>86</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.2.3; Heurtin, Landesbericht Frankreich, II.1.

<sup>87</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, II.1.3; Zerbes, Landesbericht Österreich, II.1.4.1.

<sup>88</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, II.3. (Beschleunigungsgebot); Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, II.1.2. (kürzere Einlegungsfristen).

<sup>89</sup> Dort gibt es gegen ein Urteil eine Beschwerde und eine weitere Beschwerde (vgl. Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, II.1.; Dean, M., *Japanese Legal System: Text and Materials*, London 1997, 411).

<sup>90</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.1.

<sup>91</sup> Dazu im internationalen Vergleich: Weigend, a.a.O., 18 ff.

daß die Staatsanwaltschaft eine Vielzahl von Straftaten schon im Wege der Opportunität erledigen kann, zudem das Einverständnis des Angeklagten in diese Verfahrensart eine schnelle Abwicklung des Falles verspricht<sup>92</sup>.

Eine Festsetzung von Rechtsfolgen durch Strafbefehl, die über eine Geldstrafe hinausgehen, ist die Ausnahme und nur in Schweden möglich. Dieser kann dort auch eine bedingte Verurteilung beinhalten<sup>93</sup>.

Deutliche Ähnlichkeiten bestehen zwischen den Regelungen in Frankreich, Österreich und Portugal. Als Rechtsfolge der Strafbefehlsverfahren<sup>94</sup> können in der Regel jeweils nur Geldstrafen und jedenfalls keine freiheitsentziehenden Sanktionen verhängt werden<sup>95</sup>. In Portugal wird im gerade novellierten höchstsummarischen Verfahren der Strafantrag der Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten zugestellt. Wenn der Beschuldigte sich nicht dagegen wendet, wird die vorgeschlagene Strafe durch richterlichen Beschluß sofort rechtskräftig, anderenfalls wird der Prozeß in das gewöhnliche Verfahren übergeleitet<sup>96</sup>.

In Italien wird das Strafbefehlsverfahren ebenfalls nur durchgeführt, wenn eine Geldstrafe in Betracht kommt. Die Besonderheit des italienischen Rechts besteht darin, daß im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen, bei denen die häufig anzutreffende Strafmilderung als Gegenleistung für den Verzicht des Angeklagten auf die Durchführung einer Hauptverhandlung "extra legem" erfolgt, diese Vorgehensweise im Gesetz sanktioniert ist. So kann die italienische Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren die Verhängung einer Strafe beantragen, die bis auf die Hälfte der gesetzlichen Mindeststrafe herabgesetzt werden kann. Dies geschieht offen-

---

<sup>92</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, II.1. und IV.1.; Castberg, A.D., Japanese Criminal Justice, New York 1990, 71; Weigend, a.a.O., 20 Fn. 54: "Durch Strafbefehl können Geldstrafe, "Aussetzung des Strafvollzugs" sowie Einziehung und andere Nebenfolgen festgesetzt werden (§ 461 japStPO)."

<sup>93</sup> Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, II.3.

<sup>94</sup> Es handelt sich um die "procédure de l'ordonnance pénale" bei Übertretungen in Frankreich, das Mandatsverfahren in Österreich und das höchstsummarische Verfahren in Portugal. Allerdings entfällt das Mandatsverfahren zum 1.1.2000 und wird durch die diversionelle Intervention ersetzt, vgl. Zerbes, Landesbericht Österreich, II.1.4.2.

<sup>95</sup> Zur französischen Regelung vgl. auch Vitu, A., Die Grundzüge des französischen Strafverfahrens, in: Jung, H., Der Strafprozeß im Spiegel ausländischer Verfahrensordnungen, Berlin, New York 1990, 7-46 (42 ff.); zu Österreich: Zerbes, Landesbericht Österreich, II.1.4.2; vgl. auch Weigend, a.a.O., 19.

<sup>96</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, V. Fn. 77.

sichtlich öfter bei Erklärung eines Rechtsmittelverzichts<sup>97</sup>. In dem Konnex zwischen einem Strafnachlaß im Austausch gegen die Zustimmung des Angeklagten liegen Chancen wie Gefahren des Strafbefehlsverfahrens.

### *1.3.3 Konsensuale und Beschleunigte Verfahren und ihre Auswirkungen auf die Rechtsmittel*

Ähnliche Auswirkungen wie die Strafbefehlsverfahren auf die Rechtsmittelquote zeitigen andere konsensuale Verfahrensarten. Auch hier erfolgt bei einem einverständlichen Abschluß des Strafverfahrens in der Regel keine Rechtsmitteleinlegung. Eng verknüpft mit den konsensualen Verfahrensarten ist auch das Kapitel "Absprachen im Strafprozeß". Insoweit sei zunächst auf die ausführliche Untersuchung von *Weigend* (Absprachen in ausländischen Strafverfahren) verwiesen, die weitgehend die noch heute geltende Gesetzeslage widerspiegelt.

Für ein häufiges konsensuales Vorgehen, sei es vor oder in der Hauptverhandlung, ist vor allem das anglo-amerikanische Recht bekannt. Da hierüber bereits eine ganze Reihe von (auch deutschsprachigen) Veröffentlichungen vorliegt, genügen an dieser Stelle wenige Hinweise. In England kann eine Vielzahl von Delikten nach Einverständnis von Angeklagtem und Staatsanwaltschaft im summarischen Verfahren vor den Magistrates' Courts verhandelt werden. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Beschuldigte haben zumeist ein Interesse an dieser vereinfachten Behandlung. Rechtsmittel sind dann regelmäßig nicht mehr von Interesse<sup>98</sup>. In den USA kann in verschiedenen Staaten der Angeklagte auf das in der Verfassung garantierte Geschworenenverfahren verzichten und einen sogenannten "bench trial" wählen. Da dem Verzicht oft Absprachen vorangehen, führt dies in der Regel ebenfalls zu einem schnellen rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens<sup>99</sup>.

Einen expliziten gesetzlich normierten Zusammenhang mit den Rechtsmittelmöglichkeiten stellen zwei konsensuale Verfahrensarten her, die das italienische Recht bereitstellt: das abgekürzte Verfahren sowie die Strafzumessung auf Antrag der Parteien. Das abgekürzte Verfahren ("giudizio abbreviato"), das bei fast allen Delikten möglich ist, kann auf Antrag des Angeklagten und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft durchgeführt

<sup>97</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, II.1.3; Weigend, a.a.O., 21 f.

<sup>98</sup> Weigend, a.a.O., 23 ff.

<sup>99</sup> Weigend, a.a.O., 25.

werden. Das Urteil wird dann vor Eröffnung der Hauptverhandlung erlassen und basiert auf den bis dahin erstellten Dokumenten. Der Verzicht des Angeklagten auf die Durchführung der Hauptverhandlung wird dadurch honoriert, daß die Strafe, die das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände bestimmt, um ein Drittel gekürzt wird. Im Gegenzug sind die Berufungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt<sup>100</sup>.

Bei der Strafzumessung auf Antrag der Parteien ("patteggiamento") können Staatsanwalt und Angeklagter bis zum Beginn der Hauptverhandlung beim Gericht die Festsetzung der vereinbarten, um bis zu einem Drittel des eigentlichen Strafmaßes herabgesetzten Geld- oder Freiheitsstrafe beantragen, die aber zwei Jahre nicht überschreiten darf. Das Gericht untersucht den Antrag nach Aktenlage und gibt ihm statt, wenn die beantragte Strafe gerechtfertigt ist. In diesem Fall ist die Berufung gesetzlich ausgeschlossen<sup>101</sup>. Nach Entscheidung in einer der beiden Verfahrensarten fehlt es für die Revision in der Regel an der nötigen Beschwerde<sup>102</sup>.

Für das spanische Recht wird ebenfalls darauf hingewiesen, daß Urteile, die auf einer Absprache zwischen Anklage und Verteidigung bzw. Angeklagtem beruhen, in der Praxis nicht angefochten werden<sup>103</sup>. Konnte ursprünglich der Angeklagte nur sein Einverständnis mit der von der Staatsanwaltschaft mit Einreichung der Anklageschrift beantragten und meistens sehr hoch angesetzten Strafe erklären (conformidad), wurde durch die Einführung des abgekürzten Verfahrens (procedimiento abreviado) im Jahr 1988 eine erweiterte Form der conformidad geschaffen, die neben dem Einverständnis mit der beantragten Strafe ein Geständnis des Angeklagten erfordert. Eine Bindung des Gerichts an die beantragte Strafe besteht bei dieser erweiterten Form der conformidad nur dahingehend, daß der Antrag als Obergrenze der dem Gericht eröffneten Strafe dient, Milderungen oder aber sogar ein Freispruch dagegen möglich bleiben<sup>104</sup>.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, daß im Ausland auch Regelungen existieren, die der Einstellung mit Auflagen nach § 153a dStPO ähneln. Ein

<sup>100</sup> Hein, S., Landesbericht Italien, in: Perron, a.a.O., 149-193 (165 f); Weigend, a.a.O., 25 f.; Carnevale/Orlandi, II.1.3.

<sup>101</sup> Hein, a.a.O., 164 f.; Weigend, a.a.O., 101 ff.

<sup>102</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, II.1.3.

<sup>103</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, IV.1. Fn. 131.

<sup>104</sup> Dazu Gimeno Sendra, Absprachen im spanischen Strafverfahren, ZStW 104 (1992), 223-233; Vossler, N., Strafprozessuale Zwangsmittel als Instrumente des beschleunigten Rechtsgüterschutzes, Freiburg 1998, 69 ff.; Weigend, a.a.O., 98 ff.

Beispiel dafür bildet die neben der gewöhnlichen Einstellung und ohne Beteiligung des Gerichts mögliche niederländische "Transactie"<sup>105</sup>. Ebenso gibt es "praeter legem" angesiedelte Verfahrensabsprachen, wie sie etwa aus Frankreich für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit berichtet werden<sup>106</sup>.

In den beschleunigten Verfahren, die es in Japan, in Portugal und Spanien gibt, finden sich dagegen keine besonderen Verknüpfungen mit den Rechtsmittelmöglichkeiten<sup>107</sup>.

### 1.3.4 Abwesenheitsverfahren

Besondere Rechtsmittel sehen einige Länder bei Verfahren vor, in denen der Angeklagte in Abwesenheit verurteilt werden kann. Dabei sind teilweise die gewöhnlichen Rechtsmittel zugelassen, teilweise auch besondere Rechtsbehelfe, die dazu führen, daß die Sache vor demselben Spruchkörper erneut verhandelt wird.

In Frankreich, das sogar zwei verschiedene Abwesenheitsverfahren kennt, ist die "procédure de contumace" im Bereich der Verbrechen von dem Verfahren "par défaut" bei Vergehen zu unterscheiden. Im Kontumazialverfahren (procédure de contumace) kann ein Angeklagter, der sich dem Zugriff der Justiz entzogen hat, vor dem Schwurgericht verurteilt werden<sup>108</sup>. Stellt er sich später oder wird er festgenommen, führt dies zu einer Wiederaufnahme (purge de contumace) im normalen streitigen Schwurgerichtsverfahren. Ist ein Angeklagter abwesend, weil ihm die Ladung nicht zugestellt werden konnte, kann in Abwesenheit verhandelt und verurteilt werden. Gegen das Urteil (jugement par défaut) kann der Angeklagte Einspruch einle-

---

<sup>105</sup> Weigend, a.a.O., 16.

<sup>106</sup> Weigend, a.a.O., 27.

<sup>107</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, II.1.: zulässig bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr; Albuquerque, Landesbericht Portugal, V.: summarisches Verfahren für Flagranzfälle, wenn die Staatsanwaltschaft maximal drei Jahre Freiheitsstrafe beantragt; daneben wurde zusätzlich noch ein beschleunigtes Verfahren eingeführt. Allerdings sind dort keine Rechtsmittel gegen interlokutorische Entscheidungen zugelassen. In Spanien ist der "procedimiento abreviado", der für Delikte mit Strafan drohung von maximal neun Jahren Freiheitsstrafe durchgeführt wird, mittlerweile der prozessuale Regelfall (Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.1.1 Fn. 41).

<sup>108</sup> Zum 1.1.1975 wurde das Kontumazialverfahren in Deutschland abgeschafft. Erin nert sei aber in diesem Zusammenhang vor allem an die §§ 232, 233 dStPO.

gen (opposition), so daß vor demselben Spruchkörper erneut verhandelt wird<sup>109</sup>.

In Spanien gibt es seit dem Jahr 1988 gegen rechtskräftige Urteile, die unter engen Voraussetzungen bei unverschuldeter Abwesenheit des Angeklagten gefällt werden können, ebenfalls ein besonderes Rechtsmittel, das der *anulación*<sup>110</sup>.

In bestimmten Fällen ist auch in Österreich ein Abwesenheitsurteil möglich. Dagegen kann Einspruch erhoben werden, dem stattgegeben werden muß, wenn den Angeklagten ein unabwendbares Ereignis vom Erscheinen abgehalten hat<sup>111</sup>.

Während den eben behandelten Abwesenheitsverfahren gemeinsam ist, daß besondere Rechtsbehelfe zugelassen sind, die dazu führen, daß das Verfahren in Anwesenheit des Angeklagten vor dem ursprünglichen Spruchkörper fortgesetzt wird, ist die rechtliche Konstruktion in den Niederlanden sowie neuerdings in Portugal eine andere. In den Niederlanden kann, wenn der Angeklagte zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Das entsprechende Versäumnisurteil wird als streitiges Urteil behandelt, so daß dagegen die Berufung möglich ist. Lediglich bei Bagatelldelikten, bei denen die Berufung ausgeschlossen ist, ist subsidiär Einspruch möglich, der vor demselben Gericht verhandelt wird, das das Versäumnisurteil erlassen hat<sup>112</sup>.

In Portugal wurde im Jahr 1999 ein Abwesenheitsurteil im Kontumazialverfahren eingeführt. Darin kann gegen ein Urteil wegen einer Tat mit höherer Strafandrohung als fünf Jahre Freiheitsstrafe gewöhnliche Rechtsmittel eingelegt oder eine neue Hauptverhandlung beantragt werden, während gegen eine Verurteilung wegen einer Tat mit einer niedrigeren Strafandrohung nur Rechtsmittel zulässig sind<sup>113</sup>.

In England hat der Angeklagte im Verfahren vor den Magistrates' Courts die Möglichkeit, sich schuldig zu bekennen, so daß das Gericht tagen kann, ohne daß der Angeklagte zugegen sein muß. Besondere Auswirkungen auf die Gestaltung der Rechtsmittel hat diese Vorgehensweise aber nicht.

<sup>109</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, II.1.; Vitu, a.a.O., 44 f.

<sup>110</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, II.1.1; Buhlmann, a.a.O., 51 ff.

<sup>111</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, II.1.4.3.

<sup>112</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, II.1. und III.2.3.

<sup>113</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, V.

### 1.3.5 Zusammenfassung

Während im Jugendstrafverfahren Besonderheiten bei den Rechtsmitteln eher marginal sind, kann das Strafbefehlsverfahren, da es im allgemeinen das Einverständnis des Angeklagten voraussetzt, zu einem schnellen Abschluß des Strafverfahrens genutzt werden. Die Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen ist diesem Verfahren eher fremd. In Italien kommt es zu einer gesetzlichen Koppelung von Strafbefehlsverfahren, Strafmilderung und Rechtsmittelverzicht. Andere konsensuale Verfahrensarten zeitigen ähnliche Auswirkungen auf die Rechtsmittelquote. Eine besondere Vielfalt bei den konsensualen Vorgehensweisen weist Italien auf, aber auch Spanien versucht, dieser Erledigungsart eine zunehmende Anwendungsbreite zu verschaffen. Abwesenheitsverfahren sind in vielen Staaten geläufig. Teilweise führen besondere Rechtsmittel zu einer Neuverhandlung vor der Eingangsinstanz, teilweise wird der Säumige auch auf die gewöhnlichen Rechtsmittel verwiesen.

## 2. Bestehen und Bedeutung verfassungsrechtlicher und anderer außerordentlicher Rechtsbehelfe für das strafprozessuale Rechtsmittelsystem

An supranationalen Normen ist für das Rechtsmittelrecht zunächst Art. 14.5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBR) zu nennen. Dieser bestimmt, daß jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, das Recht hat, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen. Inhaltlich ähnlich sieht das von Frankreich, Italien, Schweden und Österreich, nicht aber von Deutschland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Portugal sowie Spanien ratifizierte bzw. beim Generalsekretär hinterlegte<sup>114</sup> 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Artikel 2 ein Recht auf Rechtsmittel bei einer strafgerichtlichen Verurteilung vor. Ausnahmen davon sind nach dieser Vorschrift für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, vorgesehen oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen eine Ver-

---

<sup>114</sup> Stand: 31.12.1997; Yearbook of the European Convention on Human Rights, Vol. 40, 1997, 61.

urteilung erfolgte, nachdem ein Rechtsmittel gegen einen Freispruch eingelegt worden war<sup>115</sup>.

Hingegen ist eine innerstaatliche explizite verfassungsrechtliche Fundierung des Rechts auf ein Rechtsmittel im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung die Ausnahme. Lediglich die italienische Verfassung gewährt die Revision zum Kassationsgerichtshof "wegen einer Rechtsverletzung" hinsichtlich aller Entscheidungen und freiheitseinschränkenden Maßnahmen (Art. 111 Abs. 2 italVerf)<sup>116</sup>. Seit kurzem ist auch in Portugal ein Recht auf ein Rechtsmittel verfassungsrechtlich garantiert<sup>117</sup>.

Teilweise ist das Recht auf Rechtsmittel allerdings in anderen verfassungsrechtlichen Normen bzw. Prinzipien enthalten. In Österreich wird eine Verbindung zum Prinzip der Rechtsstaatlichkeit hergestellt, in Frankreich zu den Rechten der Verteidigung sowie zur Gleichheit vor dem Gesetz<sup>118</sup>. Dagegen hat der Supreme Court in den USA festgestellt, daß es kein bundesstaatliches Verfassungsrecht auf ein strafrechtliches Rechtsmittel gibt<sup>119</sup>.

## 2.1 *Innerstaatliche verfassungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen strafgerichtliche Entscheidungen*

Im Gegensatz zum bundesdeutschen Recht ist in fast allen anderen hier behandelten Rechtsordnungen keine verfassungsbeschwerdeähnliche Prozedur vorgesehen, mit der ein strafgerichtliches Urteil (beschränkt) noch einmal zur Überprüfung gestellt werden kann. Dieser Befund gilt für England und Wales, Frankreich, Italien, Japan, die Niederlande, Portugal<sup>120</sup> und Schweden. In Österreich kann zwar seit dem Jahr 1993 derjenige, der sich durch eine gerichtliche Entscheidung in seinem Recht auf persönliche Freiheit verletzt erachtet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges eine Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof richten. Doch ist davon aus-

---

<sup>115</sup> Zu den internationalen Bestimmungen über das Rechtsmittelrecht: Albuquerque, Vortrag auf dem Rechtsmittel-Workshop im BMJ am 4.5.1999.

<sup>116</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, II.1.1.

<sup>117</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, II.2.

<sup>118</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, I.; Heurtin, Landesbericht Frankreich, I.1.

<sup>119</sup> Reitz, Landesbericht USA, II.

<sup>120</sup> In Portugal gibt es aber ein Rechtsmittel zur Sicherung der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit der im Urteil angewendeten Normen. Vgl. Albuquerque, Landesbericht Portugal, II.2.

drücklich die Beschwerde gegen die Verhängung und den Vollzug von Freiheitsstrafen ausgenommen<sup>121</sup>.

Lediglich Spanien kennt zum Schutz der Grundrechte das Rechtsmittel des Schutzes der Verfassung ("recurso de amparo constitucional"). Inhaltlich wird dieser Rechtsbehelf mit der *casación*, der spanischen Revision, verglichen, auch weil der Verfassungsgerichtshof die zugrundeliegenden Tatsachen nicht überprüft. Die Zahl der Verfassungsbeschwerden im strafrechtlichen Bereich ist in den letzten Jahren stark angestiegen (im Jahr 1994: 1735), wobei meist gegen strafrechtliche Entscheidungen vorgegangen wird<sup>122</sup>.

## 2.2 Die Beschwerde nach der EMRK

Überwiegend spielt die Möglichkeit eines Verurteilten, nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges (Art. 26 EMRK) gegen eine strafgerichtliche Entscheidung Individualbeschwerde nach Art. 25 EMRK vor die Konventionsorgane zu erheben, in den beteiligten acht europäischen Staaten als zusätzliche Rechtsmittelmöglichkeit (noch) keine allzu große Rolle.

Eine gewisse Bedeutung besitzt der Gang nach Straßburg allerdings in Italien, Frankreich, Großbritannien und Österreich. Die Schwierigkeiten Italiens, Strafverfahren in angemessener Zeit zu einem Abschluß zu bringen, spiegeln sich auf der menschenrechtlichen Ebene in dem hohen Anteil an Beschwerden wider, in denen Italien eine Verletzung des Anspruchs auf eine Entscheidung in angemessener Frist aus Art. 6 Abs. 1 EMRK vorgeworfen wird. So betrafen im Jahr 1992 50% aller vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) beschiedenen Fälle die Dauer italienischer Gerichtsverfahren<sup>123</sup>. Da sich die Prozeßdauer in Italien trotz Mahnungen durch den EGMR bisher noch nicht verkürzt hat, ist die Zahl der gegen Italien gerichteten Beschwerden, die von der Kommission zugelassen wurden, auf 370 im Jahr 1996 (351 im Jahr 1997) angestiegen<sup>124</sup>.

Gegen Frankreich hat die Kommission im Jahr 1997 mit 102 die zweithöchste Anzahl an Beschwerden zugelassen. Als Begründung für die hohe

<sup>121</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, II.2.2.

<sup>122</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, II.2.

<sup>123</sup> Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. Kehl u.a. 1996, Art. 6 Rdnr. 136 Fn. 576.

<sup>124</sup> Yearbook of the European Convention on Human Rights, Vol 40, 1997, 78; Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, II.2.2 weisen allerdings aufgrund der Angaben des italienischen Justizministeriums eine geringere Anzahl aus.

Zahl wird in Frankreich eine fehlende innerstaatliche Grundrechtsbeschwerde angeführt<sup>125</sup>. Bis zum Jahr 1998 wurden 99 EMRK-Eingaben gegen Großbritannien dem EGMR vorgelegt, von denen 51 zumindest eine Verletzung der EMRK feststellten<sup>126</sup>. Allerdings richteten sich diese Beschwerden nicht nur gegen strafrechtliche Verurteilungen. In Österreich wird ebenfalls im Hinblick auf Art. 6 EMRK regelmäßig aufgegriffen, daß Strafsachen nicht in angemessener Frist erledigt werden<sup>127</sup>.

In den Ländern Niederlande, Portugal, Schweden und Spanien spielt die Menschenrechtsbeschwerde in der Praxis eine geringere Rolle. Gleichwohl sollte für alle Staaten nicht Wirkung und Wert einer positiven Verfahrensbilanz vor den Straßburger Organen unterschätzt werden<sup>128</sup>.

### 2.3 Zusammenfassung

Menschenrechtliche Verträge sehen ein Recht auf ein Rechtsmittel bei einer strafgerichtlichen Verurteilung vor, ohne die Art und Weise der Überprüfung näher auszugestalten. Explizite Verankerungen im nationalen Verfassungsrecht finden sich selten, bisweilen ist das Recht auf Rechtsmittel aber Bestandteil anderer verfassungsrechtlicher Normen. Nur ausnahmsweise werden strafgerichtliche Entscheidungen durch Rechtsbehelfe des innerstaatlichen Verfassungsrechts korrigiert. Individualbeschwerden nach der EMRK gegen strafgerichtliche Entscheidungen greifen vor allem die überlange Verfahrensdauer italienischer Strafgerichtsverfahren erfolgreich auf. Ansonsten erfolgt über diesen Rechtsbehelf bisweilen die Feststellung, daß eine nationale Strafgerichtsentscheidung die EMRK verletzt hat.

---

<sup>125</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, II.2.

<sup>126</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, II.2.2.

<sup>127</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, II.2.3.

<sup>128</sup> Zerbes schildert im Landesbericht Österreich, II.2.3, die Bemühungen dieses Landes, das nationale Recht durch Gesetzesänderungen an der Spruchpraxis der Konventionsorgane auszurichten.

### III. Ausgestaltung des Rechtsmittelsystems im einzelnen

#### 1. Typisierung der Rechtsmittel und Ausgestaltung des Rechtsmittelzuges im Überblick

##### 1.1 Rechtsmittelzug und gerichtliche Besetzung

Tabelle 1: Rechtsmittelzug und Besetzung der Gerichte<sup>129</sup>

Land	Eingangsgesicht	Berufungsgesicht	Revisionsgesicht
E/W	Magistrates' Courts 1/3 Crown Court 1/12	Crown Court 1/2 Court of Appeal 3	High Court 2 House of Lords 5
F	Tribunal de police 1 Tribunal correctionnel 1 oder 3 Cour d'assises 3/9	Cour d'appel 3 Cour d'appel 3	Cour de cassation 5 Cour de cassation 5 Cour de cassation 5
I	Bezirksgericht 1 Landgericht 3 Schwurgericht 2/6	Berufungsgesicht 3 Berufungsgesicht 3 Berufungsg d. Schwurg. 2/6	Kassationsgerichtshof 5 Kassationsgerichtshof 5 Kassationsgerichtshof 5
Japan	Amtsgericht 1 Landgericht 1 oder 3 Familiengericht 1	Oberlandesgericht 3 Oberlandesgericht 3 Oberlandesgericht 3	OGH 5 OGH 5 OGH 5
NL	Kreisgerichte 1 Bezirksgerichte 1 oder 3	Bezirksgerichte 1 oder 3 Gerichtshof 1 oder 3	Hoher Rat 1 oder 3 oder 5 Hoher Rat 1 oder 3 oder 5
Ö	Bezirksgericht 1 Einzelrichter/GH 1. Inst. 1 Schöffengericht 2/2 Geschworenengericht 3/8	GH 1. Instanz 3 GH 2. Instanz 3 (GH 2. Instanz) 3 (GH 2. Instanz) 3	Oberster Gerichtshof 5 Oberster Gerichtshof 5

<sup>129</sup> Bei zwei Zahlen gibt die erste die Zahl der Berufs-, die zweite die der Laienrichter an.

Land	Eingangsgesicht	Berufungsgesicht	Revisionsgesicht
Port	Einzelrichter 1 Kollektivgesicht 3 Geschworenengesicht 3/4	Distriktgesicht 3 Distriktgesicht 4	Oberster Gesichtshof 5 Oberster Gesichtshof 5
Schw	Untergesicht  1 oder 1/3	Obergesicht  3 oder 3/2	Oberster Gesichtshof 5
Spa- nien	Untersuchungsgesicht 1 Strafgesichte 1 Zentralstrafgesicht 1 Provinzgesicht 3 Geschworenengesicht 1/9	Provinzgesicht 1 Provinzgesicht 3 Nationalgesicht 3  Oberer Gesichtshof 3	    Oberster Gesichtshof 3 oder 5 Oberster Gesichtshof 3 oder 5
USA	Court of limited jur. 1/(12) Court of general jur. 1/(12)	Court of general jur. 1 Intermediate app. c. 3	Court of last resort 5-9  5-9

Die internationale Situation (Frankreich, Italien, Japan, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien) ist dadurch gekennzeichnet, daß traditionell bei den unteren Eingangsgesichten in Strafsachen ein einzelner Berufsrichter amtiert. Sonderkonstellationen bestehen aufgrund des Jury-Systems in England sowie den USA. Dabei darf aber nicht verkannt werden, daß die Durchführung eines "jury trials" in diesen Staaten bei weitem die Ausnahme darstellt. Bei den mittleren Strafsachen sind in der Eingangsinstanz in der Regel drei Berufsrichter tätig (Frankreich, Italien, Niederlande, Portugal, Spanien) vereinzelt (Österreich, Schweden) auch Schöfengerichte<sup>130</sup>.

<sup>130</sup> Dazu: Jung, H., Die Beteiligung von Laien an der Strafrechtspflege, in: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, Köln u.a. 1985, 317-333; Jescheck, H.-H., Das Laienrichtertum in der Strafrechtspflege der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, in: Walder, H./Trechsel, S., Lebendiges Strafrecht. Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz, Bern 1977, 229-251; Hauser, R., Am Ende von Schwur- und Geschworenengesicht? in: Walder, R./Trechsel, S., a.a.O., 252-286.

Falls eine Berufungsinstanz vorhanden ist, erhöht sich im allgemeinen die Zahl der Richter auf drei, was konsequent erscheint, spricht doch bei unveränderten Rahmenbedingungen grundsätzlich nichts für eine überlegene Kompetenz des Einzelrichters am Berufungsgericht gegenüber dem am Eingangsgericht entscheidenden. Ausnahmen von diesem Prinzip sind selten (etwa Berufungsgericht gegen Entscheidungen des italienischen Landgerichts).

In Schwurgerichtssachen ist die Besetzung, soweit es solche besonderen Gerichte bzw. Spruchkörper überhaupt gibt, überaus vielfältig. Weder über Schwurgerichte noch über Laienbeteiligung verfügen Japan und die Niederlande. In beiden Ländern ist die Zahl der erkennenden Richter auch verhältnismäßig klein. So wird in Japan am Amtsgericht durchweg von einem Einzelrichter, am Landgericht in der Eingangs- wie in der Berufungsinstanz in der Regel von einem Kollegium von drei Richtern verhandelt<sup>131</sup>. In den Niederlanden werden die kleinen Strafsachen am Bezirksgericht von einem Bezirksrichter, größere Strafsachen von einem Dreierkollegium entschieden<sup>132</sup>. In Schweden agiert bei geringen Straftaten der Richter allein, ansonsten in der Eingangsinstanz ein Berufsrichter mit drei Schöffen<sup>133</sup>.

Klassische Schwurgerichte gibt es in den anglo-amerikanischen Staaten. In England und Wales entscheiden am Crown Court ein Berufsrichter mit 12 Geschworenen, ebenso ist die Besetzung in den meisten Einzelstaaten der USA<sup>134</sup>. Die Cour d'assises in Frankreich ist mit drei Berufsrichtern und neun Geschworenen besetzt. Dadurch inspiriert wurde auch das spanische Geschworenengericht, bei dem sich zu den neun Geschworenen aber nur ein Berufsrichter gesellt<sup>135</sup>.

Beim Geschworenengericht in Österreich entscheiden drei Berufsrichter zusammen mit acht Geschworenen<sup>136</sup>, in Italien zwei Berufsrichter mit

---

<sup>131</sup> Dean, a.a.O., 393 f.

<sup>132</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.

<sup>133</sup> Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.1.1.

<sup>134</sup> Thaman, S., Landesbericht USA, in: Perron, a.a.O., 489-547 (503).

<sup>135</sup> Thaman, S., Spain Returns to Trial by Jury, Hastings International and Comparative Law Review 1998, Vol. 21 Number 2, 241-537 (263 f.); Gómez Colomer, J.L., Die Wiedereinführung des Geschworenengerichts in Spanien, ZStW 110 (1998), 529-547.

<sup>136</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.1.

sechs Geschworenen<sup>137</sup>, in Portugal bilden drei Berufsrichter mit vier Laien den Spruchkörper am Geschworenengericht<sup>138</sup>.

Die Einrichtung von Geschworenengerichten führt traditionell dazu, daß die Beweiswürdigung nicht erneut in einer Berufungsinstanz überprüft und dadurch möglicherweise entwertet wird. Daher ist normalerweise in diesen Verfahren nur noch eine Revision zum jeweils Obersten Gericht zugelassen. Ausnahmen von diesem Prinzip gibt es allerdings in Italien sowie in Spanien. Während in Italien das Berufungsgericht des Schwurgerichts dieselbe Besetzung wie der erstinstanzliche Spruchkörper aufweist, entscheiden in Spanien über die Berufung nunmehr drei Berufsrichter. Hintergrund für letztere Regel dürfte sein, daß sich das Geschworenengericht in Spanien vom angelsächsischen Vorbild entfernt hat und sich in seiner Ausgestaltung eher einem Schöffengericht annähert<sup>139</sup>.

An den obersten Gerichtshöfen, die im allgemeinen für die Revision gegen Urteile der Berufungsgerichte, aber auch für die Revision gegen Urteile der Geschworenengerichte zuständig sind, entscheiden in der Regel Senate mit 5 Berufsrichtern.

### *1.2 Verhältnis der Rechtsmittel zueinander*

Im Verhältnis der in den Ländern zur Verfügung stehenden Rechtsmittel untereinander zeichnen sich international drei verschiedene Regelungsmodelle ab.

Frankreich, die Niederlande, Schweden und Spanien verfügen über Berufungs- wie Revisionsinstanzen, die, soweit sie kumulativ hintereinander geschaltet sind, nacheinander beschritten werden müssen. Eine dem deutschen Recht vergleichbare Sprungrevision kennen diese Staaten nicht<sup>140</sup>. Eingeschränkt gilt diese Feststellung auch für England und die USA, wobei aber nicht verkannt werden darf, daß in England vor allem gegen Entschei-

<sup>137</sup> Vgl. § 3 des Gesetzes über die Neuordnung der Schwurgerichtsverfahren in Italien.

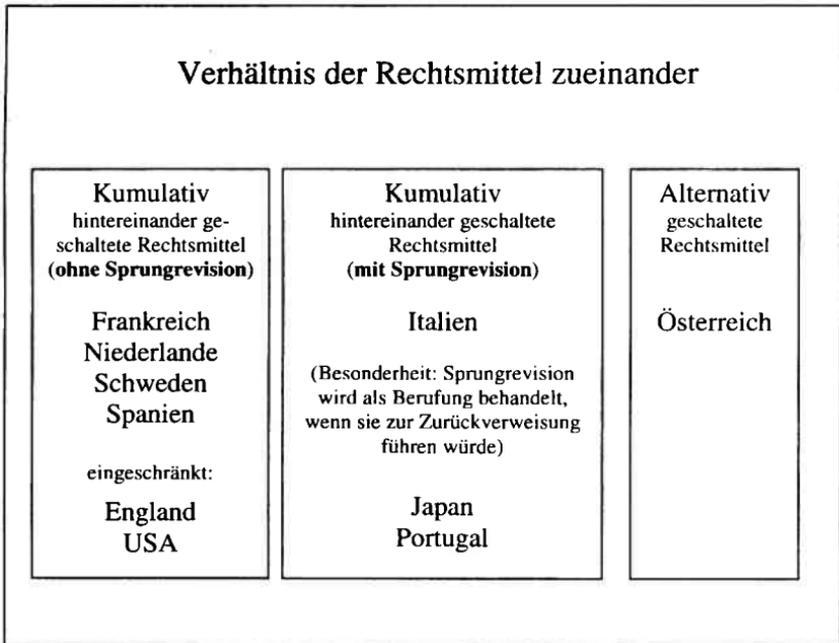
<sup>138</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.1.

<sup>139</sup> Gómez Colomer, a.a.O., 529.

<sup>140</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.1.2; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.1: In den Niederlanden wird die Berufung als "ordentlichstes Rechtsmittel" bezeichnet, gegenüber der Einspruch und Kassation subsidiär sind; Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.1.1; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.1.2.

dungen der "Magistrates' Courts" neben einem appeal zum Crown Court noch alternative Rechtsbehelfe verfügbar sind<sup>141</sup>.

Graphik 6: Verhältnis der Rechtsmittel zueinander



In Italien, Japan sowie in Portugal seit der Reform der StPO im Jahr 1999 gibt es ebenfalls durchgehend oder partiell kumulativ hintereinander geschaltete Rechtsmittel, bei denen aber in Parallele zur deutschen Sprungrevision die Berufungsinstanz ausgelassen werden kann<sup>142</sup>. Interessant ist die Regelung in Italien. Aufgrund prozeßökonomischer Überlegungen wird die

<sup>141</sup> So gibt es vom Magistrates' Court drei Rechtsmittelmöglichkeiten, wobei sich vor allem das Rechtsmittel zum High Court (case stated) und die judicial review (im Falle certiorari) überschneiden können (Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, II.1.1). In den USA (Reitz, Landesbericht USA, III.1.2 Fn. 29) existiert aber z.B. im Bundesstaat Colorado ein Rechtsmittel, mit dem direkt der Supreme Court angerufen werden kann.

<sup>142</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, V.; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.1.3.

Sprungrevision dann als Berufung behandelt, wenn die Entscheidung des Kassationsgerichtshofes auf Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Tatgericht lauten würde. Zudem wird in Italien eine Harmonisierung von Berufung und Revision dahingehend versucht, daß mit der Revision weitgehend nur solche Mängel gerügt werden können, die schon in der Berufungsinstanz geltend gemacht wurden<sup>143</sup>.

Österreich stellt bei Urteilen des Schöffens- wie des Geschworenengerichts mit der Strafberufung sowie der Nichtigkeitsbeschwerde zwei Rechtsmittel zur Wahl, die allerdings nicht kumulativ nacheinander genutzt werden können<sup>144</sup>.

### *1.3 Art und Weise der Urteilsüberprüfung*

#### *1.3.1 Tatsachen- oder Rechtsinstanz*

Von den USA abgesehen<sup>145</sup>, ist in den anderen neun an der Untersuchung beteiligten Ländern eine sinnvolle Differenzierung zwischen einer Berufungs- und einer Revisionsinstanz nach deutschem Verständnis möglich. Während das Berufungsgericht über die Tat- wie Rechtsfrage entscheidet, ist das Revisionsgericht in der Regel nur zur Entscheidung von Rechtsfragen zuständig<sup>146</sup>.

Die Berufung als das umfassendere Rechtsmittel wird als Urtyp des Rechtsmittels<sup>147</sup> oder auch als ordentlichstes Rechtsmittel bezeichnet, das eine zweite Chance biete, ein günstigeres Urteil zu erstreiten<sup>148</sup>. Demgegenüber wird die Revision, wie bereits erwähnt, teilweise als "außerordentliches Rechtsmittel" angesehen<sup>149</sup>.

In verschiedenen Ländern sind allerdings deutliche Durchbrechungen der strengen Trennung zwischen Berufung und Revision zu beobachten. Aus Italien wird berichtet, daß sich die beiden Rechtsmittel in der geschichtli-

<sup>143</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.1.3.

<sup>144</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, II.1.2.1. Allerdings können Nichtigkeitsbeschwerde und Strafberufung nebeneinander in einem Schriftsatz erhoben werden.

<sup>145</sup> Vgl. aber die einschränkenden Bemerkungen bei Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.

<sup>146</sup> So etwa: Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.1.3.1.; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.1.3.

<sup>147</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.1.4.

<sup>148</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.1.

<sup>149</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, II.1.; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.1.3.

chen Entwicklung gegenseitig beeinflusst hätten und daher jetzt einen hybriden Mischcharakter aufwiesen<sup>150</sup>. In Österreich wird das höchste Gericht vermehrt auch zur Kontrolle der Tatfrage zuständig gemacht<sup>151</sup>. In Spanien wird die entstandene große Ähnlichkeit zwischen apelación und casación kritisiert<sup>152</sup>. In Portugal hat die Annäherung beider Rechtsmittel Ausdruck in der Einführung eines "tendenziell einheitlichen Rechtszuges für alle Rechtsmittel" gefunden. In Schweden können ebenso wie eingeschränkt auch in Japan in beiden aufeinanderfolgenden Instanzen Sach- wie Rechtsfragen überprüft werden.

### 1.3.2 Entscheidungsgegenstand des Rechtsmittelgerichts

Nach deutschem Recht führt die Berufung im Umfang der Anfechtung zu einer völligen Neuverhandlung der Sache.

Das Reichsgericht hat im Jahr 1929 in bemerkenswerter Klarheit zum Wesen der Berufung folgendes formuliert: "Denn nach der Strafprozeßordnung besteht das Wesen der Berufung gerade darin, daß, vorbehaltlich der aus §§ 318, 327 sowie aus § 331 StPO sich ergebenden Einschränkungen, das Berufungsgericht in völliger Unabhängigkeit von dem erstrichterlichen Verfahren und dessen Ergebnissen über den Gegenstand der Anklage aufs neue zu verhandeln, dabei auch allen zutage tretenden Änderungen der Sachlage Rechnung zu tragen und ausschließlich aufgrund der Berufungsverhandlung nach eigener Überzeugung die Entscheidung zu treffen hat. Wer von dem ihm zustehenden Rechtsmittel der Berufung Gebrauch macht, muß daher – gleichviel, ob das zu seinen Gunsten oder zu seinen Ungunsten gereicht – gewärtigen, daß im Rahmen des § 264 StPO Tatsachen und Begebenheiten erstmalig in Betracht gezogen werden, die der erste Richter noch nicht gewürdigt hat; nicht der Tatbestand des angefochtenen Urteils, sondern die "Tat" in ihrem ganzen Umfang ist es, worüber die Strafprozeßordnung einen zweiten Rechtszug eröffnet und einen Anspruch auf abermalige Verhandlung und Entscheidung gewährt."<sup>153</sup>

<sup>150</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.1.4.

<sup>151</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.5.1.

<sup>152</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.1.3.

<sup>153</sup> RGSt 62, 130 (132); vgl. auch BayObLG NStE Nr 1 zu § 328 StPO. Zur historischen Entwicklung: Drews, K. H., Die historische Entwicklung der Berufung im Strafverfahren, Göttingen 1997; zur Revision: Braum, S., Geschichte der Revision im Strafverfahren von 1877 bis zur Gegenwart, Frankfurt 1996. Vgl. auch die Ausführungen in Teilband 2 dieser Untersuchung.

Es findet also eine neue Hauptverhandlung statt, in der nicht das angefochtene Urteil geprüft, sondern auf der Grundlage des Eröffnungsbeschlusses über alle Tat- und Rechtsfragen nach dem Ergebnis der Berufungsverhandlung neu entschieden wird<sup>154</sup>. Roxin bezeichnet die Berufungsinstanz als "gewissermaßen eine zweite Instanz"<sup>155</sup>.

Im internationalen Vergleich ist diese Ausgestaltung der Berufung als komplett neues Verfahren, das unabhängig vom Ergebnis des erstinstanzlichen Urteils durchgeführt wird und die der Anklage zugrundeliegende Tat zum Gegenstand hat, eher die Ausnahme. Einschränkend zu dieser Feststellung ist allerdings zu beachten, daß in England der "appeal" von den Magistrates' Courts zum Crown Court dazu führt, daß der Fall umfassend neu verhandelt werden kann, in der Rechtsmittelinstanz also Zeugen erneut oder auch neue Zeugen gehört werden können<sup>156</sup>.

Ähnlichkeiten zum deutschen Verständnis vom Entscheidungsgegenstand des Berufungsgerichts bestehen vor allem in Schweden. Dort ist bei der Berufung vor das Obergericht die Tat im Sinne der Berufungsschrift Entscheidungsgegenstand, bei der Revision die Tat im Sinne des Urteils des Obergerichts<sup>157</sup>.

Auch in Frankreich wird betont, daß im Gegensatz zur Revision bei der Berufung nicht nur eine Überprüfung des Urteils erfolge, sondern eine neue Entscheidung in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht. So können neue Zeugen gehört werden. Allerdings bleiben die Konsequenzen aus dieser Ansicht für die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens, wie noch zu sehen sein wird, vergleichsweise schwach<sup>158</sup>.

Für die Niederlande heißt es, daß bei der Berufung neben dem angefochtenen Urteil auch das Verfahren der ersten Instanz einer Nachprüfung unterzogen werde. Gleichzeitig wird das Berufungsverfahren als zweite Chance angesehen, was wiederum eher den Gesichtspunkt einer umfassenden Neuverhandlung in den Vordergrund rückt<sup>159</sup>. Ziel des Kassationsverfahrens ist es dagegen festzustellen, ob die angegriffene Entscheidung mit

---

<sup>154</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl. München 1999, vor § 312 Rdnr. 1.

<sup>155</sup> Roxin, a.a.O., § 52 E III, 434.

<sup>156</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.1.1. Strenger sind die Anforderungen beim Rechtsmittel vom Crown Court zum Court of Appeal: Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.6.4.

<sup>157</sup> Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.1.2.

<sup>158</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.1.3.

<sup>159</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.1.

dem geltenden Recht übereinstimmt bzw. die verfahrensrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind<sup>160</sup>.

Von der sogenannten Schuldberufung in Österreich wird gesagt, daß sie ein "neues, mit erhöhten Garantien ausgestattetes Hauptverfahren, in dem der Berufungsrichter seine Aufgabe aufgrund des gesamten ihm vorliegenden Materials zu lösen hat", sei<sup>161</sup>. Allerdings entscheidet das Berufungsgericht in der Mehrzahl der Fälle kassatorisch und überträgt die Neuverhandlung und Entscheidung dem erstinstanzlichen Gericht<sup>162</sup>.

In Italien, Japan, Portugal und Spanien steht – in den Landesberichten in unterschiedlicher Deutlichkeit formuliert – im Berufungsverfahren die Richtigkeit des angefochtenen Urteils im Mittelpunkt.

So ist in Italien Entscheidungsgegenstand der Berufung wie der Revision die Korrektheit des angefochtenen Urteils. Allerdings wird hervorgehoben, daß mittelbar die in der Anklage beschriebene Handlung den Verfahrensgegenstand darstelle, denn die Bewertung der Korrektheit der erstinstanzlichen Entscheidung im Berufungsverfahren führe zu einer neuen Tatsachenentscheidung<sup>163</sup>.

In Japan ist der Entscheidungsgegenstand der Rechtsmittelgerichte das angefochtene Urteil, bei Berufung wie Revision<sup>164</sup>. In Portugal wird für den tendenziell einheitlichen Rechtszug für alle ordentlichen Rechtsmittel explizit hervorgehoben, daß Entscheidungsgegenstand die angefochtene Entscheidung, nicht die von der Anklage umfaßte Tat sei<sup>165</sup>. Gegenstand der spanischen apelación soll ebenfalls nicht die durch das Urteil oder die Klage umgrenzte Tat, sondern sollen die Ergebnisse sein, zu denen das Urteil gelangt ist<sup>166</sup>.

### *1.3.3 Anfechtungsmöglichkeiten*

Nahezu übereinstimmend ist in den beteiligten Ländern eine Beschränkung der verschiedenen Rechtsmittel möglich.

---

<sup>160</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, II.1.

<sup>161</sup> Mayerhofer, Ch., Das österreichische Strafprozeßrecht, Zweiter Teil Strafprozessordnung, 2. Halbband, 4. Aufl. Wien 1997, § 463 Anm. 1.

<sup>162</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.2.3.

<sup>163</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.1.4.

<sup>164</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.1.5.

<sup>165</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.1.

<sup>166</sup> Buhlmann, a.a.O., 48.

In England kann in bestimmten Fällen die Verurteilung (conviction) oder nur der Strafausspruch (sentence) angefochten werden<sup>167</sup>. In Frankreich können alle Rechtsmittel außer dem Einspruch beschränkt werden<sup>168</sup>. In Italien obliegt es den Parteien, die Grenzen des Rechtsmittelverfahrens genau zu bestimmen<sup>169</sup>. In Japan ist wie in Österreich, Portugal und Schweden eine Teilanfechtung ähnlich dem deutschen Recht möglich<sup>170</sup>. Auch in Spanien bestimmen die Parteien den Umfang des Rechtsmittels<sup>171</sup>.

Eine besondere Regelung besteht in den Niederlanden. Dort kann die Berufung, soweit es sich nicht um verbundene Straftaten handelt, nur gegen das Urteil insgesamt eingelegt werden, worauf das Berufungsgericht die Strafsache erneut umfassend prüft. Eine Teilberufung wird mit der Begründung nicht zugelassen, daß die Gefahr bestünde, daß das Berufungsgericht durch die teilrechtskräftigen Entscheidungen präjudiziert werde<sup>172</sup>. Anders ist dies allerdings bei der Kassation, bei der auch allein gegen das Strafmaß vorgegangen werden kann<sup>173</sup>.

#### 1.4 Wirkungen der Einlegung von Rechtsmitteln

Die Wirkung der Einlegung eines Rechtsmittels ist international weitgehend die gleiche: Sie führt in der Regel dazu, daß die Sache vor die höhere Instanz gebracht (Devolutiveffekt) sowie die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung gehemmt wird (Suspensiveffekt). Allerdings muß bei einem Freispruch der Untersuchungshäftling trotz Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft im allgemeinen aus der Haft entlassen werden<sup>174</sup>.

<sup>167</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, passim.

<sup>168</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.1.3.

<sup>169</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.1.4.

<sup>170</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.1.6; Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.5.3; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.1; Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.1.3.

<sup>171</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.1.3.

<sup>172</sup> In Deutschland ist die Berufungsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch unwirksam, wenn die Feststellungen zur Tat so knapp, unvollständig, unklar oder widersprüchlich sind, daß sie keine hinreichende Grundlage für die Prüfung der Rechtsfolgenentscheidung bilden (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 318 Rdnr. 16), wodurch aber nur ein Teil dieser Fälle erfaßt wird.

<sup>173</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.3.

<sup>174</sup> Vgl. die Nachweise: Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.1.4; Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.1.5; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.1.7; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.1; Zerbes, Landesbericht

Ausnahmen vom Suspensiveffekt können teilweise für im Strafverfahren erfolgende Verurteilungen zu Schadensersatz angeordnet werden<sup>175</sup>. Der Devolutiveffekt bewirkt nicht immer, daß über alle Teile des Rechtsmittelverfahrens die höhere Instanz entscheidet. Für Zulässigkeitsfragen ist häufig zunächst der "iudex a quo" zuständig<sup>176</sup>.

In diesem Bereich weisen die anglo-amerikanischen Rechtsordnungen deutliche Unterschiede auf. In England besteht seit dem Jahr 1995 für die Magistrates' Courts die Befugnis, das Verfahren wiederaufzunehmen, so lange der Fall noch nicht beim Rechtsmittelgericht, dem Crown Court, liegt<sup>177</sup>.

Abweichend vom kontinentaleuropäischen Suspensiveffekt können in den USA die Verurteilungen bereits während der Anhängigkeit eines Rechtsmittels vollstreckt werden, außer wenn ein sogenannter "order of stay" erteilt wird, d.h. die Vollstreckung des Urteils aufgeschoben wird. Obligatorisch ist dies allerdings nur bei der Todesstrafe<sup>178</sup>.

### 1.5 Zusammenfassung

Die Zahl der Berufsrichter nimmt im allgemeinen mit der Höhe der entscheidenden Instanz zu. Das Berufungsgericht entscheidet zumeist mit drei Richtern gegen eine Einzelrichterentscheidung, kann daher aufgrund des Mehr-Augen-Prinzips auch eine überlegene Kompetenz beanspruchen. Die Besetzung der Geschworenengerichte ist, soweit vorhanden, sehr vielfältig. Sind Rechtsmittel hintereinander geschaltet, müssen sie zumeist nacheinander besprochen werden. Nur vereinzelt ist eine Sprungrevision zulässig. In den acht europäischen Staaten sowie Japan ist eine Differenzierung nach Berufung und Revision gemäß dem deutschen Verständnis möglich. Allerdings läßt sich eine zunehmende Annäherung zwischen diesen beiden Rechtsmittelarten beobachten. Die Berufung als "zweite Instanz" findet

---

Österreich, III.1.6, allerdings mit gewissen Ausnahmen; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.2; Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.1.4; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.1.4.

<sup>175</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.1.4. Außerdem können dort auch verschiedene Alternativen zur Freiheitsstrafe wie etwa die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.1.5; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.1.4.

<sup>176</sup> Vgl. etwa Albuquerque, Landesbericht Portugal, V.; Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.1.4; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.1.4.

<sup>177</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.2.1 sowie II.1.1.2.

<sup>178</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.1.

sich international eher selten. Rechtsmittel können im allgemeinen auch beschränkt eingelegt werden und weisen einen Devolutiv- wie Suspensiv-effekt auf.

## 2. Äquivalente zur deutschen Berufung

Einleitend sei bemerkt, daß es in den USA kaum neue Tatsacheninstanzen gibt, allenfalls auf der untersten Ebene von wenigen Einzelstaaten. Tendenziell nimmt dort die Zahl der Staaten, die in bestimmten Verfahren über eine zweiten Tatsacheninstanz verfügen, auch eher ab<sup>179</sup>. Daher werden die Vereinigten Staaten bei der Behandlung der Äquivalente zur deutschen Berufung ausgespart. Für England wird eine Parallele von der deutschen Berufung zum "appeal" gegen die erstinstanzlichen Urteile der Magistrates' Courts gezogen. Rechtsmittel gegen Urteile des Crown Court werden dagegen bei den der deutschen Revision entsprechenden Regelungen abgehandelt.

Bevor auf die Rechtsmittel eingegangen wird, die der deutschen Berufung ähneln, soll geklärt werden, welche Urteile nicht berufungsfähig sind. Internationalrechtlich macht Artikel 2 Absatz 2 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK vom Recht auf ein Rechtsmittel "für strafbare Handlungen geringfügiger Art" eine Ausnahme.

Dennoch werden aus nur wenigen Staaten Einschränkungen des Inhalts berichtet, daß Bagatelldaten nicht vor eine zweite Tatsacheninstanz gebracht werden können. So ist in Frankreich bei Übertretungen (Strafrahmen bis maximal 20.000 FF Geldstrafe) bei einer nur geringen Schwere der Straftat die Berufung ausgeschlossen. Die Einlegung einer cassation (Revision) bleibt aber möglich<sup>180</sup>. In Italien existiert eine Einschränkung der Berufung gegen Verurteilungen wegen Übertretungen, für die als Strafe nur eine Geldbuße verhängt worden ist<sup>181</sup>. In diesem Fall ist allerdings ebenfalls die Einlegung einer Kassation (Revision) möglich. In den Niederlanden schließt das Gesetz die Berufung gegen ein Urteil des Kreisrichters aus, wenn dadurch wegen einer Übertretung eine Buße von nicht mehr als 50 Gulden ausgesprochen wurde. Weitere Berufungseinschränkungen bestehen bei Urteilen des Bezirksgerichts wegen Übertretungen, bei kleinen

<sup>179</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.2.

<sup>180</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, II.1.

<sup>181</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.1.1.

Wirtschafts- sowie Steuerstraftaten. Allerdings bleibt auch hier die Einlegung einer Kassation möglich<sup>182</sup>.

Einen anderen Weg als den Ausschluß der Berufung in Bagatellsachen und das Verweisen auf die Revision hat Schweden gewählt. Hier wurde im Jahr 1993 für die Berufung gegen Urteile, in denen eine Geldstrafe verhängt wurde, zur Arbeitsentlastung der Obergerichte ein besonderes Zulassungserfordernis eingeführt. Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Prüfung des Rechtsmittels von Bedeutung für die (künftige) Rechtsanwendung ist (Präjudikatdispens), eine Änderung der Entscheidung des Untergerichts in Frage kommt (Änderungsdispens) oder sonstige außerordentliche Gründe für die Zulassung sprechen (außerordentlicher Dispens)<sup>183</sup>.

## 2.1 Formale Voraussetzungen der Berufungseinlegung

### 2.1.1 Ort, Anwaltszwang, Formerfordernisse, Fristen

Die Berufung wird einheitlich beim "iudex a quo" eingelegt. Befindet sich der Berufungsführer in Haft, gelten zuweilen Erleichterungen<sup>184</sup>.

Anwaltliche Vertretung ist für die Einlegung der Berufung bzw. das Berufungsverfahren in der Hälfte der Länder nicht erforderlich<sup>185</sup>. Eine abweichende Praxis bzw. andere Regelungen finden sich in Italien, Japan, Portugal, Schweden und Spanien.

In Schweden ist zwar eine anwaltliche Vertretung nicht zwingend vorgeschrieben. Der Angeklagte hat aber in der Regel ein Recht auf die Bestellung eines sogenannten öffentlichen Verteidigers, so daß etwa vier von fünf Angeklagten durch einen Anwalt vertreten sind<sup>186</sup>.

In Japan bedarf der Angeklagte dann zwingend eines Verteidigers, wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet und der Angeklagte darin über die

<sup>182</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.1.1 und III.2.1.3.

<sup>183</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.1.2.

<sup>184</sup> Emmins, a.a.O., 355; Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.1; Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.1; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.2; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.1; Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.3; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3; Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.1; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.1.

<sup>185</sup> Emmins, a.a.O., 355; Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.1; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.2; Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.3: kein Anwaltszwang für die volle Berufung; anders aber bei der Strafberufung gegen Urteile des Schöffengerichts und des Geschworenengerichts.

<sup>186</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.1.

Ausführungen in der Berufungsbegründung hinaus Stellung nehmen will. In der Praxis sind weit über 90% der Angeklagten anwaltlich vertreten<sup>187</sup>.

In Portugal ist für die Einlegung und Durchführung eines Rechtsmittels anwaltliche Vertretung obligatorisch, in Spanien ist für die Einbringung der apelación die Vertretung durch einen Anwalt und einen Prozeßvertreter vorgeschrieben<sup>188</sup>. In Italien ist für das Berufungsverfahren ebenso wie im erstinstanzlichen Verfahren ein Amtsverteidiger zu bestellen, da nach dortigem Verständnis nur so die Verteidigungsrechte des Angeklagten gewahrt werden können<sup>189</sup>.

Bezüglich der Form einer Berufung besteht international weitgehend Übereinstimmung dahingehend, daß sie schriftlich oder mündlich zu Protokoll eingelegt werden kann<sup>190</sup>.

Stärker formalisiert ist die Berufungseinlegung in Frankreich, Italien, Japan und den Niederlanden.

Während in Japan die Einlegung per Telegramm unzulässig und per Telex streitig ist<sup>191</sup>, ist in Italien in der Regel eine persönliche Einreichung erforderlich, die aber durch Telegramm oder Einschreiben ersetzt werden kann<sup>192</sup>. In den Niederlanden wird über die Rechtsmitteleinlegung eine Urkunde errichtet und eine Eintragung in ein besonderes gerichtliches Register vorgenommen. Die an sich erforderliche persönliche Rechtsmitteleinlegung kann durch ein Schreiben an die Geschäftsstelle des Gerichts ersetzt werden<sup>193</sup>. In Frankreich muß die Berufung persönlich beim Geschäftsstellenbeamten eingelegt werden. Sie ist von zwei Personen, in der Regel dem Urkundsbeamten und dem Berufungsführer, zu unterschreiben und in einem öffentlichen Register einzutragen<sup>194</sup>.

Die Fristen, in denen Berufung eingelegt werden kann, schwanken von drei Tagen bis etwa drei Wochen, wobei ein Schwerpunkt bei etwa zwei Wochen liegt.

---

<sup>187</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.2 sowie IV.1.7.

<sup>188</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.1.

<sup>189</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.1.

<sup>190</sup> Emmins, a.a.O., 355: "in writing"; Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.3; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3; Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.1: schriftlich, auch per Fax; Alonso Rimo, III.2.1: schriftlich.

<sup>191</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.2.

<sup>192</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.1.

<sup>193</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.2.

<sup>194</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.1.

In Österreich ist ein Rechtsmittel binnen drei Tagen nach Urteilsverkündung bzw. -zustellung anzumelden<sup>195</sup>. Eine Berufungsfrist von zehn Tagen gilt in der Regel in Frankreich<sup>196</sup>. In Spanien beträgt die Berufungsfrist je nach Verfahrensart zwischen 5 und 10 Tagen, beginnend mit dem Tag der letzten Zustellung des Urteils<sup>197</sup>. Auch in Portugal hatte die Rechtsmittelinlegung innerhalb von zehn Tagen nach Verkündung bzw. Zustellung des Urteils zu erfolgen. Sie wurde durch die Reform aus dem Jahr 1999 auf 15 Tage erhöht<sup>198</sup>. In Japan beginnt die Rechtsmittelfrist von 14 Tagen mit der Verkündung der Entscheidung<sup>199</sup>, ebenso in den Niederlanden, gerechnet nach Verkündung des Endurteils bzw. nach Kenntniserlangung<sup>200</sup>. In England kann das Rechtsmittel zum Crown Court innerhalb von 21 Tagen eingelegt werden<sup>201</sup>, in Schweden die Berufung binnen einer (verlängerbaren) Frist von ebenfalls drei Wochen<sup>202</sup>. Komplizierter ist das System in Italien. Die Berufungsfrist bemißt sich danach, ob die Urteilsbegründung zugleich mit dem Urteilsspruch erfolgt oder erst später hinterlegt wird. Sie reicht von 15 bis maximal 45 Tagen<sup>203</sup>.

Bei Fristversäumnis ist in der Regel eine Wiedereinsetzung möglich<sup>204</sup>. In Portugal besteht die interessante Regelung, daß die Nachholung der Rechtsmittelinlegung binnen drei Tagen nach Fristende auch ohne besonderen Grund erfolgen kann, solange der Rechtsmittelführer eine Gebühr bezahlt<sup>205</sup>.

### 2.1.2 Begründungspflicht und Zulassungsprüfung

Vergleicht man die Länder nach dem Erfordernis und dem Sinn einer Berufungsbegründung, können im wesentlichen drei verschiedene Vorgehensweisen unterschieden werden.

---

<sup>195</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.3.

<sup>196</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.1.

<sup>197</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.1.

<sup>198</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3 sowie V.

<sup>199</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.2.

<sup>200</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.2.

<sup>201</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.7.1.

<sup>202</sup> Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.1.

<sup>203</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.1.

<sup>204</sup> Vgl. die obigen Nachweise.

<sup>205</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3.



zunächst eine Vervollständigung der Berufungsschrift aufgegeben. Daher wird eine Berufung in der Praxis nur äußerst selten wegen einer nicht hinreichenden Begründung zurückgewiesen. Die Berufungsbegründung wirkt sich auch nicht besonders auf die Entscheidungsbefugnis des Berufungsgerichts aus<sup>209</sup>.

In Österreich ist die volle Berufung innerhalb von vier Wochen zu begründen. Allerdings sind die entsprechenden Anforderungen nur sehr gering. Damit korrespondiert, daß sich die Berufungsbegründung bei der sogenannten Schuldberufung nicht auf den Ablauf der Hauptverhandlung auswirkt, da das Berufungsgericht die Beweiswürdigung ohnehin in allen erheblichen Feststellungen überprüft<sup>210</sup>.

Schließlich existiert eine dritte Gruppe von Ländern (Italien, Japan, Portugal und Spanien), in denen die Begründung obligatorisch ist, streng gehandhabt wird und weitreichende Auswirkungen für den Umfang der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils in der Berufungshauptverhandlung zeitigt. Die Bedeutung der Berufungsbegründung in diesen vier Ländern soll im folgenden gesondert beleuchtet werden. Unterschieden wird dabei nach der Folge einer unzureichenden Begründung, den Anforderungen an ihren Inhalt und den Auswirkungen auf die Entscheidungsbefugnis des Berufungsgerichts.

Einen besonderen Stellenwert hat die Berufungsbegründung in Italien. Ihr Fehlen macht die Berufung unzulässig. In der Berufungsschrift sind u.a. die angefochtene Entscheidung, die Teile oder Punkte der Entscheidung, auf die sich das Rechtsmittel bezieht, die an den iudex ad quem gerichteten Anträge und eine entsprechende Begründung anzugeben. Mit der Begründung wird gleichzeitig der Bereich umrissen, in dem das Berufungsgericht entscheidungsbefugt ist (Art. 597 Abs. 1 italStPO)<sup>211</sup>.

---

<sup>209</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.1.1.

<sup>210</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.3 und III.2.2.1; Löschnig-Gspandl, M./Puntigam, D., Landesbericht Österreich, in: Perron, a.a.O., 319-407 (397).

<sup>211</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.1.

Graphik 8: Bedeutung der Berufungsbegründung

	Folge des Fehlens	Inhalt	Entscheidungsbefugnis des Berufungsgerichts
<b>Italien</b>	Unzulässigkeit	Angabe angefochtener Entscheidung, Anträge und Begründung	Begründung bestimmt Umfang der Entscheidungsbefugnis
<b>Japan</b>	Unzulässigkeit; Verwerfung bei offensichtlicher Unbegründetheit	Angabe des materiellen bzw. prozessualen Fehlers	festgelegt auf benannte absolute oder relative Revisionsgründe
<b>Portugal</b>	Unzulässigkeit; Verwerfung bei offensichtlicher Unbegründetheit	Wiederholung der Beweisaufnahme nur auf Antrag	Prüfung einiger Fehler bei der Beweiswürdigung von Amts wegen
<b>Spanien</b>	Unzulässigkeit bei unkorrigierbarem Fehler	Umfangreiche Begründung erforderlich	enumerativ aufgezählte Gründe im Geschworenengerichtsverfahren

In Japan ist eine Berufungsbegründung ebenfalls zwingend erforderlich. Eine Verwerfung der Berufung ist ohne Hauptverhandlung auch dann möglich, wenn die Berufung offensichtlich unbegründet ist. In der Berufungsschrift ist der beanstandete materielle bzw. prozessuale Fehler anzugeben. Dies ist für die Prüfung in der Hauptverhandlung wichtig, da das Gericht nur über die gerügten absoluten bzw. relativen Berufungsgründe entscheidet<sup>212</sup>.

In Portugal führt nach der neuen Fassung der portStPO das Fehlen der innerhalb der Berufungseinlegungsfrist von 15 Tagen zu erstellenden Berufungsbegründung zur Nichtzulassung des Rechtsmittels beim "iudex a quo"<sup>213</sup>. Bei einer offensichtlichen Unbegründetheit ist eine sofortige Zurückweisung durch den "iudex ad quem" möglich<sup>214</sup>. Eine Wiederholung

<sup>212</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.2 sowie III.2.6.

<sup>213</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, V.

<sup>214</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3.

der Beweisaufnahme vor dem Distriktgericht ist nur auf einen entsprechenden Antrag des Rechtsmittelführers möglich<sup>215</sup>. Zwar bestimmt dieser den Umfang der Kontrolle, doch sind einige Fehler in der Beweiswürdigung vom Berufungsgericht von Amts wegen zu prüfen<sup>216</sup>.

Ist die Berufungsschrift in Spanien mit einem unkorrigierbaren Fehler behaftet, ist das Rechtsmittel unzulässig. Das Gesetz verlangt dort im übrigen eine relativ umfangreiche Begründung. Die Berufung gegen ein Urteil des Geschworenengerichts kann sich nur auf abschließend aufgezählte Gründe stützen und nähert sich damit inhaltlich der Revision an. In der Schrift muß auch ein neues Beweisverfahren beantragt werden<sup>217</sup>.

Die Zulässigkeitsprüfung erschöpft sich bei der Berufung im wesentlichen in einer Kontrolle des Vorliegens allgemeiner formaler Voraussetzungen, wie etwa der Einhaltung der Berufungsfrist, ohne daß besondere Zulässigkeitsanforderungen bestehen<sup>218</sup>. Gegen die Versagung der Zulassung ist in der Regel ein Rechtsmittel möglich<sup>219</sup>.

Für Japan soll an dieser Stelle noch einmal daran erinnert werden, daß nach § 386 japStPO eine Verwerfung ohne Hauptverhandlung auch dann möglich ist, wenn die Berufung offensichtlich unbegründet ist<sup>220</sup>. Wie ebenfalls bereits erwähnt, hat Schweden der Berufung bei Bagatellverurteilungen eine besondere Zulässigkeitsprüfung vorgeschaltet. Gegen die Ablehnung der Zulassung der Berufung kann Beschwerde zum Obersten Gerichtshof eingelegt werden, die dieser jedoch seinerseits erst zulassen muß<sup>221</sup>.

---

<sup>215</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.3.2.

<sup>216</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.5.

<sup>217</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.1.

<sup>218</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.1.4.1; Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.1; Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.1; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.2; Zerbes, Landesbericht Österreich, III.2.2.1 und III.2.2.2; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.1.

<sup>219</sup> Vgl. stellvertretend: Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.2; anders aber in Österreich: Zerbes, Landesbericht Österreich, III.2.2.1 und III.2.2.2.

<sup>220</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.5.

<sup>221</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.1.2.

## 2.2 Berufungsberechtigte (*Beschwer, Anschlußberufung*)

Während in England zur Rechtsmitteleinlegung vom Magistrates' Court zum Crown Court nur der Angeklagte berechtigt ist<sup>222</sup>, ist in den anderen Ländern zumindest auch die Staatsanwaltschaft dazu befugt<sup>223</sup>. Für den Angeklagten kann zuweilen auch sein Verteidiger oder ein sonst dazu Bevollmächtigter handeln<sup>224</sup>. Außerdem sind die dem deutschen Recht vergleichbaren Prozeßbeteiligten Privat- bzw. Nebenkläger berufungsberechtigt<sup>225</sup>. Zivilrechtlich Haftende oder Verpflichtete wie auch Zivilparteien können ebenfalls Rechtsmittel einlegen, soweit sie das Urteil nachteilig betrifft<sup>226</sup>.

Im allgemeinen setzt die Berufung eine Beschwer des Rechtsmittelführers voraus. So muß einer Rechtsmitteleinlegung in England ein "plea of not guilty" vorausgehen. Ansonsten ist in der Regel nur ein Rechtsmittel gegen den Strafausspruch möglich<sup>227</sup>. Einschränkungen bestehen insoweit auch in den anderen Ländern, in denen Absprachen in Strafverfahren getroffen werden können<sup>228</sup>. Im übrigen dient das Erfordernis einer Beschwer vor allem dazu, Rechtsmittel des Angeklagten gegen einen Freispruch auszuschließen<sup>229</sup>.

Bei der Antwort auf die Frage, ob ein sogenanntes Anschlußrechtsmittel eingelegt werden kann, ergibt sich ein zweigeteiltes Bild. In England und Wales, Japan<sup>230</sup>, den Niederlanden<sup>231</sup>, Österreich und Portugal<sup>232</sup> kennt man keine Anschlußberufung.

<sup>222</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.1.4; Emmins, a.a.O., 352.

<sup>223</sup> Vgl. etwa Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, IV.1.4; Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.2.

<sup>224</sup> Vgl. v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.3.

<sup>225</sup> Vgl. Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.4; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.4.

<sup>226</sup> Vgl. Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.2; Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.2; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.4; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.2.

<sup>227</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, II.1.1.1; Ausnahmen bei Emmins, a.a.O., 353.

<sup>228</sup> Vgl. Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.2.

<sup>229</sup> Vgl. etwa Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.3; Fußnoten für die anderen Länder wie zuletzt.

<sup>230</sup> In Japan geht die Abschaffung der Anschlußrechtsmittel auf den Einfluß amerikanischer Besatzungsjuristen zurück (Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.3).

In Frankreich, Italien, Schweden und Spanien gibt es hingegen diese Möglichkeit, wobei die dafür zur Verfügung stehende Frist zwischen fünf Tagen in Frankreich und 15 Tagen in Italien schwankt<sup>233</sup>. Die Landesberichtersteller von Frankreich, Italien und Schweden heben übereinstimmend hervor, daß die Anschlußberufung häufig von der Staatsanwaltschaft eingelegt wird, um das bestehende Verbot der "reformatio in peius" außer Kraft zu setzen<sup>234</sup>. Aus Italien wird berichtet, daß die Anschlußberufung vom Gesetzgeber ausdrücklich dazu konzipiert worden sei, Rechtsmittel zur Prozeßverschleppung zu verhindern. Allerdings sei die Anschlußberufung verfassungsrechtlich umstritten, da sich das staatsanwaltschaftliche Ermessen bei Einlegung der Anschlußberufung nicht mit der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Erhebung der öffentlichen Anklage vereinbaren lasse<sup>235</sup>.

### 2.3 Beschränkungsmöglichkeiten der Berufung<sup>236</sup>

Je stärker man es den Parteien überläßt, den Umfang und den Inhalt des Berufungsverfahrens zu bestimmen, desto vielfältiger gestalten sich auch die Möglichkeiten der Teilanfechtung. Restriktiv wird in dieser Hinsicht in den Niederlanden verfahren. Dort kommt eine Berufungsbeschränkung nur bei verbundenen Sachen in Frage<sup>237</sup>.

Regelmäßig ist bei der Berufung eine Beschränkungsmöglichkeit auf eine von mehreren selbständigen prozessualen Taten sowie auf den Rechtsfolgenausspruch vorgesehen<sup>238</sup>.

---

<sup>231</sup> In den Niederlanden gibt es allerdings eine Anschlußkassation (vgl. v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.2).

<sup>232</sup> In Portugal existiert dafür ein Anschlußrechtsmittel der zivilrechtlichen Parteien im Bereich der zivilrechtlichen Verantwortung (Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.).

<sup>233</sup> Innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der apelación-Schrift in Spanien (Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.2).

<sup>234</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.5; Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.2.

<sup>235</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.2.

<sup>236</sup> Vgl. dazu die Beschreibung der allgemeinen Anfechtungsmöglichkeiten III.1.3.3.

<sup>237</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.1.

<sup>238</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.1.4.1; vgl. im einzelnen Emmins, a.a.O., 352 f.; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.1.6; Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.5.3; Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.3; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.3.

Verbreitet gilt bei einer zu engen Beschränkung der Berufung der Grundsatz, daß das Gericht seine Prüfungskompetenz auf die Teile der Entscheidung erstrecken muß, die mit den angefochtenen Teilen untrennbar verbunden sind<sup>239</sup>. In Portugal ist dies in der Strafprozeßordnung so ausgedrückt, daß eine teilweise Anfechtung nur insoweit zulässig ist, als dieser Teil der Entscheidung tatsächlich wie rechtlich selbständig beurteilt werden kann<sup>240</sup>.

Recht weitgehend kann die Berufung in Frankreich und Italien auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden. So hat in Frankreich der Rechtsmittelführer die Möglichkeit, die Berufung auf einen der Urteilsgründe (*motifs de jugement*) zu konzentrieren<sup>241</sup>. In Italien bestimmen die Parteien ohnehin durch die Berufungsschrift den Umfang der Berufung, so daß grundsätzlich auch nur insoweit verhandelt wird<sup>242</sup>.

Je mehr man eine Beschränkung der Berufung auf Teilaspekte der Entscheidung zuläßt, desto eher stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn sich in der Berufungsinstanz in anderer Hinsicht grundlegende Mängel des Verfahrens oder des Urteilspruchs erster Instanz herausstellen<sup>243</sup>. Hier läßt sich international eine Tendenz ablesen, dem Berufungsgericht zumindest bei groben Verfahrens- oder Urteilsängeln den Zugriff auf die nicht angefochtenen Teile zu ermöglichen.

So hat das Berufungsgericht in Frankreich bei Verletzung zwingender Verfahrensvorschriften in erster Instanz ein sogenanntes Evokationsrecht. Es erklärt das angefochtene Urteil für ungültig und entscheidet in der Sache selbst, auch dann, wenn die Entscheidung nicht umfassend angefochten wurde<sup>244</sup>.

---

<sup>239</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.3: "in einer wesentlichen Verbindung stehen"; Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.5.3: "untrennbare Verbindung".

<sup>240</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.5. So auch in der Bundesrepublik: vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 318 Rdnr. 6.

<sup>241</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.3.

<sup>242</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.3.

<sup>243</sup> In den Niederlanden besteht dieses Problem nach dem oben Gesagten nicht.

<sup>244</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.3; vgl. auch § 328 Abs. 2 dStPO. Seit dem StVÄG 1987 ist die Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht nach deutschem Recht grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

Im übrigen gibt es in den Ländern unterschiedliche Kataloge materieller wie prozessualer Fragen, über die die Berufungsgerichte von Amts wegen zu entscheiden haben<sup>245</sup>.

Einen Anreiz für die Beschränkung der Berufung gibt es allgemein nicht<sup>246</sup>. Aus Frankreich und Schweden wird berichtet, daß sich ein reduzierter Umfang der Anfechtung, etwa nur des Rechtsfolgenausspruchs, im Ergebnis günstig auf die Höhe des Strafmaßes auswirken kann<sup>247</sup>. In Italien kann eine Berufung, die sich auf das Angreifen des Strafausspruches beschränkt, im Beratungszimmer verhandelt werden und dadurch Absprachen begünstigen<sup>248</sup>. Einzig in Portugal existiert eine Fallkonstellation, in der bei Beschränkung des Rechtsmittels die vom Angeklagten zu bezahlende Gebühr zwingend gemindert wird. Außerdem sind dort fakultative Gebührenminderungen für die Beschränkung des Rechtsmittels vorgesehen, wenn die entschiedenen Fragen nicht kompliziert waren<sup>249</sup>.

## 2.4 Ablauf des Berufungsverfahrens

### 2.4.1 Umfang der Beweisaufnahme

Betrachtet man die zweite Tatsacheninstanz, kann man die untersuchten Länder danach gruppieren, inwieweit die Hauptverhandlung und insbesondere die Beweisaufnahme den Regeln der erstinstanzlichen Verhandlung folgen bzw. inwieweit nur noch das Ergebnis der ersten Verhandlung mittels der Akten und Protokolle daraufhin überprüft wird, ob es korrekt zustande gekommen bzw. die Beweiswürdigung korrekt erfolgt ist. Insgesamt sind die in den verschiedenen Ländern vorhandenen Regelungen sehr vielfältig, so daß die hier vorgenommene Kategorisierung nur eine grobe Orientierung liefern kann. So lassen sich zwei Gruppen von Ländern bilden.

---

<sup>245</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.3; Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.5.3; besonders groß ist dieser Katalog in Portugal: Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.5; zu Fragen von Prüfungsrecht und -pflicht in Schweden: Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.3 sowie III.2.5; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.1.3.

<sup>246</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.1.6; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.1; Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.7.3; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.3.

<sup>247</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.3; Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.3.

<sup>248</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.3.

<sup>249</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.5.

Bei der ersten, zu der England und Wales, Japan, die Niederlande, Österreich und Schweden gehören, wird die Beweisaufnahme in der Regel auf neue Beweismittel erstreckt. Von den alten Beweismitteln werden diejenigen erneut erhoben, die angefochten wurden oder für das erstinstanzliche Urteil von entscheidender Bedeutung waren.

Innerhalb der zweiten Gruppe (Italien, Portugal, Spanien und Frankreich) sind eine Wiederholung der Beweisaufnahme für bereits in erster Instanz vorgebrachte Beweismittel wie auch die Erhebung neuer Beweismittel eher die Ausnahme.

#### *2.4.1.1 Länder mit eher umfangreicher Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz*

Ähnlich der unbeschränkten Berufung im deutschen Recht findet in England und Wales beim Rechtsmittel zum Crown Court eine neue Verhandlung mit der Vernehmung bereits in erster Instanz gehörter, aber auch neuer Zeugen und Beweismittel statt<sup>250</sup>.

Auch in Japan erfolgt in der Praxis in den meisten Verfahren eine neue Beweiserhebung. Das Berufungsgericht ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Es darf die Tatsachenfeststellungen des Gerichts erster Instanz aber nicht allein aufgrund der Prozeßakten und der Beweiserhebung in erster Instanz ändern, ohne selbst irgendeinen Beweis erhoben zu haben. Neue Beweismittel sind in der Berufungsinstanz nur zulässig, wenn die Unterlassung der Stellung des Beweisantrages in erster Instanz auf "unvermeidbaren Umständen" beruhte. Ansonsten kann aber auf die Akten und die Beweiserhebung erster Instanz Bezug genommen werden<sup>251</sup>.

---

<sup>250</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.1.1; Emmins, a.a.O., 355.

<sup>251</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.5; Lenz, K.-F., Landesbericht Japan, in: Perron, a.a.O., 195-281 (266 ff.).

Graphik 9: Länder mit eher umfangreicher Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz

	Wiederholung der Beweisaufnahme?	Neue Beweismittel?
England / Wales	ja	ja
Japan	in der Regel ja	ausnahmsweise
Niederlande	bei Anfechtung der Zeugenaussage in der Vorinstanz; sonst Protokoll	ja
Österreich	wenn erstinstanzliche Tatsachenfeststellung bezweifelt oder als unvollständig erachtet wird	ja
Schweden	bei wesentlichen Beweiserhebungen	ja

In den Niederlanden findet eine erneute Vernehmung derjenigen Zeugen statt, deren Aussage in der Vorinstanz bestritten wurde. Ansonsten würdigt das Berufungsgericht die Zeugenaussagen aufgrund der Protokolle erster Instanz. Neue Tatsachen, Zeugen und Sachverständige können unbeschränkt eingeführt werden<sup>252</sup>.

Wenn das Berufungsgericht bei der Schuldberufung in Österreich die Tatsachenfeststellungen des Erstgerichts bezweifelt oder als unvollständig erachtet, so ist das Beweisverfahren in zweiter Instanz im Hinblick auf diejenigen Tatsachen vollständig zu wiederholen, zu denen das Berufungsgericht eigene Feststellungen für erforderlich hält. In diesem Fall sind sowohl alle bereits in erster Instanz vernommenen als auch alle neuen Zeugen und Sachverständige vom Berufungsgericht anzuhören. Feststellungen des

<sup>252</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.4; v.d.Reyt, a.a.O., 312.

Ersturteils dürfen auf dem Wege der Berufung nur aufgrund eines vollständigen Beweisverfahrens geändert, ergänzt oder verdeutlicht werden<sup>253</sup>.

Schweden sieht für die bereits in erster Instanz erhobenen Beweise einen interessanten Kompromiß zwischen der Prozeßökonomie und dem Grundsatz des "besten Beweismaterials" vor. In der Praxis wird regelmäßig die Beweiserhebung vor dem Obergericht dann erneut durchgeführt, wenn es um eine Zeugen- oder Sachverständigenaussage geht, auf die sich das Urteil des Untergerichts wesentlich stützt. Ansonsten können Beweise über das Protokoll der Hauptverhandlung oder über die bei Zeugenaussagen übliche Tonbandaufnahme eingeführt werden. Oft werden auch neue Beweismittel benannt und erhoben<sup>254</sup>.

#### 2.4.1.2 *Länder mit eingeschränkter Beweisaufnahme*

In der zweiten Gruppe von Ländern bestehen für eine Wiederholung der Beweisaufnahme unterschiedliche Restriktionen.

In Italien erfolgt gewöhnlich die Feststellung der Urteilsgrundlagen in der Berufungsinstanz dadurch, daß ein Richter in der Berufungsverhandlung den Akteninhalt referiert. Eine erneute Durchführung der Beweisaufnahme ist in wenigen, gesetzlich genau geregelten Fällen zulässig, vor allem dann, wenn eine Partei die Wiederholung der Beweisaufnahme oder die Erhebung neuer Beweise beantragt. Die Entscheidung über einen solchen Antrag liegt aber im Ermessen des Gerichts; ihm wird nur dann stattgegeben, wenn das Gericht der Meinung ist, nicht nach Aktenlage entscheiden zu können. Nach erster Instanz neu entstandene oder entdeckte Beweismittel bzw. unverschuldet nicht vorgebrachte Beweismittel sind in der Regel zu erheben<sup>255</sup>.

<sup>253</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.2.2.1.

<sup>254</sup> Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.4.1.

<sup>255</sup> Vgl. Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.4; Hein, a.a.O., 187.

Graphik 10: Länder mit eher eingeschränkter Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz

	Wiederholung der Beweisaufnahme?	Neue Beweismittel?
<b>Italien</b>	in gesetzlich genau geregelten Fällen; sonst Aktenlage	in der Regel ja
<b>Portugal</b>	nur auf Antrag und nach Registrierung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme	nein
<b>Spanien</b>	in der Regel nein	ausnahmsweise
<b>Frankreich</b>	im Ermessen des Gerichts	im Ermessen des Gerichts
<b>USA</b>	keine eigentliche Berufungsinstanz	

In Portugal ist Voraussetzung für die Überprüfung der Tatfrage vor dem Distriktgericht, daß in erster Instanz die Registrierung der Beweisaufnahme beantragt wurde. Außerdem muß in der Berufungsinstanz ein Antrag auf Wiederholung der Beweisaufnahme gestellt werden, der aber in der Praxis regelmäßig abgelehnt wird, so daß das Berufungsgericht nach Aktenlage entscheidet. Neue Beweismittel sind ohnehin nicht zugelassen. Der dahinterstehende Grund für diese Regelung ist die Zielrichtung des Berufungsverfahrens, das in Portugal nur – und dies unter engen Umständen – eine Überprüfung des Beweisergebnisses erster Instanz ermöglichen will<sup>256</sup>.

In Spanien fällt das Berufungsgericht normalerweise sein Urteil anhand der Beweise, die das Untergericht erhoben hat. Die umfassende Nachprüfung des angefochtenen Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist nach spanischem Verständnis nicht gleichbedeutend mit einer Wiederholung des Verfahrens und der Beweisaufnahme. Ausnahmsweise kann das

<sup>256</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.3.2; Hünerfeld, P., Landesbericht Portugal, in: Perron, a.a.O., 409-433 (428 f.).

Beweismaterial der ersten Instanz durch die Beibringung neuer Beweise ergänzt werden. Prinzipiell muß dann aber ein tatsächlicher oder rechtlicher Grund vorliegen, warum dieses Beweismittel in der vorangegangenen Instanz nicht aufgenommen wurde<sup>257</sup>.

In Frankreich stehen, wie auch in den meisten anderen Ländern, die Ausführungen des Berichterstatters am Anfang der Berufungsverhandlung. Wichtig ist, daß das Gericht weder gezwungen ist, die bereits in erster Instanz vernommenen Zeugen erneut noch neue Zeugen zu hören, selbst wenn dies beantragt wurde. Die Entscheidung darüber steht allein im freien Ermessen des Gerichts<sup>258</sup>.

#### 2.4.2 Verwendung von Ergebnissen der vorigen Instanz

Wie sich aus dem eben Ausgeführten bereits ergibt, ist der Unmittelbarkeitsgrundsatz in der Berufungsverhandlung in fast allen Ländern in großem Umfang durchbrochen.

Sieht man von der Rechtsmittelverhandlung vor dem Crown Court ab, wird das Prinzip der Unmittelbarkeit noch am ehesten in Österreich gewahrt. Nach § 473 Abs. 2 öStPO sind Zeugen und Sachverständige nochmals anzuhören, "wenn der Gerichtshof gegen die Richtigkeit der auf ihre Aussagen gegründeten, im Urteil erster Instanz enthaltenen Feststellungen Bedenken hegt oder die Vernehmung neuer Zeugen oder Sachverständiger über dieselben Tatsachen notwendig findet. Außer diesem Falle hat der Gerichtshof die in erster Instanz aufgenommenen Protokolle seiner Entscheidung zugrunde zu legen." Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsprinzip existieren im übrigen nur, soweit sie auch im erstinstanzlichen Verfahren gelten<sup>259</sup>.

In Frankreich kann sich das Gericht auf die Protokolle erster Instanz stützen, die auch teilweise verlesen werden können bzw. vom Berichterstatter eingeführt werden<sup>260</sup>.

In Italien ist das Unmittelbarkeits- bzw. Mündlichkeitsprinzip in doppelter Weise eingeschränkt. Wird keine neue Beweisaufnahme durchgeführt, erfolgt lediglich eine Verlesung des in den vorhergehenden Ab-

<sup>257</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.4; Buhlmann, a.a.O., 47 ff.

<sup>258</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.4; Barth, H., Landesbericht Frankreich, in: Perron, a.a.O., 89-148 (140).

<sup>259</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.2.2.1.

<sup>260</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.4.

schnitten gesammelten Aktenmaterials, das aber überdies nur von dem berichterstattenden Richter direkt eingesehen wird<sup>261</sup>.

In Japan bilden ebenfalls die Akten und die Protokolle erster Instanz die Grundlage für die Entscheidung. Die engen Grenzen in den Vorschriften über Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz in der ersten Instanz gelten in der Berufungsinstanz nicht<sup>262</sup>.

In den Niederlanden kann auf Erklärungen von Zeugen und Sachverständigen erster Instanz dann zurückgegriffen werden, wenn sie vom Angeklagten nicht bestritten wurden und ein Protokoll der ersten Instanz vorhanden ist. Wenn in erster Instanz kein Protokoll erstellt wurde, zählt allein das Ergebnis der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren<sup>263</sup>.

In Portugal können neben dem Protokoll auch – dies ist aber eher eine theoretische Möglichkeit – erstellte Video- und Tonaufnahmen genutzt werden<sup>264</sup>.

Auch in Schweden ist es möglich, die Beweise erster Instanz über das Protokoll der Hauptverhandlung oder aber über die bei Zeugenaussagen übliche Tonbandaufnahme einzuführen<sup>265</sup>.

In Spanien dient als Beweisgrundlage ebenfalls das Protokoll der Hauptverhandlung erster Instanz. Teile der Lehre fordern eine verstärkte Nutzung von Tonbandaufzeichnungen, um Verstöße gegen das Unmittelbarkeitsprinzip zu vermeiden<sup>266</sup>.

### 2.4.3 Vereinfachte Entscheidungsverfahren

In England, Frankreich, Italien und den Niederlanden entscheidet das Berufungsgericht aufgrund einer mündlichen Verhandlung<sup>267</sup>.

In Japan ist, wie bereits erwähnt, eine Verwerfung der Berufung ohne Hauptverhandlung u.a. dann möglich, wenn sie offensichtlich unbegründet ist<sup>268</sup>.

---

<sup>261</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.4.

<sup>262</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.5.

<sup>263</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.4.

<sup>264</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.3.

<sup>265</sup> Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.4.1.

<sup>266</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.4.

<sup>267</sup> In Italien (Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.6) wird das Fehlen einer Vorabprüfung der Begründetheit ausdrücklich kritisiert.

<sup>268</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.5.

In Österreich kann das Berufungsgericht schon vor der öffentlichen Verhandlung in nichtöffentlicher Beratung der Berufung stattgeben, wenn feststeht, daß das Urteil aufzuheben und die Verhandlung in erster Instanz zu wiederholen ist (§ 470 Abs. 3 öStPO)<sup>269</sup>.

In Portugal kann das Rechtsmittel u.a. vom iudex ad quem mit einem nicht mit ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbaren Beschluß bei Einstimmigkeit sofort zurückgewiesen werden, wenn es offensichtlich unbegründet ist<sup>270</sup>.

In Schweden kann die Berufung noch vor Zustellung an die andere Partei verworfen werden, wenn sie offensichtlich unbegründet ist. Dies geschieht jedoch nur in Ausnahmefällen. Wenn keine Prüfung in der Sache erforderlich ist, weil die Anfechtungsklage als unzulässig zurückzuweisen ist, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Außerdem ist in verschiedenen im Gesetz geregelten Fällen eine Entscheidung nach Aktenlage möglich. In der Praxis wird heute in rund 65% der Berufungsverfahren eine mündliche Hauptverhandlung abgehalten<sup>271</sup>.

In Spanien kann, sofern keine der Parteien eine Beweisaufnahme beantragt hat oder beantragte Beweise zurückgewiesen wurden und die Kammer im übrigen eine mündliche Verhandlung für ihre Überzeugungsbildung nicht für notwendig hält, das Urteil ohne mündliche Verhandlung gefällt werden<sup>272</sup>.

## 2.5 Abschluß des Verfahrens

Die grundsätzliche Entscheidung darüber, ob das Berufungsverfahren eher auf eine Nachprüfung des erstinstanzlichen Urteils konzentriert sein oder ob vielmehr unabhängig von dem Ergebnis erster Instanz ein zweites Verfahren gewährleistet werden soll, präjudiziert auch die Maßstäbe, nach denen sich eine Berufung als begründet erweist.

In England, Frankreich, den Niederlanden, Österreich und Schweden gelten für die Entscheidung des Berufungsgerichts im wesentlichen die gleichen Kriterien, nach denen bereits das erstinstanzliche Gericht zu urteilen hat. In Österreich ist dies sogar ausdrücklich normiert (§ 474 öStPO: Entscheidung nach den für die Urteilsfällung erster Instanz geltenden Vor-

<sup>269</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.2.3.

<sup>270</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3.

<sup>271</sup> Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.4.2.

<sup>272</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.4; Buhlmann, a.a.O., 50.

schriften). So hat das Berufungsgericht regelmäßig die Befugnis, das Urteil zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben<sup>273</sup>. Will das schwedische Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil in Ergebnis und Begründung bestätigen, so braucht es keine eigenen Urteilsgründe abzufassen<sup>274</sup>.

In Italien, Japan, Portugal und Spanien, Ländern also, in denen die Berufungsbegründung eine besondere Bedeutung aufweist, ist konsequenterweise auch der Entscheidungsmaßstab des Berufungsgerichts spezifiziert.

In Italien kommen zwar für die Entscheidung über die Schuld die Regeln erster Instanz zur Anwendung, doch ist gesetzlich detailliert geregelt, in welchen Fällen eine Aufhebung des angefochtenen Urteils zu erfolgen hat. Selbige kommt nur dann in Betracht, wenn ein Nichtigkeitsgrund vorliegt<sup>275</sup>.

Portugal sieht für Berufung wie Revision unheilbare und heilbare Nichtigkeitsgründe vor. Die unheilbaren sind von Amts wegen zu prüfen und umfassen teilweise Revisionsgründe nach deutschem Recht. Heilbare Nichtigkeitsgründe (u.a. Fehler bei der Urteilsabfassung) müssen gerügt werden. Des weiteren sollen die Rechtsmittelgerichte von Amts wegen in beschränktem Umfang die Beweiswürdigung des erstinstanzlichen Gerichts auf bestimmte Fehler überprüfen, auch dann, wenn das Rechtsmittel auf die Rechtsfrage beschränkt ist. Dabei muß der Fehler allein oder in Verbindung mit der allgemeinen Lebenserfahrung aus dem Urteilstext hervorgehen. Auf Akten darf nicht zurückgegriffen werden<sup>276</sup>.

In Spanien wird das Rechtsmittel im Urteil für begründet oder unbegründet erklärt. Bei materiell- oder verfassungsrechtlicher Rechtsverletzung oder bei anderer Beweiswürdigung entscheidet das Berufungsgericht in der Sache selbst. Bei prozessuellem Fehler oder einer Verletzung von Prozeßgarantien wird das Verfahren in die Phase vor dem Fehler zurückversetzt<sup>277</sup>.

Die japanische StPO unterscheidet schließlich ausdrücklich zwischen absoluten und relativen Berufungsgründen. Absolute Berufungsgründe sind teilweise mit deutschen Revisionsgründen vergleichbar. Bei relativen Beru-

---

<sup>273</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.1.2; Emmins, a.a.O., 356; Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.5; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.5.

<sup>274</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.5.

<sup>275</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.5.

<sup>276</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.5; Hünerfeld, a.a.O., 426 f.

<sup>277</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.5.

fungsründen, unter die auch eine fehlerhafte Strafzumessung fällt, ist in der Berufungsbegründung der gerügte Fehler anzugeben sowie die Auswirkung auf das Urteil zu begründen. Bei einer Berufung wegen fehlerhafter Tatsachenfeststellung in erster Instanz (§ 382 japStPO) sind die als fehlerhaft festgestellt gerügten Tatsachen aufzulisten sowie deren Kausalität für das Urteil zu begründen und außerdem die Gründe für die Fehlerhaftigkeit anzuführen<sup>278</sup>.

Über "typische Aufhebungsgründe" in der Praxis waren lediglich aus Japan Informationen zu erlangen. Dort ist die häufigste Ursache für die Aufhebung eines erstinstanzlichen Urteils, daß sich nach dem Abschluß der ersten Instanz Umstände ergeben, die eine mildere Strafzumessung ermöglichen (etwa eine Einigung mit dem Opfer der Straftat über die Wiedergutmachung). Diese Fälle bilden mit etwa 500 pro Jahr rund 60 Prozent der erfolgreichen Berufungen. Die zweithäufigste Ursache ist eine nach Ansicht des Berufungsgerichts unangemessene Strafzumessung in erster Instanz<sup>279</sup>.

Je stärker im Berufungsverfahren der Gedanke der Fehlerkorrektur in den Vordergrund rückt, desto eher könnte, wie bei der deutschen Revision, gegebenenfalls eine Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht in Frage kommen. Ganz überwiegend entscheidet jedoch schon aus Gründen der Prozeßökonomie das Berufungsgericht in der Sache selbst<sup>280</sup>. Eine Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht kommt vor allem in drei Fallkonstellationen in Betracht.

Besonders bei schweren Verfahrensfehlern ist eine Zurückverweisung vorgesehen<sup>281</sup>. Zurückverwiesen wird selbstverständlich auch dann, wenn das Berufungsgericht zu einer eigenen Sachentscheidung nicht in der Lage

---

<sup>278</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.6.

<sup>279</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.6: Freilich handelt es sich dabei wohl um keine echte Fehlerkorrektur, zumindest wenn der Milderungsgrund erst nach dem Abschluß der ersten Instanz entstand.

<sup>280</sup> Dies gilt uneingeschränkt für Frankreich: Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.5. In England ist der Crown Court ohnehin sehr frei in seiner Entscheidung: Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.1.2; Emmins, a.a.O., 356.

<sup>281</sup> So etwa in engen Ausnahmefällen in Italien: Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.5; Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.5; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.5: bei materieller oder konstitutioneller Gesetzesverletzung oder bei abweichender Beweiswürdigung entscheidet das Gericht in der Sache selbst.

ist<sup>282</sup>. Auch ist leitender Gesichtspunkt für eine Zurückverweisung, daß dadurch in jedem Fall eine Beurteilung durch zwei Tatsacheninstanzen möglich wird<sup>283</sup>. Dies mag auch der tragende Gedanke dafür sein, daß in Österreich – bei ansonsten kurzem Instanzenzug – in der überwiegenden Zahl der Fälle über die Schuldberufung kassatorisch entschieden und die Neuverhandlung und Entscheidung dem Erstgericht aufgetragen wird. Allerdings kann das Berufungsgericht auch in der Sache selbst entscheiden<sup>284</sup>.

Dagegen wird in Schweden eher dem Grundsatz der Prozeßökonomie der Vorrang vor der Garantie zweier voller Tatsachenentscheidungen eingeräumt. Wird das erstinstanzliche Urteil aufgehoben, so trifft das Obergericht in der Regel eine eigene Sachentscheidung. Grundsätzlich darf dort das Berufungsgericht nur dann das Urteil aufheben, wenn der Fehler den Ausgang des Verfahrens beeinflußt hat und nicht ohne erheblichen Aufwand vom Obergericht geheilt werden kann. Wenn also eine Beweisaufnahme vor dem Untergericht fehlerhaft war, kann sie unmittelbar vom Obergericht nachgeholt werden, obwohl dem Angeklagten insoweit eine Instanz verlorenght. In der Praxis ist somit die Zurückverweisung dort selten<sup>285</sup>.

## 2.6 Risiken, Chancen und Motive des Berufungsführers

Bei der Erläuterung der Risiken, Chancen und Motive des Rechtsmittelführers wurde des öfteren das Verbot der "reformatio in peius" hervorgehoben, dessen Bedeutung allerdings auf dreierlei Weise eingeschränkt ist.

Zunächst gibt es Staaten wie England und Wales, in denen das Rechtsmittelgericht ohnehin die Möglichkeit hat, bei einem Rechtsmittel nur durch den Angeklagten die erstinstanzliche Strafe zu erhöhen, ein Verbot der "reformatio in peius" also gar nicht besteht. Ziel dieser Regelung ist es ausdrücklich, aussichtslose Rechtsmittel zu verhindern<sup>286</sup>. Ebenfalls nur eingeschränkt gilt das Verbot der "reformatio in peius" in den Niederlanden. So kann bei Einstimmigkeit der Kammerentscheidung das Strafmaß

---

<sup>282</sup> Vgl. Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.6; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.3.4.

<sup>283</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.5.

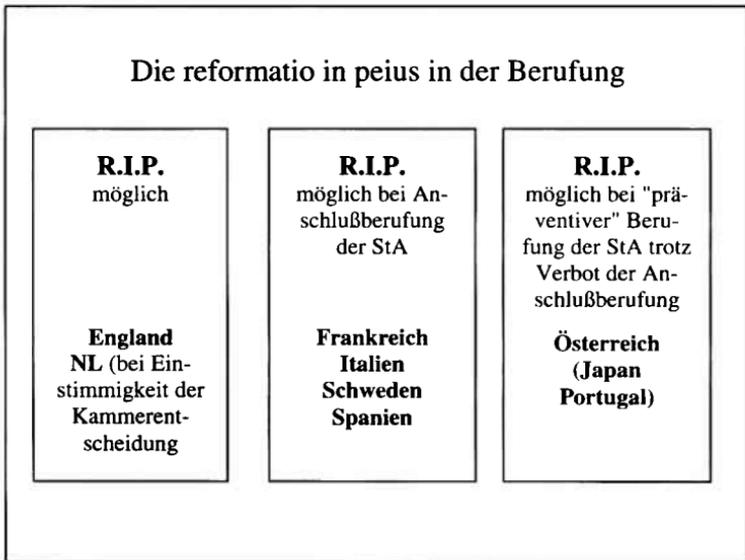
<sup>284</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.2.3.

<sup>285</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.5.

<sup>286</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.1.2 und III.3.1.

auch dann erhöht werden, wenn lediglich der Angeklagte Berufung eingelegt hat<sup>287</sup>.

Graphik 11: Die "reformatio in peius" in der Berufung



Weiterhin nutzt in einigen Ländern die Staatsanwaltschaft das Rechtsinstitut der Anschlußberufung dazu, auf diesem Wege das Verbot der "reformatio in peius" auszuschalten. So scheint in Frankreich die Staatsanwaltschaft routinemäßig zur Vermeidung des Verbotes der "reformatio in peius" Anschlußberufung einzulegen<sup>288</sup>. Aus Italien und Schweden wird berichtet, daß dieses Verhalten mitunter zur Zurücknahme des Rechtsmittels durch den Angeklagten führt, womit auch die unselbständige Anschlußberufung ihre Wirkung verliert<sup>289</sup>.

<sup>287</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.5.

<sup>288</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.5.

<sup>289</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.6; Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.6.

Selbst in den Ländern, in denen sowohl das Verbot der "reformatio in peius" existiert, als auch keine Anschlußberufung möglich ist<sup>290</sup>, ist eine Taktik der Staatsanwaltschaft zu beobachten, durch präventive Rechtsmitteleinlegung die Rücknahme des Rechtsmittels des Angeklagten zu erreichen und so zu einer Reduktion der Rechtsmittelverfahren beizutragen<sup>291</sup>.

Die mit der Einlegung eines Rechtsmittels verbundenen Gerichtskosten sind in der Regel gering und daher nicht dazu geeignet, eine abschreckende Wirkung auf die Einlegung der Berufung auszuüben. Dabei können für die gerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens im wesentlichen drei Regelungsmodelle unterschieden werden.

In den Niederlanden und Schweden werden für das Strafverfahren erst gar keine Gerichtsgebühren erhoben<sup>292</sup>. In Japan und Österreich trägt der Verurteilte die Kosten des gesamten Strafverfahrens, auch bei einer etwaigen Strafmilderung in der Berufungsinstanz<sup>293</sup>. In anderen Ländern, wie auch in Deutschland<sup>294</sup>, können der Staatskasse die Kosten der Berufung auferlegt werden, wenn der Angeklagte mit seiner beschränkten Berufung Erfolg hat<sup>295</sup>.

Im übrigen ist erwähnenswert, daß in Frankreich die Absenkung der Berufungsgebühr im Jahr 1993 zu einem Anstieg der Berufungseinlegung geführt hat<sup>296</sup>. In Portugal ist vor Einlegung des Rechtsmittels zum Distriktgericht eine Gebühr von ca. 140 DM zu bezahlen, deren Nichtentrichtung die Unzulässigkeit der Berufung nach sich zieht<sup>297</sup>.

Ungeachtet eines etwaigen Einflusses auf die Rechtsmittelfreudigkeit besteht in vielen Ländern die Möglichkeit, daß der Staat bei Bedürftigkeit ei-

---

<sup>290</sup> In der Untersuchung Japan, Österreich und Portugal (letzteres Land mit kleinen Ausnahmen, vgl. Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.).

<sup>291</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.7.2.

<sup>292</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.6 mit eingehender Begründung, daß dies dem Strafverfahren fremd sei; Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.6.

<sup>293</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.7; Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.7.2; vgl. auch Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.3.; Emmins, a.a.O., 356.

<sup>294</sup> Vgl. § 473 dStPO.

<sup>295</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.6; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.5: Kosten des Rechtsmittelverfahrens werden nur auferlegt, wenn der Aufsechende leichtfertig oder bösgläubig gehandelt hat.

<sup>296</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.6.

<sup>297</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.3.5.

nen kostenlosen Verteidiger bestellt<sup>298</sup>. Zum Teil muß sich der Angeklagte an den Anwaltskosten beteiligen<sup>299</sup>.

Mißbrauchsgebühren für die Einlegung eines unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Rechtsmittels sind international die Ausnahme, da sie offenbar als dem Strafverfahren wesensfremd empfunden werden<sup>300</sup>. So wurde auch in Österreich die Mißbrauchsgebühr wegen mutwilliger Anfechtung im Jahr 1987 abgeschafft<sup>301</sup>. Lediglich in Portugal kann der iudex a quo im Falle der Nichtzulassung den Rechtsmittelführer zu einer Gebühr zwischen 140 und 700 DM verurteilen<sup>302</sup>. Bei erfolglosem Rechtsmittel wird dort, mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft, eine weitere Gebühr am Ende des Rechtsmittelabschnitts festgesetzt, die zwischen 140 und 4200 DM variieren kann. Zusätzlich wird der erfolglose Rechtsmittelführer zu einer weiteren Gebühr verurteilt, die dem Nebenbeteiligten zugute kommen kann<sup>303</sup>.

Als häufigster Anreiz, ein Rechtsmittel auch ohne hinreichende Erfolgsaussichten einzulegen, wird die Möglichkeit genannt, die Rechtskraft des Urteils hinauszuzögern, um in den Genuß von Vergünstigungen, etwa eines längeren Verbleibs in der im allgemeinen angenehmeren Untersuchungshaft, zu gelangen<sup>304</sup>.

In Frankreich wird darüber hinaus als Grund für die Einlegung einer Berufung angegeben, daß sich der Angeklagte bei einem seiner Ansicht nach zu schnell durchgeführten Verfahren erster Instanz wenigstens vor dem Berufungsgericht ausreichend Gehör verschaffen will, eine Überlegung, die

<sup>298</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.6 (auch ganze oder teilweise Zahlung der Gerichtskosten); Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.6: die zu kostenloser Tätigkeit verpflichteten Anwälte engagieren sich aber in der Regel kaum; Zerbès, Landesbericht Österreich, III.1.7.2; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.3.5; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.5.

<sup>299</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.6; Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.6.

<sup>300</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.6: Allerdings kann ein Zivilbeteiligter bei einer rechtsmißbräuchlichen Zivilklage zur Zahlung von bis zu 100.000 FF verurteilt werden.; Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.6; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.7; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.6.

<sup>301</sup> Landesbericht Österreich, III.1.7.2.

<sup>302</sup> Allerdings wird in der Praxis recht großzügig verfahren: vgl. Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3 und III.3.5.

<sup>303</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.3.5.

<sup>304</sup> Vgl. etwa Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.6.

sich auch in den Interviews mit den deutschen Strafrechtspraktikern wiederfindet<sup>305</sup>. Zudem wird die Einlegung der Berufung dazu genutzt, um erst nach dem Urteil erster Instanz entstehende Strafmilderungsgründe in den Prozeß einführen zu können oder noch zu einer außergerichtlichen Einigung zu gelangen<sup>306</sup>.

Weitere, allerdings eher länderspezifische Anreize sind die Hoffnung auf den zwischenzeitlichen Eintritt der Verjährung, die in Italien eine große Rolle spielt<sup>307</sup>, sowie auf Einbeziehung in eine Weihnachtsamnestie in Österreich<sup>308</sup>.

## 2.7 Zusammenfassung

Einschränkungen der Berufungsfähigkeit von Urteilen sind selbst in kleinen Strafsachen selten, am ehesten noch bei Strafverfahren wegen Übertretungen vorgesehen. Lediglich Schweden hat für Verurteilungen zu Geldstrafe eine Zulassungsberufung eingeführt.

Je höhere Anforderungen an die Berufungsbegründung gestellt werden und je mehr sich das Berufungsverfahren auf eine reine Fehlerkorrektur ohne eine umfassende Neuverhandlung konzentriert, desto stärker ist das Bedürfnis nach einer anwaltlichen Vertretung des Beschuldigten. Überwiegend kann die Berufung schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, wobei sich die dafür zur Verfügung stehenden Fristen zwischen drei Tagen bis etwa drei Wochen bewegen.

Bei dem Erfordernis der Berufungsbegründung lassen sich international drei Regelungsmodelle ausmachen. Länder, bei denen die Begründung fakultativ ist, stehen Staaten mit obligatorischer Begründung gegenüber, ohne daß sich die Begründung sonderlich auf den Inhalt des Berufungsverfahrens auswirkt. Schließlich existiert eine dritte Gruppe von Ländern (Italien, Japan, Portugal und Spanien), in denen die Begründung obligatorisch ist, streng gehandhabt wird und weitreichende Auswirkungen für den Umfang der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils in der Berufungshauptverhandlung zeitigt.

---

<sup>305</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.2.1.6 sowie III.3. in Teilband 2 dieser Untersuchung.

<sup>306</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.7.2; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.2.6.

<sup>307</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.2.6.

<sup>308</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.7.2.

Eine Anschlußberufung ist teilweise vorgesehen und wird dann häufig von der Staatsanwaltschaft dazu genutzt, um das Verbot der "reformatio in peius" auszuschalten. Teilanfechtungen sind bei der Berufung ganz überwiegend möglich und um so eher, je mehr im Berufungsverfahren auch punktuelle Fehlerkorrekturen erfolgen können. Besondere Anreize zur Beschränkung der Anfechtung bestehen in der Regel nicht.

Unter dem Gesichtspunkt des Umfangs der Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz lassen sich zwei Gruppen von Ländern bilden. Bei der ersten, zu der England und Wales, Japan, die Niederlande, Österreich und Schweden gehören, wird die Beweisaufnahme in der Regel auf neue Beweismittel erstreckt. Von den alten Beweismitteln werden diejenigen erneut erhoben, die angefochten wurden oder für das erstinstanzliche Urteil von entscheidender Bedeutung waren. Innerhalb der zweiten Gruppe (Italien, Portugal, Spanien und Frankreich) sind eine Wiederholung der Beweisaufnahme für bereits in erster Instanz vorgebrachte Beweismittel wie auch die Erhebung neuer Beweismittel eher die Ausnahme. Dies führt dazu, daß das Prinzip der Unmittelbarkeit in vielfältiger Weise in der Berufungsinstanz durchbrochen ist. Als Beweisgrundlage dient dann zumeist das Protokoll der erstinstanzlichen Verhandlung, mitunter auch dort erstellte Video- oder Tonaufnahmen.

In einigen Staaten kann das Berufungsgericht bei offensichtlicher Unbegründetheit der Berufung auch ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden.

Die Konzeption der Berufung – Nachprüfung des erstinstanzlichen Urteils oder von diesem unabhängige Neuverhandlung – präjudiziert auch weitgehend die Maßstäbe, nach denen sich eine Berufung als begründet erweist. Hat die Berufung eher den Charakter einer Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils, werden bisweilen spezifische Berufungsgründe normiert, die zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils führen. Ansonsten sind die Regeln maßgebend, die schon für die Schuldfeststellung erster Instanz gelten. Aus Gründen der Prozeßökonomie entscheidet zumeist das Berufungsgericht in der Sache selbst. Lediglich bei schweren Verfahrensfehlern, wenn das Berufungsgericht zu einer eigenen Sachentscheidung nicht in der Lage ist sowie dann, wenn eine Beurteilung durch zwei Tatsacheninstanzen ermöglicht werden soll, ist eine Zurückverweisung vorgesehen.

International läßt sich konstatieren, daß ein (eventuell) bestehendes Verbot der "reformatio in peius" häufig außer Kraft gesetzt wird. Teilweise geschieht dies durch die routinemäßige Einlegung einer Anschlußberufung

seitens der Staatsanwaltschaft, teilweise auch durch die Strategie einer präventiven Berufung.

Hohe Rechtsmittel- oder gar Mißbrauchsgebühren werden international nur äußerst verhalten zur Regulierung des Rechtsmittelgebrauchs eingesetzt. Offenbar wird ein solches Vorgehen als dem Strafverfahren wesensfremd empfunden. Im Gegenteil wird dem mittellosen Angeklagten häufig ein Recht auf einen kostenlosen Rechtsbeistand eingeräumt. Mißbräuchliche Rechtsmitteleinlegungen gibt es international offensichtlich nur selten. Sie sind auf länderspezifische Konstellationen (etwa die Spekulation auf den Eintritt einer Verjährung in Italien) beschränkt.

### 3. Äquivalente zur deutschen Revision

Bisweilen bereitet die Einordnung einer Rechtsmittelinstanz, als eher eine tatsächliche oder rechtliche Überprüfung beinhaltend, Schwierigkeiten. Insofern ist vorab für England und Wales klarzustellen, daß als revisionsähnliches Verfahren und daher an dieser Stelle das Rechtsmittel vom Crown Court zum Court of Appeal behandelt wird. Zwar ist hierbei die Zulassung neuer Beweise möglich, doch ähnelt es insgesamt stärker einer Revision als einer Berufung nach deutschem Verständnis. Revisionsähnlich sind auch die in der Praxis weniger wichtigen Rechtsmittel zum Divisional Court im Wege der Rechtsvorlage (case stated) wie zum House of Lords, das einerseits vom High Court, andererseits vom Court of Appeal aus erreicht werden kann. Die strafrechtlichen Rechtsmittel in den USA, die, wie erwähnt, insgesamt primär auf eine rechtliche Überprüfung abzielen, gehören ebenfalls in diesen Kontext.

Zudem werden die Rechtsmittel zu den Obersten Gerichtshöfen in Japan und Schweden in diesen Zusammenhang eingeordnet, obwohl beide Gerichte in beschränktem Umfang als dritte Tatsacheninstanz agieren<sup>309</sup>.

---

<sup>309</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.1.; Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.4.1.

### 3.1 Formale Voraussetzungen der Revisionseinlegung

#### 3.1.1 Ort, Anwaltszwang, Formerfordernisse, Fristen

Wie bei den Berufungs- wird auch in Revisionsverfahren das Rechtsmittel zum "iudex a quo" eingelegt. Wiederum gibt es prozedurale Ausnahmen, wenn sich der Rechtsmittelführer in Haft befindet<sup>310</sup>.

Da die Revision ein stärker formalisiertes Rechtsmittel ist, besteht im allgemeinen ein größeres Bedürfnis, dem Angeklagten einen Anwalt für die Revisionsinstanz vorzuschreiben.

Davon abweichend können in England das Rechtsmittel zum Court of Appeal sowie das "case stated" Verfahren vom Angeklagten selbst in Gang gebracht werden. Trotzdem deckt die Gewährung von Prozeßkostenhilfe (legal aid) vor dem Crown Court auch den anwaltlichen Rat über die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels ab<sup>311</sup>. In den USA gilt das in der Bundesverfassung verbürgte Recht auf eigene Verteidigung nicht für die Rechtsmittelinstantz. Somit ist die Frage des Anwaltszwangs eine des Rechts der Einzelstaaten. Bedürftige Bürger haben das Recht, für die Durchführung eines (ersten) Rechtsmittels einen vom Staat zu bezahlenden Anwalt gestellt zu bekommen. Allerdings besteht kein Recht auf einen Anwalt bei weiteren Rechtsmitteln<sup>312</sup>.

In Frankreich ist ebenfalls keine Vertretung durch einen Anwalt erforderlich. Freilich hat die Cour de cassation auch die Befugnis, bestimmte Fehler von Amts wegen aufzugreifen<sup>313</sup>. In Schweden existiert ebenfalls kein Anwaltszwang. Allerdings sind dort ohnehin die meisten Angeklagten durch einen Pflichtverteidiger vertreten<sup>314</sup>.

In Italien, Japan und den Niederlanden können die Angeklagten zwar selbständig Revision einlegen, müssen sich aber dann in der mündlichen

<sup>310</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.7; Emmins, a.a.O., 344; Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.1; Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.1; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.3.1; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.1; Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.3; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3; Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.1; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.1.

<sup>311</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.3.4.3; Emmins, a.a.O., 330, 356 ff.

<sup>312</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.3.

<sup>313</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.1 und III.3.3.

<sup>314</sup> Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.2.1.1 sowie III.3.1.

Verhandlung von Anwälten vertreten lassen<sup>315</sup>. In Österreich ist für die Rechtsmittel gegen schöffnen- und gegen geschworenengerichtliche Urteile anwaltliche Vertretung vorgeschrieben. Gleiches gilt für die Einlegung und Durchführung der Revision in Portugal wie auch Spanien<sup>316</sup>.

Die Formerfordernisse bei Einlegung der Revision unterscheiden sich nicht von denen der Berufung. In der Regel wird die Revision schriftlich eingelegt oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt<sup>317</sup>. Strengere Anforderungen bestehen für Berufung wie Revision in Frankreich, Italien, Japan und den Niederlanden<sup>318</sup>. In Frankreich muß abweichend von der Berufung der Antragsteller sein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft und den anderen Parteien zustellen lassen<sup>319</sup>.

In Italien, Japan, den Niederlanden, Österreich und Portugal sind die Fristen für die Einlegung von Berufung wie Revision identisch<sup>320</sup>.

In Frankreich beträgt die Frist zur Einlegung der Revision für den Angeklagten fünf, für die Staatsanwaltschaft zehn Tage. Demgegenüber hat der Angeklagte für die Berufung zehn Tage Zeit<sup>321</sup>. Auch in Spanien stehen für die Vorlegung der Vorbereitungsschrift bei Einlegung der *casación* nur fünf Tage zur Verfügung, im Gegensatz zu 10 Tagen in einigen Fällen der *apelación*<sup>322</sup>. Gerade entgegengesetzt – eine längere Frist für die Einlegung

---

<sup>315</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.1; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.2.2 sowie III.3.1; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.1.

<sup>316</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.3; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.1.

<sup>317</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.7; Emmins, a.a.O., 330 (zum Court of Appeal), 358 f. (zum Divisional Court), 344 (zum House of Lords); Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.3; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3; Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.1; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.1.

<sup>318</sup> Vgl. III.2.1.1; außerdem: Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.1; Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.1; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.3.1; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.3.

<sup>319</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.1.

<sup>320</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.1; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.3.1; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.1; Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.3; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3 sowie V.

<sup>321</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.1.

<sup>322</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.1.

der Revision (vier Wochen) als für die Berufung (drei Wochen) – ist die Regelung in Schweden<sup>323</sup>.

In England muß innerhalb von 28 Tagen beim Crown Court die Zulassung des Rechtsmittels zum Court of Appeal beantragt werden. Ein Antrag auf ein "to state a case" Verfahren zum Divisional Court muß innerhalb von 21 Tagen gestellt, das Rechtsmittel zum House of Lords binnen 14 Tagen eingelegt werden<sup>324</sup>. In den USA steht für die Einlegung eines Rechtsmittels in der Regel eine Zeitspanne zwischen 30 und 60 Tagen zur Verfügung<sup>325</sup>.

### 3.1.2 Begründungspflicht und Zulassungsprüfung

Aufgrund der Konzentration auf Rechtsfragen werden dem Rechtsmittelführer im Revisionsverfahren im allgemeinen höhere Begründungspflichten auferlegt.

Im Gegensatz zur Berufung, bei der in einigen Ländern eine Begründung rein fakultativ vorgesehen ist, stellen bei der Revision nur die Niederlande dem Angeklagten frei, sein Rechtsmittel zu begründen. Dort ist lediglich die Staatsanwaltschaft verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Einlegung der Kassation eine Begründung anzubringen. Der Angeklagte hat jedoch ein Recht zur Kassationsbegründung, wobei das Gericht trotz ausbleibender Begründung auch von Amts wegen das Urteil aufheben kann<sup>326</sup>.

In England muß der Rechtsmittelführer in der innerhalb von 28 Tagen einzulegenden Rechtsmittelschrift zum Court of Appeal seine Gründe nennen, binnen 21 Tagen im case stated Verfahren zum High Court<sup>327</sup>.

Auch in Frankreich müssen die Revisionsgründe in einem Schriftsatz aufgeführt werden, der innerhalb eines Monats an die Geschäftsstelle der Cour de cassation gelangen muß. Anderenfalls kann die Revision als unzulässig verworfen werden. Interessant ist, daß sich der Revisionsführer bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten der Strafhaft stellen muß, bevor die Sache in der Revision verhandelt wird. An-

<sup>323</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.1.

<sup>324</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.7; Emmins, a.a.O., 344.

<sup>325</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.3.

<sup>326</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.1.

<sup>327</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.7; Emmins, a.a.O., 330 ff., 358.

sonsten ist die Revision unzulässig, womit die mißbräuchliche Inanspruchnahme dieses Rechtsmittels verhindert werden soll<sup>328</sup>.

In Italien, Japan, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien, Ländern, in denen bereits die Berufung zu begründen ist, gelten für die Revision gleiche (Japan<sup>329</sup>, Portugal<sup>330</sup>), in der Regel sogar strengere Vorgaben (Italien, Österreich, Schweden und Spanien).

In Italien ist der Revisionsführer bei der Begründung an die fünf im Gesetz aufgezählten Revisionsgründe gebunden, deren Verletzung zudem bereits in der Berufungsinstanz geltend gemacht worden sein muß<sup>331</sup>. In Österreich müssen die Nichtigkeitsgründe binnen der Ausführungsfrist von vier Wochen im einzelnen und bestimmt bezeichnet werden. Dabei wird nur ein einziger Schriftsatz beachtet<sup>332</sup>. Auch in Schweden ist die Revision binnen vier Wochen zu begründen. Hier hat der Rechtsmittelführer ebenso wie bei der Berufung anzugeben, inwieweit das Berufungsurteil angefochten und welche konkrete Änderung beantragt wird, warum die Urteilsgründe falsch sein sollen und aus welchem Grund die Revision eingelegt sowie aufgrund welcher Umstände die Zulassung beantragt wird. Wenn der Antrag auf Zulassung nicht hinreichend begründet wird, kann das Gericht die Klage sofort abweisen<sup>333</sup>. In Spanien teilt sich die Begründung der *casación* in zwei Phasen, die der Vorbereitungsschrift zum *iudex a quo* (Frist: fünf Tage), in der die Gründe allgemein zu nennen sind, sowie die der innerhalb von 15 Tagen zum Obersten Gerichtshof zu erstellenden Einlegungsschrift<sup>334</sup>.

In den USA sind die Regelungen in den Bundesstaaten sehr unterschiedlich. Generell kann gesagt werden, daß die Rechtsmittel, die nach Ermessen zugelassen werden, zumeist größeren Begründungserfordernissen unterworfen sind<sup>335</sup>.

---

<sup>328</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.1.

<sup>329</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.3.1: Dort ist die Revisionsbegründungsfrist von 21 Tagen bei der Berufung auf mindestens 28 bei der Revision verlängert.

<sup>330</sup> Hier gibt es ja das einheitliche Rechtsmittel: Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3 sowie V.

<sup>331</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.1.

<sup>332</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.3.

<sup>333</sup> Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.1.

<sup>334</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.1.

<sup>335</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.3.

Teilweise existieren hohe Hürden, die vom Angeklagten überwunden werden müssen, bis seine Revision in der Sache geprüft wird.

Im England und Wales gibt es erhebliche Einschränkungen für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Crown Court. So ist für dieses Rechtsmittel eine vorherige Zulassung obligatorisch, außer in den seltenen Fällen, in denen bereits der Instanzrichter ("trial judge") die Zulassung feststellt<sup>336</sup>. Selbige erfolgt in der Regel nicht, wenn sich der Angeklagte in erster Instanz schuldig bekannt hat<sup>337</sup>. Die Entscheidung über die Zulassung trifft ein einzelner Richter des High Court. Bei Versagung der Zulassung kann die Entscheidung des gesamten Spruchkörpers beantragt werden<sup>338</sup>.

Zwar ist für das Rechtsmittel zum High Court im Rechtsvorlageverfahren (state a case) keine besondere Zulassung vorgesehen, doch kann dieses schon vom Magistrates' Court verworfen werden, wenn es offensichtlich unbegründet ist<sup>339</sup>. Voraussetzung der Rechtsmittel zum House of Lords ist jeweils, daß die Ausgangsgerichte bescheinigen, daß eine Rechtsfrage von genereller Bedeutung betroffen ist und daß das Rechtsmittel darüber hinaus zugelassen wird<sup>340</sup>.

In den USA verfügt bei der Einlegung eines zweiten Rechtsmittels – in der Regel zum "Court of last resort" – das Rechtsmittelgericht zumeist über ein Ermessen, ob es sich des Falles annehmen will oder nicht. Entscheidend für eine Zulassung ist weniger, ob es (lediglich) um eine Korrektur einer zweitinstanzlichen Entscheidung geht, sondern eher, ob dadurch Rechtsfragen von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung entschieden werden können<sup>341</sup>.

Eine Sondersituation besteht in Schweden. Auch hier sind der Revision des Angeklagten (nicht aber derjenigen der Staatsanwaltschaft) hohe Zulassungshürden vorgeschaltet, an denen die meisten Revisionen scheitern. Eine Zulassung erfolgt nur bei einer Bedeutung des Rechtsmittels für die künftige Rechtsanwendung (Präjudikatdispens) oder bei außerordentlichen Gründen, wenn ein Wiederaufnahmegrund vorliegt oder die Entscheidung

---

<sup>336</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.1.6; Emmins, a.a.O., 314.

<sup>337</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, II.1.2.1.

<sup>338</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.7.3; Emmins, a.a.O., 316.

<sup>339</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.1.4.2.

<sup>340</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.1.4.4 und III.1.5.2; Emmins, a.a.O., 344, 372.

<sup>341</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.1.

des Berufungsgerichts offensichtlich auf einem groben Übersehen oder einem schweren Irrtum beruht (außerordentlicher Dispens). Den meisten Revisionen liegt ein Präjudikatdispens zugrunde, der außerordentliche Dispens wird nur in Ausnahmefällen erteilt. Dabei kommt es in der Praxis durchaus vor, daß ein als falsch erkanntes Berufungsurteil nicht zur Revision angenommen wird, weil einerseits die Schwelle zum Wiederaufnahmegrund nicht erreicht ist und andererseits ein Präjudikatinteresse nicht besteht, weil die Frage schon höchstrichterlich entschieden ist. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Oberste Gerichtshof<sup>342</sup>. Der Wunsch nach einer allgemeinen Überprüfung des Urteils, um die es den Rechtsmittelführern oft geht, genügt zumeist nicht den strengen Kriterien der Zulassungsrevision<sup>343</sup>.

In Italien und Österreich sind weniger inhaltliche, sondern vielmehr hohe formale Zulassungserfordernisse zu überwinden. Unzulässig ist in Italien eine Revision, wenn sie sich nicht auf einen der fünf Revisionsgründe stützt. Beschwerdepunkte müssen dabei grundsätzlich bereits in der Berufungsinstanz geltend gemacht worden sein. Eine offenbar unbegründete Revision ist unzulässig<sup>344</sup>. Auch in Österreich existieren sehr hohe formelle Anforderungen für die Anfertigung einer Nichtigkeitsbeschwerde. Es findet eine Vorprüfung durch den Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichts statt, auch in der Frage, ob die Nichtigkeitsbeschwerde gesetzlich ausgeführt wurde. Gegen dessen Zurückweisungsbeschluß ist eine Beschwerde möglich<sup>345</sup>.

In Frankreich, Japan, den Niederlanden, Portugal sowie Spanien gibt es keine besondere Prüfung, die über die Kontrolle der Formalien der Revision hinausreicht<sup>346</sup>.

---

<sup>342</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.1.2.

<sup>343</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.6.

<sup>344</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.1.

<sup>345</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.3.1.

<sup>346</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.1.2; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.3.1; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.2; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3; in Spanien wird über die Zulässigkeit der "casación" in zwei Phasen entschieden: Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.1.

### 3.2 Revisionsberechtigte (Beschwer, Anschlußrevision)

Die Möglichkeiten für Angeklagten und Staatsanwaltschaft, gegen ein Urteil Rechtsmittel einzulegen, verlaufen nicht immer kongruent, sondern sind teilweise asymmetrisch ausgestaltet.

Deutlich ist dies vor allem bei der Rechtslage im anglo-amerikanischen Raum. So ist in England im allgemeinen kein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gegen eine Entscheidung des Crown Court zum Court of Appeal möglich. Eine Ausnahme gibt es, wenn sich die Staatsanwaltschaft gegen übertrieben niedrige Strafaussprüche wehren will<sup>347</sup>. Auch kann der Generalstaatsanwalt ("Attorney-General") nach einem Freispruch dem Court of Appeal eine Rechtsfrage vorlegen. Das Ergebnis dieses Verfahrens berührt allerdings die Wirksamkeit des Freispruchs nicht<sup>348</sup>. Zudem stehen Anklage wie Verteidigung die Rechtsmittel "by case stated" zum High Court wie das Rechtsmittel zum House of Lords offen<sup>349</sup>.

In den USA ist das Recht des anklagenden Staates auf ein Rechtsmittel ebenfalls stark eingeschränkt. So ist dem Staat durch das bundesverfassungsrechtlich garantierte Prinzip des "ne bis in idem" ("double jeopardy") gänzlich verwehrt, gegen einen Freispruch ein Rechtsmittel einzulegen. Zum Ausgleich sind dafür teilweise Rechtsmittel gegen Vorabentscheidungen des Gerichts ("interlocutory appeals") normiert<sup>350</sup>.

In Frankreich ist es der Staatsanwaltschaft nicht erlaubt, Freisprüche des Schwurgerichts im Wege der gewöhnlichen Revision anzufechten. Gegen selbige kann sie lediglich im Wege der sogenannten Revision im Interesse des Gesetzes vorgehen, ohne daß dies dem Angeklagten im Ergebnis zum Nachteil gereichen darf<sup>351</sup>. In den Niederlanden ist bemerkenswerterweise die Kassation der Staatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes Urteil grundsätzlich unzulässig, nicht aber die Einlegung der Berufung<sup>352</sup>. Als Grund für diese Ungleichbehandlung wird angegeben, daß der Angeklagte nach einem freisprechenden Urteil durch die Kassation nicht ein weiteres Mal der Belastung eines (dritten) Gerichtsverfahrens ausgesetzt sein soll<sup>353</sup>.

<sup>347</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.3.3.

<sup>348</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, II.1.3; Emmins, a.a.O., 341.

<sup>349</sup> Emmins, a.a.O., 344, 357.

<sup>350</sup> Reitz, Landesbericht USA, II.

<sup>351</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.1.

<sup>352</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.1.3 und III.2.4.2.

<sup>353</sup> Reijntjes, J.M., De Nederlands Strafvordering, 7. Aufl. Deventer 1998, 388 f.

In den anderen an der Untersuchung beteiligten Ländern ist die Rechtsmittelberechtigung für Angeklagten und Staatsanwaltschaft symmetrisch ausgestaltet. Bisweilen wurde explizit hervorgehoben, daß die Staatsanwaltschaft auch rechtsmittelberechtigt ist, wenn ihrem Antrag in der Vorinstanz entsprochen wurde<sup>354</sup>. Im übrigen kann für die Rechtsmittelberechtigung auf die Ausführungen zur Berufung verwiesen werden<sup>355</sup>. Teilweise ist die Befugnis zur Revisionseinlegung auf seiten des Staates auf die jeweils höchsten Anklagebehörden konzentriert, so in Italien auf die Generalstaatsanwaltschaft bzw. in Schweden auf den Reichsankläger<sup>356</sup>.

Wie schon die Berufung setzt auch die Einlegung der Revision im allgemeinen eine Beschwerde voraus<sup>357</sup>. In Frankreich wird eine Beschwerde in der Kassationsinstanz verneint, wenn die Strafe bei Vermeidung des Rechtsfehlers gleich geblieben wäre. In diesem Fall "rechtfertigt" das Gericht die Strafscheidung, ohne die umstrittene Sachentscheidung aufzuheben (sogenannte "peine justifiée")<sup>358</sup>. In Schweden wird eine Beschwerde verneint und damit die Revision des Angeklagten unzulässig, wenn er nicht bereits das erste Urteil der Ausgangsinstanz angefochten hatte und das Berufungsgericht dieses Urteil auf Betreiben der Staatsanwaltschaft bestätigt hat<sup>359</sup>.

Ergab sich auf die Frage, ob eine Anschlußberufung möglich ist, unter den behandelten Ländern ein zweigeteiltes Bild, ist eine Anschlußrevision seltener zulässig. So existiert in Frankreich, Italien und Schweden zwar die Möglichkeit, Anschlußberufung, nicht aber Anschlußrevision einzulegen<sup>360</sup>.

Andererseits kennen die Niederlande zwar keine Anschlußberufung, dafür aber die Möglichkeit, daß der Angeklagte innerhalb von 14 Tagen nach

---

<sup>354</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.4.

<sup>355</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.2; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.3.2; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.2; Zerbes, Landesbericht Österreich, III.3.; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.4; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.2.

<sup>356</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.2; Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.2.

<sup>357</sup> Vgl. etwa Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.2; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.3.2; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.4; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.2.

<sup>358</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.2.

<sup>359</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.2.

<sup>360</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.2; Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.2; Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.2.

Zustellung der Kassation durch die Staatsanwaltschaft eine Anschlußkassation einlegt, unter Umständen sogar noch in der mündlichen Verhandlung<sup>361</sup>. Spanien ist das einzige hier untersuchte europäische Land, in dem bei Berufung wie Revision ein unselbständiges Anschlußrechtsmittel möglich ist<sup>362</sup>. In den USA gibt es ebenfalls sogenannte "cross appeals", die aber für die Staatsanwaltschaft wegen der "double jeopardy"-Bestimmung nur eingeschränkte Bedeutung haben<sup>363</sup>.

### 3.3 Beschränkungsmöglichkeiten

Wie die Berufung kann auch die Revision in der Regel so eingelegt werden, daß sie sich auf den Angriff gegen eine von mehreren prozessualen Taten oder z.B. auf diejenigen gegen den Strafausspruch beschränkt<sup>364</sup>. In Schweden kann im übrigen der Oberste Gerichtshof seinen Dispens von Amts wegen auf einen Teil der Sache oder eine Frage von Bedeutung für die Rechtsanwendung beschränken<sup>365</sup>. Darüber hinaus konzentriert sich das Verfahren auf die Rügen der Anfechtungsberechtigten<sup>366</sup>, wobei allerdings in Frankreich die Cour de cassation in der Behandlung selbiger recht frei gestellt ist<sup>367</sup>. Auch der Court of Appeal in England ist bei seiner Entscheidung nicht an die Gründe gebunden, die der Angeklagte in seiner Rechtsmittelschrift dargelegt hat<sup>368</sup>. Eine Ausnahme besteht zum Teil auch für grundsätzliche Fragen, die vom Revisionsgericht von Amts wegen geprüft werden müssen<sup>369</sup>.

<sup>361</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.2.

<sup>362</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.2.

<sup>363</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.3.

<sup>364</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.3.3; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.3; Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.5.3; vgl. auch III.2.3 zur Berufung.

<sup>365</sup> Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.3.

<sup>366</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.3.1; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.3.

<sup>367</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.3.2.

<sup>368</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.7.5.

<sup>369</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.3; Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.5.3; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.3; vgl. auch Reitz, Landesbericht USA, III.1.

Im allgemeinen wird das Urteil, soweit es nicht angefochten ist, teilrechtskräftig<sup>370</sup>. In Portugal wird die Teilrechtskraft des nicht angefochtenen Teils der Entscheidung ausnahmsweise durch die Rechtsprechung eingeschränkt, um eine als gerecht empfundene Erstreckung der Urteilswirkung zu erreichen<sup>371</sup>. Hat in Schweden der Rechtsmittelführer Revision nur gegen den Rechtsfolgenausspruch eingelegt, so greift der Oberste Gerichtshof die Schuldfrage nur dann nochmals auf, wenn ein Wiederaufnahmegrund vorliegt oder der Schuldspruch offensichtlich auf einem schweren Irrtum oder einem Übersehen beruht<sup>372</sup>.

Finanzielle Anreize für eine Beschränkung, z.B. durch die Reduzierung von Verfahrenskosten, sind auch bei der Revision unüblich<sup>373</sup>. Lediglich in Portugal gibt es Fallkonstellationen, in denen bei erfolgreicher Beschränkung des Rechtsmittels die Rechtsmittelgebühr gemindert werden kann<sup>374</sup>.

### 3.4 *Ablauf des Revisionsverfahrens*

"Eine begrenzte Prüfungsmöglichkeit eröffnet die Revision. Das Urteil kann nur auf Rechtsfehler geprüft werden, allerdings auch darauf, ob die festgestellten Tatsachen eine zuverlässige Grundlage für die Prüfung bieten. Mit bloßen Einwendungen gegen die Richtigkeit der Feststellungen und der Beweiswürdigung kann der Beschwerdeführer nicht gehört werden. Denn das Revisionsgericht kann die Beweisaufnahme nicht wiederholen und ist daher außerstande, die aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Tatsachenfeststellungen des Urteils zu überprüfen." So leitet der in der deutschen Justiz am weitesten verbreitete Praktikerkommentar die Erläuterung zu § 337 dStPO ein<sup>375</sup>.

Vor dem Hintergrund des deutschen Rechts soll zunächst (aa) kurz darauf eingegangen werden, inwieweit in den einzelnen Staaten eine Unterscheidung zwischen Sach- und/oder Verfahrensrügen vorhanden ist, dar-

---

<sup>370</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.3; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.1.6.

<sup>371</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.5.

<sup>372</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.3.

<sup>373</sup> Vgl. etwa: Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.3.3; Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.3; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.1.6; Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.3; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.3.

<sup>374</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.5.

<sup>375</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 337 Rdnr. 1.

aufhin (bb), wie weit der Umfang der Revisionskontrolle reicht, insbesondere inwieweit die Beweiswürdigung zum Gegenstand der Revisionskontrolle gemacht werden kann. Danach (cc) wird geklärt, welche Unterlagen dem Revisionsgericht für seine Entscheidung zur Verfügung stehen.

### 3.4.1 Grundsätze der Überprüfung von Gesetzes- und Verfahrensverstößen der Tatsacheninstanz

#### 3.4.1.1 Sach- und/oder Verfahrensrüge

In sechs der beteiligten Staaten (Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien) existiert in der Revisionsinstanz eine dem deutschen Recht vergleichbare Unterscheidung zwischen Sach- und Verfahrensrügen<sup>376</sup>. In Österreich ist die Ähnlichkeit zum deutschen Recht am größten, da dort Verstöße gegen materielles Recht immer zur Urteilsaufhebung führen, während prozessuale Rechtsverletzungen teilweise absolut, teilweise aber nur relativ wirken<sup>377</sup>.

In den USA besteht in der Regel eine Beschränkung auf Rügen rechtlicher Fehler ("errors of law"), wobei eine Unterscheidung zwischen materiellen und prozessualen Fehlern keine besondere Rolle zu spielen scheint<sup>378</sup>. In England gab es eine gesetzliche Unterscheidung zwischen "wrong decisions on a question of law", die eher materiellrechtliche Fehler umfaßte, und eine "material irregularity", die eher prozedurale Fehler einschloß. Nach einer Gesetzesänderung ist jetzt entscheidend, ob die Jury-Entscheidung "unsafe" ist. Dies bringt Probleme in den Fällen, in denen die Entscheidung auf Verfahrensfehlern basiert, aber an der Schuld des Täters an sich kein Zweifel besteht<sup>379</sup>.

Gänzlich andere Revisionssysteme weisen Japan und Schweden auf. In Japan kann mit der Revision nur die Verletzung der Verfassung oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung gerügt werden. Das Revisionsgericht kann darüber hinaus von Amts wegen eine Entscheidung aufheben, wenn sie auf einer unrichtigen Gesetzesanwendung beruht, eine erheblich unangemessene Strafe enthält oder auf einer unrichtigen Tatsachenfeststellung

<sup>376</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.3.2; Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.1; v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.4; Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.4.; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.4.

<sup>377</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.3.3.1.

<sup>378</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.1.

<sup>379</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.1.7.

basiert, wenn sonst die Anforderungen der Gerechtigkeit erheblich verletzt werden<sup>380</sup>.

Sieht man vom Präjudikatdispens ab, muß sich in Schweden der außerordentliche Dispens darauf beziehen, daß das Berufungsgericht einen schweren Rechtsfehler begangen oder wesentliche Tatsachen übersehen oder sich über solche geirrt hat<sup>381</sup>.

### 3.4.1.2 *Umfang der Revisionskontrolle, insbesondere die Überprüfung der Beweiswürdigung*

Eine eher strenge Beschränkung der Revision auf eine Rechtsfehlerkontrolle besteht in Frankreich. Hier wird betont, daß die cassation nicht zu einer Tatsachenüberprüfung führt. Die Entscheidungen der unteren Gerichte können im Kassationsverfahren schon wegen der nur geringen Anforderungen an die Urteilsbegründung im Hinblick auf die Beweiswürdigung kaum überprüft werden. Bei Verbrechen erfolgt durch die Geschworenen ohnehin keine Urteilsbegründung<sup>382</sup>.

In den Landesberichten von Italien, den Niederlanden, Österreich, Portugal sowie Spanien wird ebenfalls hervorgehoben, daß es sich bei dem in Parallele zur deutschen Revision genannten Rechtsmittel im Grundsatz um eine Überprüfung in rein rechtlicher Hinsicht handelt. Eine Beweiserhebung wie auch eine abweichende Beweiswürdigung ist in diesen Ländern daher im Prinzip ausgeschlossen. Dennoch ist allen Staaten gemeinsam, daß es Vorschriften bzw. Grundsätze gibt, welche die Chance eröffnen, daß das Revisionsverfahren zu einer, wenn auch begrenzten, Überprüfung der Beweiswürdigung führt und sich damit einer weiteren Tatsacheninstanz annähert. Rechtstechnisch wird dies vor allem durch die Rügemöglichkeit von Mängeln der Urteilsbegründung sowie von Irrtümern bei der Beweiswürdigung bewerkstelligt. Diese beiden Gesichtspunkte sind auch dem deutschen Recht geläufig und können dort mittels der Sachrüge angegriffen werden<sup>383</sup>.

So kann in Italien die Kassation nach Art. 606 Abs. 1 Buchst. e italStPO eingelegt werden, wenn die Urteilsbegründung fehlt oder offensichtlich unlogisch ist. In diesem Zusammenhang ist streitig, ob ein Urteil, welches

<sup>380</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.3.5.

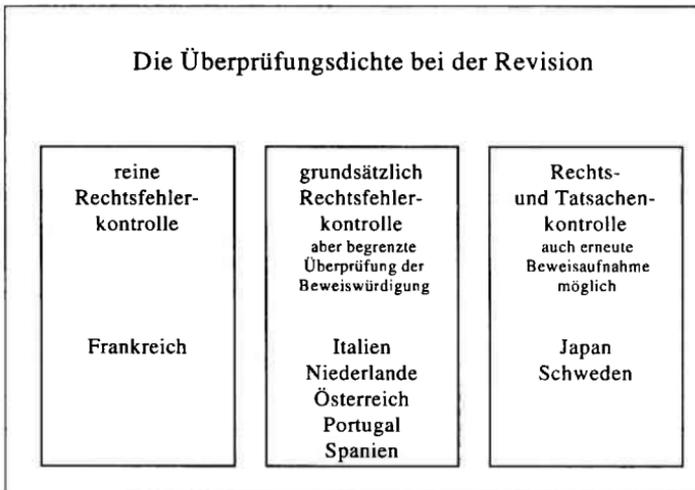
<sup>381</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.1.2.

<sup>382</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.; Barth, a.a.O. 111.

<sup>383</sup> Vgl. etwa KK/Kuckein, StPO, 4. Aufl. München 1999, § 337 Rdnr. 28 f.: materielle Feststellungsmängel und mangelhafte Beweiswürdigung.

auf in seinem Bedeutungsgehalt entstellten Beweismaterial basiert, wegen nicht vorliegender Stringenz seiner Begründung aufzuheben ist und inwieweit für diese Feststellung nicht doch über die schriftliche Urteilsbegründung hinaus auf die übrigen Verfahrensakten zugegriffen werden kann<sup>384</sup>.

Graphik 12: Die Überprüfungsdichte bei der Revision



Auch in den Niederlanden wird betont, daß das Kassationsgericht kein Tatsachengericht sei. Allerdings werden Tatfragen dadurch am Rande geprüft, daß untersucht wird, "ob das Tatgericht vernünftigerweise zu seinem Urteil kommen konnte"<sup>385</sup>. Hierbei wird auch die Beweiswürdigung nach den Maßstäben der Logik überprüft<sup>386</sup>.

<sup>384</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.1; Hein, a.a.O., 189.

<sup>385</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.4.

<sup>386</sup> v.d.Reyt, a.a.O., 313.

Graphik 13: Beweiswürdigung als Gegenstand der Revisionskontrolle



In Österreich wurde schon bei Inkrafttreten der StPO im Jahr 1873 die Nichtigkeitsbeschwerde nicht als jenes begrenzte Rechtsmittel akzeptiert, das ihrem französischen Vorbild der abstrakten Rechtskontrolle entsprechen hätte<sup>387</sup>. Den (vorläufigen) Endpunkt dieser Entwicklung bildete im Jahr 1987 die Einführung des § 281 Z 5a bzw. § 345 Z 10a öStPO. Über den Nichtigkeitsgrund der "offenbar unzureichenden Gründe" für das Urteil (§ 281 Z 5 öStPO) hinaus liegt dieser Nichtigkeitsgrund vor, "wenn sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen ergeben". Damit wurde die traditionell einer Berufung vorbehaltene Kontrolle von groben inhaltlichen Mängeln der Beweiswürdigung auch im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen<sup>388</sup>.

<sup>387</sup> Steininger, E., Der Oberste Gerichtshof als Tatsacheninstanz bei der Erledigung von Nichtigkeitsbeschwerden, in: Fuchs, H./Brandstetter, W., Festschrift für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag, Wien u.a. 1995, 325-348 (334).

<sup>388</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.5.1.

Auch in Portugal beschränkt sich das Rechtsmittel zum Obersten Gerichtshof grundsätzlich auf eine Überprüfung der rechtlichen Fehler der Vorinstanz. Doch werden daneben von Amts wegen nach Art. 410 Nr. 2 portStPO "die unheilbare Widersprüchlichkeit in der Begründung" sowie "ein offenkundiger Irrtum bei der Beweiswürdigung" überprüft, soweit der Fehler aus dem Text der angefochtenen Entscheidung hervorgeht<sup>389</sup>. In jüngster Zeit wurde zudem das Erfordernis einer ausreichenden Beweiswürdigung ausgeweitet. Nunmehr wird vom erstinstanzlichen Gericht eine kritische Auseinandersetzung mit den zur Überzeugungsbildung angeführten Beweisen gefordert<sup>390</sup>. Die Folgen dieser erheblichen Ausweitung der Überprüfungsdichte sind derzeit noch nicht absehbar.

In Spanien besteht seit dem Jahr 1985 bei der *casación* wegen Verletzung materiellen Rechts die Möglichkeit, Fehler in der Beweiswürdigung zu überprüfen, sofern sich der Fehler aus einem Kontrast zwischen der Aussage über die bewiesenen Tatsachen und einem Dokumentbeweis ergibt, der dem Urteil beigelegt wurde. Damit wurde ein eingeschränkter Weg zur Überprüfung der Tatsachen auch bei diesem Rechtsmittel eröffnet<sup>391</sup>. Dennoch scheint die Rechtsprechung, aber auch die Wissenschaft der damit einhergehenden Möglichkeit einer Kontrolle der Beweiswürdigung sehr skeptisch gegenüberzustehen<sup>392</sup>.

Weite Überprüfungsmöglichkeiten in der Revisionsinstanz bis hin zu einer erneuten Beweisaufnahme vor den dortigen höchsten Gerichten bestehen in Japan und Schweden<sup>393</sup>. In England kann der Court of Appeal – anders als der High Court im Vorlageverfahren – unter strengen Voraussetzungen ebenfalls neue Beweise zulassen<sup>394</sup>. In den USA ist das Rechtsmittelvorbringen in weitem Umfang auf Rechtsfehler (z.B. falsche Zulassung oder falscher Ausschluß von Beweismitteln) beschränkt. Eine Überprüfung von Tatsachenfeststellungen ist nur selten und allenfalls in unteren Instanzen möglich<sup>395</sup>.

<sup>389</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.

<sup>390</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, V.

<sup>391</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.1.3.

<sup>392</sup> Vgl. Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.1.3 Fn. 64; Buhlmann, a.a.O., 121 ff., 196 ff.

<sup>393</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.3.4; Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.4.1.

<sup>394</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.1.3 und III.2.6.4; Emmins, a.a.O., 337.

<sup>395</sup> Reitz, Landesbericht USA, II.

### 3.4.1.3 Grundlage für die Entscheidung des Revisionsgerichts

Die international zu beobachtende sukzessive Ausweitung der revisionsrechtlichen Überprüfung auf die Tatfrage hat dazu geführt, daß die Revisionsgerichte bei ihrer Entscheidung in weitem Umfang nicht nur auf das Urteil, sondern auch auf die Verfahrensakte zugreifen.

Dies gilt zunächst für die Länder, deren Recht dem Obersten Gericht ohnehin erlaubt, neue Beweise zu erheben (England und Wales, Japan sowie Schweden).

In England erfolgt die Verhandlung vor dem Court of Appeal auf der Basis einer protokollarischen Zusammenfassung der erstinstanzlichen Verhandlung<sup>396</sup>. In Japan dienen als Grundlage der Untersuchung die von der Vorinstanz übersandten Verfahrensakte, die Revisionsbegründung sowie die Revisionserwiderung. Auch nicht gerügte andere Fehler der Vorinstanz können aufgegriffen werden<sup>397</sup>. In Schweden werden in der Vorinstanz aufgenommene Beweise nur unter strengen Voraussetzungen erneut erhoben, ansonsten werden sie über Protokollverlesung bzw. Abhören der Tonbandaufnahme ins Revisionsverfahren eingeführt<sup>398</sup>.

In den Niederlanden hat eine sukzessive Ausweitung der Grundlagen stattgefunden, die bei der Beurteilung der Kassation herangezogen werden können. Die sogenannte "papierne Mauer", die die Welt vor dem Kassationsrichter verborgen hielt, besteht jetzt nicht mehr, nachdem die gesamte Verfahrensakte entscheidungserheblich ist<sup>399</sup>. Vergleichbar ist die Situation in Österreich. Dort sind ebenfalls die Akten heranzuziehen, zumal es in § 285 Nr. 5 öStPO einen eigenen Nichtigkeitsgrund der Aktenwidrigkeit gibt<sup>400</sup>. In Portugal wird die Überprüfung der heilbaren und unheilbaren Nichtigkeitsgründe ebenfalls anhand der gesamten Akten vorgenommen. Daneben werden von Amts wegen auch Fehler in der Beweiswürdigung (z.B. offenkundiger Irrtum bei der Beweiswürdigung) überprüft, die dann aber aus dem Text der angefochtenen Entscheidung hervorgehen müssen<sup>401</sup>. In Spanien ist beim Rechtsmittel der *casación* Grundlage der Überprüfung das Urteil erster Instanz, das in seinen Gründen die Tatsachenfeststellungen des Untergerichts, allerdings ohne Ausführungen zur Beweiswürdigung

<sup>396</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.6.4; Emmins, a.a.O., 337.

<sup>397</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.3.4.

<sup>398</sup> Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.4.1.

<sup>399</sup> Reijntjes, a.a.O., 393 f.

<sup>400</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.3.3.1.

<sup>401</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.

sowie die rechtliche Bewertung enthält und dem Kassationsgericht in Form des Urteilszeugnisses zusammen mit der Kassationsschrift vorgelegt wird. Außerdem kann das Kassationsgericht die Zusendung der Akten durch das Instanzgericht erbitten<sup>402</sup>. Auch dort liegt ein Grund für die Verletzung des materiellen Rechts in einem Irrtum der Beweiswürdigung, sofern dieser aus in den Akten befindlichen Dokumenten folgt. In den USA ergeht das Urteil ebenfalls auf Basis der gesamten Verfahrensakten<sup>403</sup>.

Die eher zurückhaltende Revisionskontrolle in Frankreich und Italien läßt sich auch daran ablesen, daß in Frankreich bei der Überprüfung von Sachfehlern die Cour de cassation an die Feststellungen des unteren Gerichts gebunden ist, während sie bei Verfahrensfehlern Erkenntnisse aus den gesamten Prozeßakten schöpfen darf<sup>404</sup>. In Italien wird, wie erwähnt, darüber gestritten, ob der Revisionsgrund der "fehlenden oder offensichtlich unlogischen Urteilsbegründung" auch anhand der Verfahrensakten überprüft werden soll<sup>405</sup>.

### 3.4.2 *Prozedurales Vorgehen*

Da in der Revisionsinstanz in der Regel keine Beweisaufnahme stattfindet, wird das Verfahren weitgehend schriftlich vorbereitet bzw. erledigt.

Anders ist dies allerdings in England und Wales. Dort erfolgen die Ausführungen vor dem Court of Appeal grundsätzlich mündlich<sup>406</sup>. In den Niederlanden findet ebenfalls eine mündliche Verhandlung statt, bei der die Staatsanwaltschaft aber nicht vertreten ist<sup>407</sup>. In Frankreich wird zwar aufgrund einer öffentlichen Hauptverhandlung entschieden, zumeist aber ohne mündliche Debatten, so daß der Prozeß vor dem Kassationsgerichtshof im wesentlichen unter Bezug auf schriftliche Ausführungen stattfindet. Zudem gibt es ein vereinfachtes Verfahren, wenn sich eine Entscheidung aufzudrängen scheint. Dann kann die Sache zur beschleunigten Behandlung an eine Dreier-Kammer verwiesen werden<sup>408</sup>.

<sup>402</sup> Buhlmann, a.a.O., 69, 71.

<sup>403</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.3.; vgl. Neubauer, D.W., *America's Courts and the Criminal Justice System*, 5. Aufl. Belmont u.a. 1996, 332 f.

<sup>404</sup> Barth, a.a.O., 141.

<sup>405</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.1.

<sup>406</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.6.4; Emmins, a.a.O., 337.

<sup>407</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.1.

<sup>408</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.4.

Obwohl in Japan und in Schweden vor den jeweils obersten Gerichten eine Beweisaufnahme möglich ist, wird auch hier häufig ohne Hauptverhandlung im schriftlichen Verfahren geurteilt<sup>409</sup>.

In Italien, Österreich, Portugal und Spanien findet teilweise eine Hauptverhandlung statt, teilweise wird im schriftlichen Verfahren entschieden. Im italienischen Revisionsverfahren sind nur wenige kontradiktorische Elemente vorgesehen, wobei im allgemeinen eine Entscheidung aufgrund einer öffentlichen Verhandlung erfolgt, bei der aber keine Akten zur Verlesung kommen<sup>410</sup>. In Österreich ergeht eine Entscheidung teilweise nach einer nichtöffentlichen Beratung im schriftlichen Verfahren, teilweise wird ein öffentlicher Gerichtstag vor dem Obersten Gerichtshof anberaumt<sup>411</sup>. In Portugal können die Plädoyers schriftlich eingereicht werden, so daß die Hauptverhandlung auf die Bekanntmachung der Entscheidung reduziert ist<sup>412</sup>. Zudem ist bei offensichtlicher Unbegründetheit sowie in verschiedenen anderen relativ umfassenden Fallkonstellationen eine sofortige, einstimmige Zurückweisung möglich<sup>413</sup>. In Spanien ist per Gesetz zur Regel erklärt worden, daß der Oberste Gerichtshof sein Urteil ohne eine mündliche Verhandlung fällt<sup>414</sup>. In den USA schließlich regeln Praxis bzw. Gesetzgebung die Frage, ob eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat, sehr unterschiedlich. Allgemein scheint ein Trend zur Reduktion mündlicher Verhandlungen zu bestehen<sup>415</sup>.

---

<sup>409</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.3.4; Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.4.2.

<sup>410</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.4.

<sup>411</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.3.2.

<sup>412</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.4.2.

<sup>413</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.3.

<sup>414</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.4.

<sup>415</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.3.

### 3.5 Abschluß des Verfahrens

#### 3.5.1 Entscheidungsmaßstäbe

Japan und Schweden verfügen aufgrund der besonderen Struktur der Revisionsinstanz über eigene Maßstäbe für die Begründet- bzw. Unbegründetheit dieses Rechtsmittels, die für Japan bereits an anderer Stelle erörtert wurden<sup>416</sup>. In Schweden muß beim Präjudikatdispens über die aufgeworfene Rechtsfrage (ausnahmsweise Sachfrage) entschieden werden. Beim außerordentlichen Dispens geht es darum, ob ein Wiederaufnahmegrund vorliegt oder die Entscheidung des Obergerichts offensichtlich auf einem groben Übersehen oder einem schweren Irrtum beruht. Einschränkungen bestehen für die Entscheidungsfreiheit des Revisionsgerichts, wenn es von der Beweiswürdigung der Vorinstanzen zum Nachteil des Angeklagten abweichen will<sup>417</sup>.

In England und Wales muß dem Rechtsmittel vom Court of Appeal stattgegeben werden, wenn die Verurteilung auf unsicherer Grundlage erfolgte ("that the conviction is unsafe")<sup>418</sup>. Im "case stated"-Verfahren vor dem High Court kommt es darauf an, ob die Entscheidung gesetzwidrig war oder in einer Überschreitung der Zuständigkeit ergangen ist<sup>419</sup>.

In Frankreich, Italien, Österreich sowie Spanien existiert jeweils ein Katalog von Revisions- bzw. Nichtigkeitsgründen, die zur Aufhebung des Urteils führen können.

In Frankreich muß zur Begründung der "cassation" eine der abschließend aufgezählten Gesetzesverletzungen (*violation de la loi*) vorliegen. Dazu gehören Verfahrensfehler wie eine falsche Zusammensetzung des Gerichts, eine fehlende Anhörung der Staatsanwaltschaft, eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes sowie die Unzuständigkeit oder Kompetenzüberschreitung des Gerichts. Weiter fallen darunter eine Nichtbeachtung der nach Gesetz oder Rechtsprechung als wesentlich angesehenen Förmlichkeiten, das Fehlen, die Mangelhaftig- oder Widersprüchlichkeit der Entscheidungsgründe wie die Unterlassung, über bestimmte Anklagepunkte zu entscheiden. Schließlich führt nach Art. 591 fStPO auch die Verletzung des materi-

---

<sup>416</sup> Vgl. III.3.4.1.1.

<sup>417</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.1.2 sowie III.3.5.

<sup>418</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.1.7; Smith, A.T.H., England and Wales, in: van den Wyngaert, C. u.a., *Criminal Procedure Systems in the European Community*, London u.a. 1993, 73-104 (100 f.).

<sup>419</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.1.4.2; Emmins, a.a.O., 357 ff.

ellen Rechts zur Urteilsaufhebung<sup>420</sup>. Wenn der festgestellte Fehler dem Angeklagten nicht zum Nachteil gereicht, wendet das Gericht die bereits beschriebene Methode der "peine justifiée" an oder berichtigt das Urteil.

In Art. 606 italStPO werden fünf enumerativ aufgeführte Nichtigkeitsgründe genannt. Während eine Verletzung der "errores in iudicando" (Art. 606 Abs. 1 Buchstabe b italStPO) per se die Revision begründet, muß ein "error in procedendo" (Art. 606 Abs. 1 Buchstabe c italStPO) als gesetzliche Folge eine Nichtigkeit, Unverwendbarkeit, Unzulässigkeit oder einen sonstigen Ausschluß nach sich ziehen<sup>421</sup>.

In Österreich sind durch die abschließend aufgezählten Nichtigkeitsgründe bestimmte prozessuale Rechtsverletzungen erfaßt, die teilweise absolut, teilweise relativ gelten. Außerdem begründen bestimmte abschließend aufgezählte Verstöße gegen materielles Recht die Revision, die immer absolut Wirkung besitzen. Teilweise müssen die prozessualen Rechtsverletzungen bereits in der Hauptverhandlung beanstandet worden sein<sup>422</sup>.

In Spanien sieht das Gesetz Revisionsgründe vor, die die Verletzung des materiellen Rechts betreffen, wozu auch ein Irrtum in der Beweiswürdigung gehört. Zudem begründen bestimmte Formverletzungen die Revision, wobei zwischen Fehlern im Hauptverfahren und bei der Urteilsabfassung unterschieden wird. Schließlich kommt als gesondert geregelter Urteilsaufhebungsgrund eine Verletzung einer Verfassungsnorm in Betracht<sup>423</sup>.

Die Niederlande begnügen sich bei ihrer Regelung der Revisionsgründe mit einer vergleichbar knappen Normierung. Der Hohe Rat kann das Urteil aufgrund der Nichtbeachtung von Formvorschriften aufheben, die entweder ausdrücklich, an verschiedenen Stellen im Gesetz oder ihrer Art nach (sog. substantielle Formvorschriften) mit der Folge der Nichtigkeit ausgestattet sind, oder wegen der Verletzung des Rechts mit Ausnahme des Rechts fremder Staaten. Ein Nachweis, daß sich der Fehler im konkreten Fall auf das Ergebnis ausgewirkt hat, ist im niederländischen Recht nicht erforderlich<sup>424</sup>.

Etwas komplizierter ist das System in Portugal ausgestaltet. Zu den unheilbaren Nichtigkeitsgründen (z.B. eine fehlerhafte Besetzung), die von Amts wegen zu prüfen sind, treten heilbare Nichtigkeitsgründe (z.B. eine

<sup>420</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.1.2.

<sup>421</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.1.

<sup>422</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.1.4 sowie III.3.3.1.

<sup>423</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.4.

<sup>424</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.4; Reijntjes, a.a.O., 390 ff.

fehlerhafte Urteilsabfassung), die rechtzeitig gerügt werden müssen. Daneben prüft der Oberste Gerichtshof von Amts wegen einige weitere Fehler, die die Beweiswürdigung des erstinstanzlichen Gerichts betreffen. Darunter fällt auch die sogenannte "Unzulänglichkeit der bewiesenen Tatmaterie" für die Entscheidung, die auch die Verletzung materiellen Rechts umfaßt<sup>425</sup>.

In den USA ist die Überprüfung in weitem Umfang auf Rechtsfehler (z.B. falsche Zulassung oder falscher Ausschluß von Beweismitteln) beschränkt. Aufgrund der sogenannten "harmless error doctrine" führt ein prozeduraler Fehler nur zur Aufhebung oder Abänderung des Urteils, wenn dadurch substantielle Rechte der Parteien beeinträchtigt wurden. Als allgemeine Voraussetzung müssen der Fehler bereits vor dem erstinstanzlichen Gericht beanstandet worden und die Rüge in der formellen Rechtsmittelschrift wie in der Begründungsschrift enthalten sein. Von diesen Erfordernissen gibt es bei klaren Rechtsverstößen allerdings wiederum Ausnahmen, ebenso bei Rechtsmitteln gegen die Verhängung der Todesstrafe<sup>426</sup>.

### 3.5.2 "Typische" Aufhebungsgründe

Typische Aufhebungsgründe wurden nur in wenigen Landesberichten genannt. Sie unterliegen zudem keinem einheitlichen Muster.

In England zeigten sich bei einer Darstellung einiger der wichtigsten Wiederaufnahmefälle der letzten zehn Jahre sich wiederholende Mängel bei Ermittlungsvorgängen, der Gutachtenerstattung, Fehler bei der Kenntnisgabe von Beweismaterial sowie die rechtswidrige Herbeiführung von Geständnissen<sup>427</sup>.

In Österreich scheinen am ehesten eine formal mangelhafte Urteilsbegründung sowie eine gesetzwidrig oder unterbliebene Erledigung eines Antrages in der Hauptverhandlung der Revision zum Erfolg zu verhelfen<sup>428</sup>.

In den Niederlanden hebt der Hohe Rat in den Strafsachen, in denen lediglich die Staatsanwaltschaft Kassation eingelegt hat, das Urteil (fast) nie zum Nachteil des Angeklagten wegen verfahrensrechtlicher oder materiellrechtlicher Mängel auf, wenn diese nicht von der Staatsanwaltschaft gerügt worden waren<sup>429</sup>.

<sup>425</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.2.

<sup>426</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.1.

<sup>427</sup> Huber, Vortrag auf dem Rechtsmittel-Workshop im BMJ am 4.5.1999.

<sup>428</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.3.3.1.

<sup>429</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.2.

In Spanien werden zwar häufig Begründungsmängel gerügt; diese haben aber nur selten Erfolg<sup>430</sup>.

In den USA scheinen durch Rechtsmittel am häufigsten fehlerhafte Verfahrensentscheidungen des "trial judge" beanstandet zu werden. In nur einem kleinen Teil der Rechtsmittel wird dagegen die Verletzung strafrechtlicher Vorschriften bzw. deren Verfassungswidrigkeit gerügt<sup>431</sup>.

In Japan kann ohnehin nicht von "typischen" Aufhebungsgründen gesprochen werden, da die Erfolgsquote strafrechtlicher Revisionen dort im Promillebereich liegt<sup>432</sup>.

### 3.5.3 *Entscheidungskompetenz des Rechtsmittelgerichts*

Bei einer erfolgreichen Revision verweist das höchste Gericht, da es im allgemeinen nicht zur Feststellung von Tatsachen befugt ist, den Fall in der Regel an ein unteres Instanzgericht zurück. Besonders bei der Verletzung materiellen Rechts kann es auch in der Sache selbst entscheiden, wobei es nicht immer auf einen Freispruch bzw. eine einstellungsähnliche Entscheidung beschränkt ist, sondern teilweise auch eine eigene Strafzumessung vornehmen kann.

So erfolgt in Frankreich normalerweise auf die Aufhebung des angefochtenen Urteils eine Rückverweisung. Das untere Gericht, an das verwiesen wird, entscheidet nur im Rahmen der Verweisung, ist dabei aber bemerkenswerterweise nicht an die Auffassung der Cour de cassation gebunden. In Ausnahmefällen findet keine Rückverweisung statt, z.B. wenn gar kein strafbares Verhalten mehr in Frage kommt oder das Kassationsgericht aufgrund der festgestellten Tatsachen in der Sache entscheiden kann, was allerdings nur bei eklatanten Fehlern (etwa: offensichtlichen Additionsfehlern) der Fall ist<sup>433</sup>.

Ganz ähnlich ist die Verfahrensweise in Italien. Regelmäßig kommt es zu einer Zurückverweisung, in vom Gesetz festgelegten Ausnahmen entscheidet das Gericht in der Sache, wobei im Gegensatz zum französischen Recht das Instanzgericht bei der neuen Entscheidung an die bereits vom Revisionsgericht beurteilten Fragen gebunden ist. Die Befugnisse des ita-

---

<sup>430</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, IV.1.

<sup>431</sup> Reitz, Landesbericht USA, IV.

<sup>432</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.3.5.

<sup>433</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, III.3.5.2.

lienischen Kassationsgerichtshofes sind weiter als die des französischen, da er nach Art. 619 italStPO u.a. Art und Höhe der Strafe ändern kann<sup>434</sup>.

Erfolgt in den Niederlanden die Aufhebung eines Urteils wegen der Verletzung materiellen Rechts, kann der Hohe Rat in der Sache selbst entscheiden, wenn keine weiteren tatsächlichen Feststellungen erforderlich sind, etwa weil ein Freispruch erfolgen muß. Bei Aufhebung wegen Formfehlern muß dagegen grundsätzlich zurückverwiesen werden<sup>435</sup>.

Auch in Österreich ist die Vorgehensweise des OGH von der Art des erkannten Fehlers abhängig. Bei prozessualen Mängeln erfolgt in der Regel eine Zurückverweisung, über materielle Nichtigkeitsgründe entscheidet der OGH reformatorisch. Dabei hat er auf der Grundlage der Feststellungen des Instanzgerichts unter Umständen auch eine eigene Strafzumessung vorzunehmen. Bei einer Zurückverweisung ist das Gericht erster Instanz streng an die Auffassung des OGH gebunden<sup>436</sup>.

Eine klare Regelung ist in Spanien zu finden. Bei Verletzung formellen Rechts wird die Zurückverweisung an das Instanzgericht angeordnet, bei der Verletzung materiellen Rechts entscheidet der Tribunal Supremo in der Sache<sup>437</sup>.

In Portugal ist der Oberste Gerichtshof in der Regel zu einer eigenen Entscheidung des Falles aufgerufen. Der Prozeß darf nur dann zum erstinstanzlichen Gericht zurückverwiesen werden, wenn einer der in Art. 410 Z. 2 portStPO normierten und die Beweiswürdigung betreffenden Fehler vorliegt und der Oberste Gerichtshof nicht in der Lage ist, selbst eine Entscheidung zu treffen<sup>438</sup>.

Obwohl in Japan und Schweden die Obersten Gerichte dazu befugt sind, selbst eine Beweiserhebung vorzunehmen, erfolgt auch dort bei einer weiteren Tatsachenfeststellung gewöhnlich die Zurückverweisung an das Instanzgericht. Allerdings kann der OGH in Japan auch in der Sache selbst entscheiden<sup>439</sup>. Stellt der schwedische OGH einen Verfahrensfehler des Berufungsgerichts fest, so muß bzw. kann er das angegriffene Urteil nach denselben Regeln wie im Berufungsverfahren aufheben und die Sache an das Obergericht zurückverweisen. In der Praxis verweist der OGH dann an

<sup>434</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.5.

<sup>435</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, III.2.4.5; Reijntjes, a.a.O., 399 ff.

<sup>436</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, III.3.3.1.

<sup>437</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, III.3.5.

<sup>438</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.4.3.

<sup>439</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, III.3.5.

das Obergericht zurück, wenn eine weitere Sachaufklärung erforderlich ist<sup>440</sup>.

In England kann der Court of Appeal eine Verurteilung aufheben oder eine neue Verhandlung anordnen. Letzteres verfügt er dann, wenn es im Interesse der Gerechtigkeit liegt. Davon machte er in 61 von 202 erfolgreichen Rechtsmitteln im Jahr 1996 Gebrauch. Dagegen hat das Gericht nicht die Möglichkeit, bei einem Rechtsmittel gegen den Schuldspruch selbst eine Strafmilderung vorzunehmen<sup>441</sup>. Auch kann der Court of Appeal bei einem Rechtsmittel gegen den Strafausspruch keine Straferhöhung vornehmen, außer wenn der Attorney General Rechtsmittel gegen eine ungerichtlich milde Strafe eingelegt hat<sup>442</sup>.

Bei einem Vorlageverfahren vor dem High Court hat dieser eine weite Entscheidungsbefugnis und kann entweder in der Sache selbst entscheiden oder die Sache unter Verpflichtung zur Beachtung seiner Rechtsauffassung zurückverweisen<sup>443</sup>. Das House of Lords hat bei der Entscheidung über die zu ihm kommenden Rechtsmittel dieselben Kompetenzen wie der Court of Appeal und kann die Sache auch an diesen zurückverweisen<sup>444</sup>.

In den USA besitzen die Rechtsmittelgerichte im allgemeinen ein weites Ermessen, erstinstanzliche Urteile aufzuheben, zu bestätigen oder abzuändern. In der Regel wird bei prozeduralen Fehlern oder fehlerhafter Tatsachenfeststellung zurückverwiesen, es sei denn das Rechtsmittelgericht kann in der Sache entscheiden. Bei Rechtsmitteln gegen das Strafmaß, die in der Praxis am häufigsten vorkommen, wird zumeist ebenfalls zurückverwiesen. Auch hier gibt es Ausnahmen in verschiedenen Einzelstaaten<sup>445</sup>.

---

<sup>440</sup> Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, III.3.5.

<sup>441</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.1.8; Emmins, a.a.O., 324; Smith, a.a.O., 100 ff.

<sup>442</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.1.9.

<sup>443</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.1.3; Emmins, a.a.O., 32.

<sup>444</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.2.

<sup>445</sup> Reitz, Landesbericht USA, III.3.

### 3.6 *Kosten und Sanktionen bei erfolglosem Rechtsmittel*

Eine einschneidende Regelung, mit der erfolglose Rechtsmittelführer sanktioniert werden können, findet sich in England und Wales. Dort kann ein Richter oder das Gericht bei einer Nichtzulassung des Rechtsmittels zum Court of Appeal anordnen, daß dem Angeklagten die Zeit, die er ab Einlegung des Rechtsmittels in Haft verbracht hat, nicht auf die zu verbüßende Strafe angerechnet wird. Voraussetzung dafür ist aber, daß der Angeklagte gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels erfolglos die Entscheidung des Court of Appeal begehrt hat. Daher wird die Nichtzulassungsentscheidung zumeist nicht angefochten, obwohl die Versagung einer Anrechnung, die in der Regel 28 Tage beträgt, tatsächlich Seltenheitswert hat<sup>446</sup>.

Ansonsten sind Sanktionen für erfolglose Revisionen wie schon für erfolglose Berufungen eher selten. Allerdings werden dem erfolglosen Rechtsmittelführer in Italien im Falle einer unzulässigen Revision nicht nur die Prozeßkosten, sondern darüber hinaus auch eine Geldsumme als Sanktion auferlegt. Bei einer Sachabweisung erfolgt die Verhängung einer solchen Gebühr fakultativ (Art. 616 italStPO)<sup>447</sup>. Im Fall einer Nichtzulassung eines Rechtsmittels kann in Portugal der iudex a quo den Rechtsmittelführer zu einer Gebühr verurteilen. Daneben werden nach einem erfolglosen Rechtsmittel zwei weitere Gebühren festgesetzt<sup>448</sup>.

### 3.7 *Zusammenfassung*

Da es sich bei der Revision um ein stärker formalisiertes Rechtsmittel handelt, wird verbreitet die Notwendigkeit anerkannt, daß der Angeklagte zumindest in einer etwaigen Hauptverhandlung anwaltlich vertreten wird. Ebenso sind die Anforderungen an die Begründung der Revision überwiegend höher als die bei der Berufung. Dagegen sind Rechtsmittelfristen von Berufung und Revision überwiegend einheitlich ausgestaltet.

In etwa der Hälfte der beteiligten Länder bestehen besondere Zulassungshürden, teilweise inhaltlicher, teilweise auch formaler Natur. Während in den anglo-amerikanischen Ländern die Rechtsmittelgerichte dritter Instanz relativ frei entscheiden können, welcher Fälle sie sich annehmen

---

<sup>446</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, III.2.7.4 sowie III.3.2; Emmins, a.a.O., 316 f., 335 f.

<sup>447</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, III.3.3.

<sup>448</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, III.4.4.

wollen, hat sich in Schweden ein Zulassungssystem eigener Art etabliert, das auf einem Präjudikat- bzw. außerordentlichen Dispens basiert.

Die Möglichkeiten für Angeklagten und Staatsanwaltschaft, gegen ein Urteil Rechtsmittel einzulegen, verlaufen nicht immer kongruent, sondern sind teilweise asymmetrisch ausgestaltet. So ist es in den anglo-amerikanischen Staaten, teilweise aber auch in Europa, der Staatsanwaltschaft verwehrt, gegen Freisprüche des Angeklagten vorzugehen. Eine Beschwerde wird partiell verneint, wenn die Strafe auch ohne den Rechtsfehler dieselbe geblieben wäre. Die Möglichkeit, Anschlußrevision einzulegen, ist weniger verbreitet als die Chance zur Anschlußberufung. Über eine etwaige Beschränkung der Revision hinaus konzentriert sich das Verfahren gewöhnlich auf eine Behandlung der vorgebrachten Rügen.

Überwiegend unterscheiden die beteiligten Staaten bei den Revisionsgründen zwischen der Verletzung materiellen und prozessualen Rechts. Zwar wird in den meisten Ländern betont, daß es sich bei der Revision um eine rein rechtliche Überprüfung des Urteils handelt. Doch scheinen sich zunehmend Vorschriften bzw. Grundsätze zu etablieren, welche eine, wenn auch begrenzte, Überprüfung der Beweiswürdigung ermöglichen. Korrekturen von Tatsachenfeststellungen ergeben sich vor allem durch die Rügemöglichkeit von Mängeln der Urteilsbegründung sowie von Irrtümern bei der Beweiswürdigung. In Japan und Schweden, aber auch in England und Wales, können die Höchsten Gerichte bzw. der Court of Appeal sogar Beweisaufnahmen durchführen. Mit dem vermehrten Bedürfnis, auch die Beweiswürdigung zu kontrollieren, greifen die Gerichte bei der Beurteilung der Revisionsgründe zunehmend auf die Verfahrensakten zurück. Eine strikte Beschränkung auf eine Überprüfung der Urteilsurkunde existiert nur noch selten. Die Formalisierung des Revisionsverfahrens bringt es auch mit sich, daß zumeist schriftlich entschieden bzw. die Entscheidung zumindest weitgehend schriftlich vorbereitet werden kann.

Typische Aufhebungsgründe wurden nur in wenigen Landesberichten genannt und unterliegen zudem keinem einheitlichen Muster. Stellt das Revisionsgericht einen relevanten Fehler fest, hebt es das Urteil auf und verweist den Fall in der Regel an das erstinstanzliche Gericht zurück. Liegt lediglich ein materiellrechtlicher Mangel vor, ist dem Obersten Gericht auch verbreitet eine Entscheidung in der Sache erlaubt, wenn keine weiteren tatsächlichen Feststellungen mehr erforderlich sind. Die Kompetenz des Revisionsgerichts zu einer Sachentscheidung geht in verschiedenen Staaten so weit, daß es auch zu einer eigenen Strafzumessung befugt ist. Sanktionen für erfolglose Revisionen sind im allgemeinen nicht vorgesehen, vereinzelt bei Unzulässigkeit der Revision. In England und Wales läuft der

Rechtsmittelführer im Falle eines erfolglosen Rechtsmittels gegen die Nichtzulassung Gefahr, die zwischenzeitlich verbrachte Untersuchungshaft nicht auf die Strafe angerechnet zu bekommen.

#### IV. Empirische Erkenntnisse

In diesem Abschnitt soll über die rein normative Lage hinaus ein Bild des tatsächlichen Gebrauchs strafrechtlicher Rechtsmittel und ihrer Effizienz in den untersuchten Ländern gezeichnet werden. Bei einem Vergleich der in diesem Bereich vorliegenden empirischen Erkenntnisse treten verschiedene Probleme auf. Diese beruhen auf folgenden Umständen:

In einem Teil der Staaten sind selbst grundlegende Verfahrensdaten kaum erhältlich bzw. nur mit großen Einschränkungen in der Interpretation verwendbar. So enthält das nationale Strafregister in Frankreich nur rechtskräftige Verurteilungen, also weder angefochtene Urteile noch Freisprüche<sup>449</sup>. In manchen Staaten gibt es keine oder kaum eine Tradition empirischer Forschung zum Strafverfahren<sup>450</sup>. In Japan herrscht ohnehin eine völlig andere Rechtskultur. Diese äußert sich auch darin, daß die Richter- bzw. Staatsanwaltsdichte in Deutschland etwa 13- bzw. 5mal höher als in Japan ist. Diese Relation wird dadurch begünstigt, daß die hohe Zahl von mehr als 90% geständiger Angeklagter zu einer starken Reduktion der Strafrechtsfälle führt<sup>451</sup>. Das föderale System in den Vereinigten Staaten erschwert ebenfalls die Anfertigung einer vergleichenden Übersicht.

Im Zeitalter eines zusammenwachsenden Europa wirkt die Vielfalt bzw. das Fehlen der Erfassung justitieller Daten anachronistisch. Eine einheitliche europäische Justizstatistik ist dringend erforderlich<sup>452</sup>. Zu diesen Schwierigkeiten treten noch die Probleme hinzu, die mit der Klassifikation und Quantifizierung erfolgreicher Rechtsmittel ohnehin verbunden sind<sup>453</sup>.

<sup>449</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, IV.1.

<sup>450</sup> Ausdrücklicher Hinweis bei Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, IV.2.

<sup>451</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, IV.1.; zur Reduktion von Rechtsmitteln führt auch das System des "guilty plea" in England. Vgl. I.1.3.

<sup>452</sup> Zu den dabei auftretenden Hindernissen: Jehle, J.-M., Kriminalität, Strafverfolgung und Strafrechtspflege im europäischen Vergleich, in: Schwind, H.-D./Kube, E./Kühne, H.-H., Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998, Berlin New York 1998, 509-522. Das gerade erschienene Draft European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics des Europarates ist ein erster Schritt auf diesem Weg.

<sup>453</sup> Vgl. dazu auch die entsprechende Darstellung in Teilband 2 dieser Untersuchung.

## 1. Häufigkeit der Einlegung von Rechtsmitteln und ihre Erfolgsquoten

Die nachfolgende Tabelle weist, soweit Angaben verfügbar sind, die Häufigkeit der Einlegung strafrechtlicher Rechtsmittel sowie deren Erfolgsquoten aus. Generell ist zu bemerken, daß die Einlegungsquote der Rechtsmittel moderat erscheint. Lediglich für Spanien wird eine Rechtsmittelquote der Angeklagten von ca. 80% bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe (bis zu 90% bei unbedingten, ca. 70% bei zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen) genannt. Einschränkend ist dazu zu sagen, daß diese Prozentangabe auf Schätzungen aus Interviews beruht, auf streitige Urteile bezogen und möglicherweise dadurch beeinflusst ist, daß das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches im Jahre 1995 derzeit einen besonderen Anreiz zur Einlegung eines Rechtsmittels darstellt. Von der Berufung scheint in Spanien im Gegensatz zum internationalen Trend stärker als von der Revision Gebrauch gemacht zu werden. Der Prozentsatz der erfolgreichen Rechtsmittel wird generell mit etwa 20% angegeben, wobei die Erfolgsquote der Staatsanwaltschaft deutlich darüber liegt. Dies rührt daher – und das scheint international übereinstimmend der Fall zu sein –, daß die Staatsanwaltschaft selektiver Rechtsmittel einlegt<sup>454</sup>.

Sieht man von diesem statistischen Ausreißer ab, sind Rechtsmittelquoten von über 30% nur in Verfahren wegen schwerer Delikte, nämlich in erstinstanzlichen Landgerichtsverfahren in Deutschland, in Geschworenengerichtsverfahren in Österreich und in "jury trials" in den USA zu verzeichnen.

Die Rechtsmittelquote steigt in fast allen Ländern mit der Strafkompetenz des entscheidenden (Eingangs-)Gerichts. Dies führt auch dazu, daß generell eher Revision als Berufung eingelegt wird. Portugal bildet nur scheinbar einen Ausnahmefall, da sich – mangels differenzierterer statistischer Angaben – die genannten Prozentsätze von 7% Rechtsmittel zum Distriktgericht und nur 2% zum Obersten Gerichtshof auf alle erstinstanzlichen Urteile beziehen. So wird denn auch dort der Anteil allein der Entscheidungen des Kollektivgerichts, die zum Obersten Gerichtshof angefochten werden, höher, und zwar auf 7-9%, geschätzt<sup>455</sup>. Erwartungsgemäß befinden sich unter dieser kleinen Anzahl an Rechtsmitteln überaus viele, die zu einer Abänderung/Aufhebung des Urteils führen, wie die Zahl von

<sup>454</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, IV.1.

<sup>455</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, IV. Diagramm 5 und schriftliche Auskunft vom 15.12.1999.

37% erfolgreicher Rechtsmittel des Angeklagten (in etwas mehr als 25% kommt es zu einer Änderung der Sachentscheidung) und gar 59% auf seiten der Staatsanwaltschaft im Jahr 1997 ausweist<sup>456</sup>.

Ähnlich ist die Rechtsmittelhäufigkeit in Deutschland (1995) und Österreich (1996). Etwa 5-20% Rechtsmittel in kleineren und mittleren Strafsachen stehen 40-50% Rechtsmittel in den erstinstanzlichen Land- bzw. Schwurgerichtsverfahren gegenüber. In Deutschland reduziert sich die Zahl der durch Berufung angefochtenen Amtsgerichtsurteile von 12,9% auf rund 6%, wenn man nur die Berufungsverfahren berücksichtigt, die mittels Urteil enden, also insbesondere die zurückgenommenen Berufungen ausklammert.

Der prozentuale Erfolg insgesamt, besonders der der Angeklagten, nimmt mit der Höhe der Instanz und der Rechtsmittelfreudigkeit ab, wobei die Erfolgsquote in Österreich tendenziell etwas größer als in Deutschland zu sein scheint<sup>457</sup>. Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft haben in allen Instanzen einen etwa um 25% höheren Erfolg<sup>458</sup>.

England, Frankreich und die Niederlande weisen ebenfalls bis zu 10% Rechtsmittel in den kleineren und bis zu rund 20% in den größeren Strafsachen auf.

---

<sup>456</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, Anhang, Diagramme 16 und 17.

<sup>457</sup> Für das Jahr 1995 errechnen sich 60,9% erfolgreicher Berufungen in Deutschland, wenn man alle Berufungen als erfolgreich wertet, die im Urteil nicht zu einer vollständigen Verwerfung führten. Ein Anteil von 8,6% ergibt sich, wenn man nur die Aufhebungen des Urteils berücksichtigt. In immerhin 52,2% der Fälle kam es zu einer Abänderung/Ergänzung des Urteilsausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung/Aufhebung des Urteils im übrigen. Eine ausführliche Darstellung findet sich in Teilband 2 dieser Untersuchung.

<sup>458</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, IV.; Angaben für Deutschland: Statistisches Bundesamt, Strafgerichte 1995, Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1996.

Tabelle 2: Häufigkeit von Rechtsmitteln in Strafsachen und Erfolgsquoten (Bezugsjahr: in der Regel 1996)

Land	Zahl der Urteile	Zahl der Rechtsmittel	in %	Erfolg der Rechtsmittel	in %	
<b>Spanien</b>			ca. 80%		ca. 20%	
<b>Portugal<sup>459</sup></b> zu den DG zum OGH		ca. 4.500 ca. 1.100	7% 2%	37% (Ang. ges.) 59% (StA ges.)		
<b>Deutschland</b>						
AG→LG	371.067	47.867	12,9% (6,5%)	60,9% (8,6%)		
LG→OLG	25.817	5905	22,9%	23,3%		
LG→BGH	10.473	4239	40,5%	18,3%		
<b>Österreich</b>						
Bezirksgericht	126.937	2122	7,9%	1061	50,0%	
Einzelrichter	17.813	1511	8,5%	733	48,5%	
Schöffengericht	3972	715	18,0%	328	45,9%	
Geschw.gericht	196	94	48,0%	33	35,1%	
<b>England</b>						
Magistr. Court (ag. conviction)	1.364.000	18.591	1,4%	7577	40,8%	
(ag. sentence)		10.441		3494		33,5%
		14.193		6071		42,8%
Crown Court (ag. conviction)	73.700	8.898	12,1%	1586	17,8%	
(ag. sentence)		2.403		263		10,9%
		7.252		1350	18,6%	
<b>Frankreich<sup>460</sup></b>						
Untergeicht	470.119	26.980	ca. 6%			
Obergericht	29.799	5202	ca. 17%	391	7,5%	
<b>Niederlande</b>						
Bezirksgericht	102.331	7740	7,6%	6485	83,4%	
Gerichtshof	7740	1822	23,5%	98	5,4%	

<sup>459</sup> In Portugal beziehen sich die prozentualen Angaben auf die Gesamtzahl aller Urteile erster Instanz.

<sup>460</sup> In Frankreich gelten weitreichende Einschränkungen für die Berechnung: Für die untere Instanz wurden die Verurteilungen und Freisprüche der Tribunaux de police (nur Übertretungen der 5. Klasse) und der Tribunaux correctionnels den Urteilen und Freisprüchen der Cours d'appel gegenübergestellt. Für die Obergerichte wurden die Verurteilungen und Freisprüche der Cours d'appel sowie die Verurteilungen der Cour d'assises den Urteilen der Cour de cassation gegenübergestellt. Bezugsjahr ist das Jahr 1996.

Land	Zahl der Urteile	Zahl der Rechtsmittel	in %	Erfolg der Rechtsmittel	in %
<b>Italien</b>		61.886		Beruf. zul. Rev.	50-55% 51%
<b>Japan</b> AG/LG→OLG	63.198	5205	8,2%	13,4% (Angekl.) 77,4% (StA)	
OLG→OGH	4332	1429	33,0%	1	0,0%
<b>Schweden</b> Unterg.→Oberg.	61.202	8127	13,3%		37%
Oberg.→OGH	8084	1431	17,7%		2%
<b>USA</b> alle	10078	544	5,4%		
jury trials	834	388	46,5%		
bench trials	76	15	19,7%		
guilty plea	9113	75	0,8%		

In England legen etwa 10% der "not guilty" Verurteilten Rechtsmittel ein. Etwa ein Drittel davon wird zugelassen, rund 40% davon sind erfolgreich. In der Regel erfolgt keine Einlegung eines Rechtsmittels durch die Anklagebehörde bei "trials on indictment", ausnahmsweise nur bei übertrieben milden Strafaussprüchen und im Vorlageverfahren<sup>461</sup>. Die Zahl der Rechtsmittel zum Crown Court von den Magistrates' Courts ist im Jahr 1996 deutlich zurückgegangen, nachdem die Magistrates' Courts nun einen Fall von sich aus erneut aufgreifen und ihre Entscheidung abändern können. Zu den gewöhnlichen Rechtsmitteln kamen im Jahr 1996 166 case stated-Fälle von den Magistrates' Courts und 31 vom Crown Court, von denen etwa die Hälfte erfolgreich war<sup>462</sup>. Das House of Lords beschäftigt sich in der Regel mit lediglich rund 10 Fällen im Jahr, wobei nur geringe Erfolgsaussichten bestehen<sup>463</sup>. Im Jahr 1996 hatten 33,5% der Rechtsmittel von den Magistrates' Courts zum Crown Court gegen den Schuldspruch und 10,9% der

<sup>461</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.3.2.

<sup>462</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, IV.4.2.

<sup>463</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, I.4.

Rechtsmittel zum Court of Appeal Erfolg. Wurde nur gegen den Strafausspruch vorgegangen, lagen die Erfolgsraten höher (42,8% der Rechtsmittel zum Crown Court und 18,6% zum Court of Appeal)<sup>464</sup>.

In Frankreich, wo die Datenlage, wie bereits erwähnt, bescheiden ist, nennt eine Studie des Justizministeriums eine Einlegungsquote von Berufungen von rund 6%. Rund 17% der Berufungsurteile der Cours d'appel bzw. der erstinstanzlichen Urteile der Cours d'assises gelangen in der Revisionsinstanz vor die Cour de cassation. Die Erfolgsraten des Angeklagten sind wohl eher bescheiden. Vor dem Berufungsgericht scheinen bei einigen Delikten auf die routinemäßige Anschlußberufung der Staatsanwaltschaft zuweilen höhere Strafen ausgesprochen zu werden. Diese Chance der "reformatio in peius" ist wahrscheinlich ein Grund für die geringe Rechtsmittelfreudigkeit des Angeklagten. Revisionen sind ebenfalls nur in 7,5% der Fälle erfolgreich<sup>465</sup>.

Setzt man für die Niederlande die Zahl der beim Gerichtshof durchgeführten Berufungsverfahren in Relation zu den erstinstanzlichen Urteilen des Bezirksgerichts, beträgt die Berufungseinlegungsquote rund 8% (1995: 7,6%). Die Quote der Urteilsänderungen ist mit über 80% (1995: 83,4%) außerordentlich hoch. Dabei führt die Berufung durchschnittlich zu einer Reduzierung des Strafmaßes der Freiheitsstrafe um ein Viertel, und zwar in rund zwei Drittel der Berufungsfälle<sup>466</sup>. Setzt man wiederum die Zahl der vom Hohen Rat jährlich im Kassationsverfahren entschiedenen Fälle zu der an den Gerichtshöfen im Berufungsverfahren in Beziehung, errechnet sich für das Jahr 1995 eine Kassationseinlegungsquote von 23,5%. Der Anteil der Urteilsaufhebungen und -zurückverweisungen liegt bei der Kassation lediglich bei rund 5%<sup>467</sup>.

Aus Italien liegen keine Daten bezüglich der Rechtsmittelhäufigkeit vor. Zwischen 1992 und 1996 erfolgte in etwas mehr als der Hälfte der Fälle eine Abänderung der Entscheidung. Von den zulässigen Revisionen (aller-

---

<sup>464</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, IV.5.1 und 2; Mattinson, J., Criminal Appeals England and Wales 1995 and 1996, Home Office Statistical Bulletin 3/98, Figure 1 and 2.

<sup>465</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, IV.2. und 4.

<sup>466</sup> Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen einen Freispruch führt in etwa 50% der Fälle zu einer späteren Verurteilung und Verhängung einer Strafe: v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, VI.1. und 3.

<sup>467</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, VI.1.

dings waren rund 60% der Revisionsanträge unzulässig) wurde einer hohen Quote von 51% stattgegeben, 48,5% der Fälle wurden abgewiesen<sup>468</sup>.

Die Daten aus Japan müssen vor dem Hintergrund der immensen Zahl von Verfahren interpretiert werden, die mittels Strafbefehl entschieden werden. Bezieht man die Berufungsverfahren auf die Zahl der Urteile im erstinstanzlichen Verfahren, errechnet sich eine Einlegungsquote von rund 8% für die Berufung, bei entsprechendem Vorgehen für die Revision von 33%<sup>469</sup>. Angeklagte hatten zu 13,4% bei ihrer Berufung Erfolg, die Staatsanwaltschaft, die nur ganz selten dieses Rechtsmittel einlegt, zu 77,4%. Auf eine Revision wurde im Jahr 1996 lediglich ein Urteil aufgehoben<sup>470</sup>.

In Schweden ist die Berufungsquote mit rund 13% recht hoch, die Revisionseinlegungsquote liegt bei etwa 18%<sup>471</sup>. Angeklagte haben in Schweden in der Berufung immerhin zu etwa 30% Erfolg, die Staatsanwaltschaft gar zu 65% (insgesamt: 37%). Von den Anträgen auf Revisionszulassung sind hingegen nur rund 2% erfolgreich<sup>472</sup>.

Wie bereits angedeutet, sind generelle Aussagen für die USA nicht möglich. Übereinstimmend wird aber von einem so enormen Anstieg strafrechtlicher Rechtsmittel gesprochen, daß dieser verbreitet als Krise bzw. Explosion beschrieben wird. Der Grund dafür wird vor allem darin gesehen, daß seit einer Entscheidung aus dem Jahr 1963 ein Bundesverfassungsrecht auf Überprüfung einer strafrechtlichen Entscheidung besteht, für die sogar ein Anwalt zur Verfügung gestellt wird. Während noch im Jahr 1970 von einer Rechtsmittelquote von annähernd 100 Prozent ausgegangen wurde, hat sich diese Zahl inzwischen als übertrieben herausgestellt. Nach einer in Kalifornien durchgeführten Studie wurden nur 46,5% der "jury trials" und 19,7% der "bench trials" angefochten, wobei aber die weit überwiegende Mehrheit der Verfahren nach einem "guilty plea" entschieden und nicht mehr angefochten wird. Die Zahl der obligatorisch zu entscheidenden Rechtsmittelverfahren ist naturgemäß ungleich höher als die, die nach Ermessen behandelt werden<sup>473</sup>.

Offensichtlich sind Rechtsmittel von Angeklagten in den USA nur sehr selten erfolgreich. In 79,4% der in einer Studie über Verfahren in fünf Ge-

<sup>468</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, IV.1. und 2.

<sup>469</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, IV.1.1.

<sup>470</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, IV.1.4.

<sup>471</sup> Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, IV. Tabellen 1 und 2.

<sup>472</sup> Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, IV. Tabellen 5 und 6.

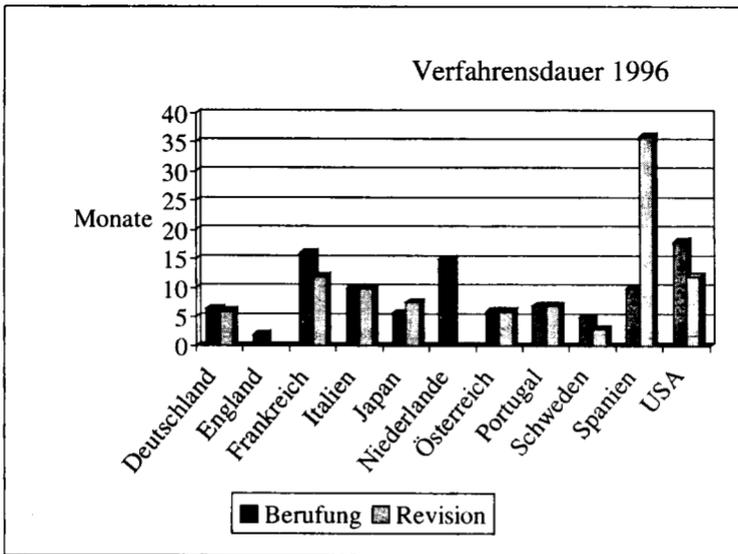
<sup>473</sup> Reitz, Landesbericht USA, IV.

richtssystemen untersuchten Fälle waren die Rechtsmittel der Angeklagten vollständig erfolglos. In den restlichen 20,6% kam es allenfalls zu Teilerfolgen und lediglich in ca. 1,9% der Rechtsmittel zu "faktischen" Freisprüchen. Andere Studien weisen ähnliche Ergebnisse auf. Die sehr seltenen Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft sind dagegen weitaus häufiger von Erfolg gekrönt<sup>474</sup>.

## 2. Dauer von Rechtsmittelverfahren

Die Angaben zur Dauer des Strafverfahrens in den Rechtsmittelinstanzen stehen unter dem Vorbehalt, daß aus den amtlichen Statistiken, soweit sie überhaupt vorhanden sind, nicht immer hinreichend deutlich wird, ob die Dauer von der Verkündung des angefochtenen Urteils an oder erst ab Eingang der Akten in der Rechtsmittelinstanz gerechnet wird.

Graphik 14: Verfahrensdauer in Rechtsmittelverfahren



<sup>474</sup> Reitz, Landesbericht USA, IV.

In Österreich wurde im Jahr 1996 knapp die Hälfte (43,3%) der Verfahren mit Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte vor dem GH I (vergleichbar dem deutschen LG) binnen sechs Monaten von der Übernahme der Akten an erledigt. Über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheidungen des GH 1. Instanz bzw. des Geschworenengerichts wird in etwa fünf bis acht Monaten nach Urteilsverkündung entschieden<sup>475</sup>.

Vergleichsweise zügig in der Verfahrenserledigung sind auch Schweden, Japan und Portugal.

In Schweden wurden im Jahr 1996 78,4% der bei den Obergerichten anhängigen, fast ausschließlich aus Berufungssachen bestehenden Verfahren binnen sechs Monaten entschieden; nur 4,1% dauerten länger als ein Jahr. Die durchschnittliche Verfahrensdauer wird mit 4,2 Monaten angegeben<sup>476</sup>. Von den nicht zugelassenen Revisionen wurden vor dem Obersten Gerichtshof im Jahr 1992 – neuere Angaben sind nicht verfügbar – 96,4% binnen sechs Monaten erledigt; keine Revisionsentscheidung beanspruchte mehr als ein Jahr<sup>477</sup>.

In Japan dauerte die Berufung im Jahr 1996 insgesamt 5,7 Monate vom Abschluß der erstinstanzlichen Entscheidung bis zur Erledigung durch das Oberlandesgericht. Die Verfahren, die in dritter Instanz vom OGH entschieden wurden, benötigten im Jahr 1996 durchschnittlich 25,7 Monate, darunter 7,6 Monate in der Revisionsinstanz<sup>478</sup>.

In Portugal dauerte das Rechtsmittelverfahren zum Distriktgericht im Jahr 1996 sechs Monate, während der Oberste Gerichtshof für seine Rechtsmittelentscheidung im gleichen Zeitraum durchschnittlich neun Monate benötigte<sup>479</sup>.

Deutlich länger währen die Rechtsmittelverfahren hingegen in Italien, den Niederlanden, Frankreich, Spanien sowie den USA.

In Italien gibt es offensichtlich Gerichte, bei denen Berufungsverfahren bis zu drei bzw. vier Jahre in Anspruch nehmen. Nach einer Untersuchung der Verfahrensdauer zwischen 1992 und 1996 waren immerhin 39,2% der Berufungsverfahren nicht innerhalb eines Jahres beendet, nur 11,1% binnen

<sup>475</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, IV.2.

<sup>476</sup> Quelle: Domstolsverket, Auskunft vom 23.6.1998.

<sup>477</sup> Nachweise bei Cornils, K., Landesbericht Schweden, in: Perron, a.a.O., 435-488 (440 f., 482 ff.).

<sup>478</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, IV.1.2.

<sup>479</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, IV. Diagramm 7.

drei Monaten<sup>480</sup>. Durchschnittlich sollen Verfahren in der ersten Instanz 1,1, in der zweiten Instanz 1,8 Jahre dauern<sup>481</sup>. In Vergewaltigungsprozessen soll das Verfahren erster Instanz durchschnittlich 32 Monate, das Verfahren in der zweiten Instanz weitere 60 Monate benötigen<sup>482</sup>. Revisionsverfahren sollen durchschnittlich in zehn Monaten abgeschlossen sein<sup>483</sup>.

In Frankreich vergehen bis zur Entscheidung des Berufungsgerichts rund 2 Jahre (24,2 Monate), das Berufungsgericht benötigt davon rund 15 Monate für seine Sachentscheidung. Verfahren vor der Cour d'assises sind durchschnittlich erst nach drei Jahren und neun Monaten beendet und in der Revisionsinstanz vor der Cour de cassation geschätzte zusätzliche zwölf Monate anhängig<sup>484</sup>.

In den Niederlanden ist die Dauer des Berufungsverfahrens (Zeitspanne zwischen der Entscheidung des Bezirksgerichts und der des Gerichtshofes) von 1993 bis 1995 zwar etwas zurückgegangen, betrug aber im Jahr 1995 immerhin noch ca. 15 Monate<sup>485</sup>. Für das Revisionsverfahren vor dem Hohen Rat wurde zuletzt für das Jahr 1990 eine Dauer von ebenfalls gut 15 Monaten (479 Tage) angegeben<sup>486</sup>.

In Spanien wird in besonderer Weise Klage darüber geführt, daß der Strafprozeß zu lange dauere. Dies ist plausibel, da die Einlegung einer Berufung zu einer Verlängerung des Strafprozesses zwischen acht Monaten und einem Jahr führen soll, die Einlegung einer Revision sogar zu einer Verlängerung um etwa drei Jahre. Allerdings verringert sich die genannte Zahl auf etwa die Hälfte bei Haftsachen und in den Geschworenengerichtsverfahren<sup>487</sup>.

In den USA waren vor den unteren Rechtsmittelgerichten in 35 Staaten (intermediate appellate courts) 75% der im Jahr 1993 abgeschlossenen Rechtsmittelverfahren binnen 539 Tagen (etwa eineinhalb Jahre) nach der Rechtsmitteleinlegung erledigt. Die Unterschiede zwischen den Einzelstaaten variieren beträchtlich. Bei den Courts of last resort waren nur 12

<sup>480</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, IV.1.

<sup>481</sup> Anwaltsblatt 1999, 107-108.

<sup>482</sup> Wochenzeitung "Die Zeit" Nr. 8 vom 18.2.1999, S. 59.

<sup>483</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, IV.2.

<sup>484</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, IV.3.

<sup>485</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, VI.3.

<sup>486</sup> v.d.Reyt, a.a.O., 287.

<sup>487</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, IV.1.

von 23 untersuchten Gerichten in der Lage, 50% der Rechtsmittelverfahren binnen 290 Tagen abzuschließen<sup>488</sup>.

Im internationalen Vergleich lassen sich keine validen Aussagen darüber machen, ob eine eingeschränkte Überprüfungsmöglichkeit in tatsächlicher Hinsicht in der Rechtsmittelinstanz zu einer längeren Verfahrensdauer in erster Instanz führt. Berufungsverfahren scheinen allerdings nicht längere Zeit als Revisionsverfahren in Anspruch zu nehmen. So wird aus Österreich berichtet, daß mit der Überprüfung der Tatfrage keine besondere prozessuale Verzögerung verbunden sei<sup>489</sup>. In Spanien benötigt das Revisionsverfahren allerdings erheblich länger, was dadurch bedingt ist, daß der dortige Oberste Gerichtshof überlastet ist<sup>490</sup>.

### 3. Person des Rechtsmittelführers

In England und Wales sowie den USA stehen die wichtigsten Rechtsmittel ohnehin weitgehend nur dem Angeklagten zur Verfügung, so daß es insofern müßig ist, die auf die jeweiligen Rechtsmittelführer entfallenden Prozentanteile zu nennen. Soweit aus den anderen Staaten Angaben vorliegen, werden Rechtsmittel ganz überwiegend vom Angeklagten eingelegt.

Bei einer Staffelnach nach den jeweiligen Prozentanteilen ergibt sich folgendes Bild. Portugal wies in der Vergangenheit einen sehr hohen Anteil an Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft auf. Mittlerweile gehen etwa 2/3 der Rechtsmittel vom Angeklagten aus, der überwiegende Rest von der Staatsanwaltschaft<sup>491</sup>.

In Österreich werden die Rechtsmittelverfahren vor den Gerichtshöfen Erster Instanz zu ca. 75% vom Angeklagten und zu 20% von der Staatsanwaltschaft ergriffen, vor den Gerichtshöfen Zweiter Instanz zu etwa 72,5% vom Angeklagten und knapp 25% von der Staatsanwaltschaft. Von den Rechtsmitteln zum OGH machen die Angeklagten in einem noch stärkeren Maße Gebrauch: Etwa 95% der Nichtigkeitsbeschwerden und knapp 90% der Strafberufungen werden von ihnen eingelegt<sup>492</sup>.

<sup>488</sup> Reitz, Landesbericht USA, IV.; Durchschnittswerte liegen für die USA nicht vor.

<sup>489</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, IV.2.

<sup>490</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, IV.1.

<sup>491</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, IV. Diagramm 8.

<sup>492</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, IV.3.

Etwa 80% der erstinstanzlichen Urteile werden in Schweden nur vom Angeklagten, 9% nur von der Staatsanwaltschaft, der Rest von beiden gleichermaßen angefochten<sup>493</sup>.

In Italien ist der Berufungsführer zu 83% der Angeklagte, die Staatsanwaltschaft nur zu 16%. Die Möglichkeit der Anschlußberufung wird hingegen zu 63% von der Staatsanwaltschaft genutzt. Etwas geringer ist der Prozentsatz der Angeklagtenberufungen (75%) beim Berufungsgericht des Schwurgerichtshofes. Die Revision wird in 90% der Fälle von privaten Parteien eingelegt, ohne Differenzierungsmöglichkeit nach Angeklagtem und den zivilen Anfechtungsberechtigten<sup>494</sup>.

In Spanien werden rund 95% der Rechtsmittel vom Angeklagten, daneben noch von der sogenannten *acusación particular* eingelegt. Der Anteil der Staatsanwaltschaft beträgt dagegen nur rund 5%<sup>495</sup>.

Japan meldet für das Jahr 1996 97,8% der Berufungen allein durch den Angeklagten, nur 1,7% von der Staatsanwaltschaft und 0,5% von beiden. Von 1422 Revisionen im Jahr 1996 wurden bis auf eine alle vom Angeklagten eingelegt. Die gegen Null tendierenden Rechtsmittelquoten der Staatsanwaltschaft hängen, wie erwähnt, damit zusammen, daß das japanische Strafverfahren fast immer zur Verurteilung des Angeklagten führt<sup>496</sup>.

Nur wenige empirische Angaben gibt es aus den Niederlanden und Frankreich. In den Niederlanden sind jedenfalls Berufungen der Staatsanwaltschaft gegen freisprechende erstinstanzliche Urteile selten<sup>497</sup>; in Frankreich wird – wie allgemein – am ehesten vom Angeklagten und gegen vergleichsweise hohe Strafen Berufung eingelegt<sup>498</sup>.

#### **4. Sonstiges (formelle Hürden, Beschränkungen, Auswirkung anwaltlicher Vertretung)**

In Portugal wie auch in Spanien scheitern Rechtsmittel nur selten an einer Nichteinhaltung von formellen Voraussetzungen<sup>499</sup>, während in Frankreich

---

<sup>493</sup> Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, IV. Tabelle 5.

<sup>494</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, IV.1 und 2.

<sup>495</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, IV.1.

<sup>496</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, IV.1.1.

<sup>497</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, VI.3.: Im Jahr 1995 hat die Staatsanwaltschaft bei 7740 erledigten Berufungsverfahren in 171 Fällen gegen ein freisprechendes Urteil Berufung eingelegt.

<sup>498</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, IV.4.; vgl. Reitz, Landesbericht USA, IV.

<sup>499</sup> Albuquerque, Landesber. Portugal, IV.; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, IV.1.

immerhin zwischen 16 und 19% der eingelegten Revisionen nicht alle formellen Erfordernisse erfüllen<sup>500</sup>. In Italien bereitet die Berufungseinlegung keine formellen Probleme. Bei der Revision sind jedoch etwa 60%, zumeist wegen offensichtlicher Unbegründetheit oder fehlender Geltendmachung der Beschwerdepunkte in der Berufungsinstanz, unzulässig<sup>501</sup>.

In Japan mißlang im Jahr 1996 die Berufung in 67,7% der Fälle aus einem Mangel an Berufungsgründen; 1038 Revisionsfälle (72,3%) wurden aus einem offensichtlichen Mangel an Revisionsgründen durch Beschluß verworfen<sup>502</sup>. In Österreich ist besonders die formell richtige Beantragung einer Nichtigkeitsbeschwerde schwierig und führt zu einer erheblichen Zahl unzulässiger Rechtsmittel<sup>503</sup>. In einer in den USA angefertigten Studie wird die Zahl der aus formalen Gründen gescheiterten Rechtsmittel zwischen 13 und 19% in den Jahren zwischen 1950 und 1970 angegeben<sup>504</sup>.

Vor allem in England richten sich die Rechtsmittel vorwiegend gegen den Strafausspruch. So wurden im Jahr 1996 43,7% der Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der Magistrates' Courts nur gegen den Strafausspruch, 23,8% gegen den Schuldspruch und 32,5% gegen beides eingelegt. Beim Court of Appeal wurde sogar in 73,0% der Fälle allein der Strafausspruch beanstandet<sup>505</sup>.

In Japan wird vom Angeklagten in 75,0% der Berufungen eine unangemessene Strafzumessung gerügt, die Staatsanwaltschaft tat dies bei 59,1%. Auch bei der Revision geht es in etwa der Hälfte der Fälle um das richtige Strafmaß<sup>506</sup>.

Die anwaltliche Vertretung in Rechtsmittelverfahren scheint einen gewissen, jedoch keinen überragenden Einfluß auf den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens zu haben.

Allerdings erhöhen sich in England die Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln nach einer Untersuchung bei anwaltlicher Vertretung beträchtlich. So wird empfohlen, daß Rechtsmittelführern für die Formulierung eines Antrages auf Zulassung eine anwaltliche Vertretung beigeordnet werden

---

<sup>500</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, IV.5.

<sup>501</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, IV.1 und 2.

<sup>502</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, IV.1.5.

<sup>503</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, IV.3.

<sup>504</sup> Reitz, Landesbericht USA, IV.

<sup>505</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, IV.4.1 und 3.

<sup>506</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, IV.1.6.

sollte<sup>507</sup>. Auch in Frankreich scheinen Revisionen bei anwaltlicher Vertretung eher erfolgreich zu sein<sup>508</sup>.

In Japan und Portugal besteht eine notwendige anwaltliche Vertretung in Rechtsmittelverfahren bzw. sind faktisch alle Angeklagten auf diese Weise repräsentiert, so daß keine Aussagen über die Wirksamkeit der Tätigkeit der Strafverteidiger getroffen werden können<sup>509</sup>.

In Österreich hilft der Verteidiger primär beim Einbringen des Rechtsmittels; wird es zugelassen, hängt der Ausgang nicht mehr entscheidend von seinem Einschreiten ab<sup>510</sup>. In Spanien besteht kein maßgeblicher Einfluß der Anwaltstätigkeit auf den Erfolg des Rechtsmittels, da Richter und Staatsanwaltschaft ohnehin bemüht sind, entsprechende anwaltliche Fehler auszugleichen<sup>511</sup>. In den USA ist unklar, ob die Art anwaltlicher Vertretung auf das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens Auswirkungen hat<sup>512</sup>.

## 5. Zusammenfassung

Die Vergleichbarkeit der in den beteiligten Ländern vorhandenen empirischen Erkenntnisse ist aufgrund verschiedener Hemmnisse erschwert. Gleichwohl ist festzustellen, daß die Einlegungsquote gegen strafrechtliche Verurteilungen international – mit Ausnahme Spaniens – moderat erscheint. Rechtsmittelraten übersteigen 30% allenfalls in Strafverfahren wegen Kapitaldelikten. Mit der Strafkompetenz des entscheidenden (erstinstanzlichen) Gerichts steigt auch die Rechtsmittelfreudigkeit des Angeklagten, ein durchaus rationales Verhalten. Daraus folgt, daß in punitiven Zeiten mit einem häufigeren Gang durch die Instanzen zu rechnen ist, wie sich auch an der steigenden Zahl der Rechtsmittel in den USA ablesen läßt.

Deutschland und Österreich haben ähnliche Rechtsmittelquoten, wobei der Erfolg, hauptsächlich des Angeklagten, mit der Rate der angefochtenen Urteile und der Höhe der Instanz abnimmt. Wenn man die hohe Zahl der Berufungsrücknahmen einbezieht, gelingt es dem Amtsgericht in Deutschland im internationalen Vergleich in überdurchschnittlichem Maß, Strafverfahren zu einem rechtskräftigen Abschluß zu bringen. In England, Frank-

---

<sup>507</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, IV.9.

<sup>508</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, IV.5.

<sup>509</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, IV.; Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, IV.1.7.

<sup>510</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, IV.4.

<sup>511</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, IV.1.

<sup>512</sup> Reitz, Landesbericht USA, IV.

reich und den Niederlanden sind die Anfechtungsquoten in den kleinen Strafsachen ähnlich niedrig (bis zu 10%), in größeren Strafsachen bis zu 20%. In Schweden werden relativ viele Urteile erster Instanz angefochten, das Rechtsmittel ist auch häufig erfolgreich. Die Berufung in Italien und noch stärker die in den Niederlanden führen sehr oft zu einer Änderung des Ergebnisses erster Instanz. Rechtsmittelführer ist in allen Staaten überwiegend der Angeklagte.

Rechtsmittel in Strafverfahren in Deutschland werden vergleichsweise zügig erledigt. Deutlich länger währen die Rechtsmittelverfahren hingegen in Italien, den Niederlanden, Frankreich, Spanien sowie den USA. Berufungsverfahren und damit eine Überprüfung des Beweisergebnisses scheinen nicht generell mehr Zeit in Anspruch zu nehmen als Revisionsverfahren, die weitgehend auf eine rechtliche Überprüfung beschränkt sind. Anwaltliche Vertretung ist in Rechtsmittelverfahren offensichtlich von Vorteil, ohne einen überragenden Einfluß auf den Ausgang des Verfahrens zu besitzen.

## V. Rechtspolitische Einordnung und Reformüberlegungen

### 1. Akzeptanz und Fehlerquellen von Rechtsmittelsystemen

Bei einer internen Bewertung des Rechtsmittelsystems lassen sich drei verschiedene Einschätzungen erkennen: eine Gruppe von Staaten, in denen augenscheinlich eine hohe Zufriedenheit vorherrscht; eine Gruppe, in denen die steigende Zahl der Rechtsmittel Sorge bereitet, und weitere Staaten, in denen die teilweise eingeschränkte Überprüfung von Tatfragen ein Problem darstellt.

In Japan gibt es keine Zweifel an der Richtigkeit und Gerechtigkeit des Rechtsmittelsystems<sup>513</sup>. Auch das geltende schwedische Rechtsmittelsystem gewährleistet nach allgemeiner Ansicht sowohl Gerechtigkeit als auch die Richtigkeit der Urteile in erforderlichem Maße. Daß in der Praxis ein Zwei-Instanzen-Zug besteht und die Revision nicht primär der Korrektur von Fehlurteilen dient, sondern der Einheitlichkeit und Fortbildung der Rechtsprechung, trifft auf allgemeine Zustimmung<sup>514</sup>. Auch das spanische System der strafrechtlichen Rechtsmittel wird von den befragten Praktikern

<sup>513</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, V.1.

<sup>514</sup> Schütz-Gårdén/Cornils, Landesbericht Schweden, V.1.

positiv eingeschätzt. Als Problem wird jedoch die Möglichkeit der mißbräuchlichen Verwendung der Rechtsmittel angesehen<sup>515</sup>.

Italien, die Niederlande und die USA haben eine steigende Zahl von Rechtsmitteln zu bewältigen. In Italien existiert zudem das Phänomen der Rechtsmitteleinlegung aus sachfremden Erwägungen<sup>516</sup>. In den Niederlanden wird von seiten der Verwaltung und der Polizei darauf gedrängt, Rechtsmittelmöglichkeiten einzuschränken. Teilweise wird behauptet, daß sich das prozessuale Gleichgewicht (zu sehr) zugunsten des Angeklagten verschoben hätte. Außerdem sei die bisherige Regelung offen für Mißbrauch<sup>517</sup>.

In Frankreich, Österreich, Portugal sowie England und Wales werden für Teilbereiche fehlende Rechtsschutzmöglichkeiten beanstandet. In Frankreich wird insbesondere kritisiert, daß bei Kapitalstraftaten die Tatsachenfeststellungen nicht überprüft werden können<sup>518</sup>. Auch in Österreich wird von Verteidigerseite eine zweite Tatsacheninstanz für schwere Straftaten gefordert. In diesem Zusammenhang werden eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des Rechtsmittelverfahrens (einheitlicher Instanzenzug), teilweise auch die Einführung einer Dreinstanzlichkeit erwogen<sup>519</sup>. Die österreichischen Richter beurteilen das Rechtsmittelsystem weitgehend positiv. Sie befürchten, daß eine umfassende Beweisaufnahme in zweiter Instanz zu einer Prozeßverschleppung führen könne. Von Richterseite wird dagegen teilweise eine Einschränkung des Mündlichkeits-/Öffentlichkeitsprinzips gefordert, da sich Parteien in der Regel nur auf ihre Anträge beziehen<sup>520</sup>.

In Portugal haben Unzufriedenheiten mit dem Rechtsmittelsystem zu einer Novelle der StPO geführt. Gründe waren u.a. die durch den kurzen Rechtsmittelzug fehlende einheitliche Rechtsprechung und die Schwächung der Stellung des Angeklagten durch die äußerst seltene Wiederholung der Beweisaufnahme vor den Distriktgerichten in der zweiten Instanz<sup>521</sup>.

---

<sup>515</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, V.

<sup>516</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, V.

<sup>517</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, VII.

<sup>518</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, V.

<sup>519</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, V.I.

<sup>520</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, V.I.

<sup>521</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, V.

In England und Wales haben Angeklagte, die vom Magistrates' Court verurteilt werden, umfassende Rechtsmittelrechte. Dennoch ist die Rechtsmittelquote aus verschiedenen Gründen nur gering. Bei der Verurteilung durch den Crown Court und damit gerade in den Fällen mit längeren Freiheitsstrafen sind die Rechtsbehelfe des Angeklagten dagegen sehr begrenzt. Dazu kommen noch hohe Hürden in diesem Rechtsmittelverfahren, von einem Zulassungserfordernis bis zur potentiellen Nichtanrechnung der Untersuchungshaft. Eine Serie von Fehlurteilen in den 80er Jahren erschütterte den Glauben daran, daß das englische Strafverfahrensrecht das beste der Welt sei<sup>522</sup>.

Fehlerhafte Urteile scheinen am ehesten dort ein Problem zu sein, wo – vor allem wegen der Unüberprüfbarkeit einer Jury-Entscheidung – keine zweite Tatsacheninstanz zur Verfügung steht. Manifest ist dieses Problem, wie bereits erwähnt, vor allem in England<sup>523</sup>. Doch auch in Frankreich und den USA ist die Unangreifbarkeit der Jury-Entscheidung in der Tatfrage eine immer wiederkehrende Streitfrage<sup>524</sup>.

Andererseits und damit mit obiger Kritik stimmig wird in Schweden und Spanien betont, daß eine Abänderung eines fehlerhaften Urteils zumeist auf einer anderen Beurteilung der Sach- und Beweislage beruhe, Zweifel sich also mehr auf Fragen der Tatsachenfeststellung als auf Fragen des Rechts bezögen<sup>525</sup>. In England und Wales besteht, wie wohl auch in den USA, das Problem, daß die Verurteilung allein auf einem (fehleranfälligen) Schuldgeständnis beruhen kann<sup>526</sup>. In Österreich wird vor allem bemängelt, daß die Urteilsbegründungen oft fehlerhaft seien<sup>527</sup>.

---

<sup>522</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, V.

<sup>523</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, V.

<sup>524</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, V.; für die USA sei nur das Urteil im Fall O.J.Simpson genannt. Dazu: Silverman, Vortrag auf dem Rechtsmittel-Workshop im BMJ am 4.5.1999.

<sup>525</sup> Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, V.1.; Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, V.

<sup>526</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, V.

<sup>527</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, V.1.

## 2. Rechtshistorische Entwicklung und Reformüberlegungen

Auch die rechtshistorische Entwicklung in neuerer Zeit ist in den einzelnen Staaten unterschiedlich verlaufen.

Die Justizkrise in England hat zu Maßnahmen geführt, die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen fehlerhafte Urteile effizienter auszugestalten. So ist mit dem Kriterium des "unsafe" ein einheitlicher Maßstab eingeführt worden, wann einem Rechtsmittel stattzugeben ist. Die Einrichtung der Criminal Cases Review Commission soll bewirken, daß Fehlurteile aktiver aufgegriffen werden können. Der Human Rights Act von 1998 wird zu einem Anstieg der Rechtsmittel beitragen<sup>528</sup>.

Auch in Österreich gab es in den letzten Jahren eine Tendenz dahin, den Zugang zur Tatfrage bei den höheren Gerichten auszubauen. Auch gravierende Strafzumessungsfehler wurden in den Katalog der Nichtigkeitsgründe aufgenommen<sup>529</sup>. Insgesamt wurden in letzter Zeit eher die Verteidigungsrechte und der Rechtsschutz des Angeklagten erhöht<sup>530</sup>.

Dem steht eine Reihe von Ländern gegenüber, die die Rechtsmittelmöglichkeiten in den letzten Jahren eher beschnitten haben. In Japan wurde das Vier- auf ein Drei-Instanzen-System zurückgeführt<sup>531</sup>. Mit der Beschränkung auf nur eine Rechtsmittelinstanz wollte die portugiesische Regierung mit der neuen Strafprozeßordnung aus dem Jahr 1987 eine Verkürzung des Verfahrens bei gesteigerter Effizienz bewirken. Vor der Reform gestattete das Recht "einen maßlosen Gebrauch von Rechtsmitteln"<sup>532</sup>.

In Schweden wurde die früher bestehende generelle Richtigkeitskontrolle in der Revisionsinstanz beseitigt. Auch das Berufungsverfahren wurde in den letzten Jahren gestrafft. Allerdings stieß ein umfangreicher Vorschlag zur Reform des Berufungsverfahrens aus dem Jahr 1997, der insbesondere vorsah, die Zulassungsprüfung auf alle Berufungen auszudehnen auf so starke Kritik, daß der entsprechende Gesetzentwurf wieder zurückgezogen wurde<sup>533</sup>.

Der in den letzten Jahren in Spanien verstärkte betriebene Versuch, Strafverfahren zügig zu betreiben, hat zu einem Verlust an Rechtsstaatlichkeit

---

<sup>528</sup> Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, V.

<sup>529</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, V.2.3.

<sup>530</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, V.3.

<sup>531</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, V.3.

<sup>532</sup> Figueiredo Dias, J., Die Reform des Strafverfahrens in Portugal, ZStW 104 (1992), 448-471 (452).

<sup>533</sup> Schütz-Gárdén/Cornils, Landesbericht Schweden, V.2.

geführt, der teilweise mit Sorge betrachtet wird. Kritisiert wird auch, daß mit zunehmender Strafhöhe die gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten abnehmen<sup>534</sup>.

In den USA war die größte Veränderung wohl die zunehmende Bildung von "Intermediate appellate courts", die die Aufgabe übernahmen, die wachsende Zahl von Rechtsmitteln zu bearbeiten. Durch die dadurch entstandene Entlastung des "Court of last resort" ist dieser in der Lage, sich intensiver Fällen mit größten Auswirkungen auf die Rechtsprechung zu widmen. Weil die "Courts of last resort" von ihrer Rechtsmittelbefugnis nur in sehr geringem Maße Gebrauch machen, sind die "Intermediate appellate courts" allerdings tatsächlich zur weitgehend letzten Instanz in Strafsachen geworden. Außerdem versucht man mit verschiedenen Maßnahmen, zu einer Verfahrensbeschleunigung zu gelangen, etwa durch die Beschränkung der Möglichkeit zu mündlichen Ausführungen. Kritiker befürchten, daß durch diese Beschleunigungsstrategien die Qualität der Rechtsprechung leidet<sup>535</sup>.

Demzufolge verwundert es nicht, daß auch die im Gespräch befindlichen Reformen, mit denen die Staaten auf die spezifischen Problemlagen zu reagieren gedenken, disparat sind. In Japan sind solche Überlegungen allerdings derzeit nicht aktuell<sup>536</sup>.

In Frankreich wird immer wieder die Einführung einer Berufung gegen ein schwurgerichtliches Urteil diskutiert, zumal in den letzten Jahren bestimmte Urteile zu einem gewissen Unbehagen geführt haben<sup>537</sup>. Spanische Reformüberlegungen gehen in Richtung der Einschränkung der Revision und zielen somit darauf ab, die Funktion des Obersten Gerichtshofes auf seine Hauptaufgabe, die Vereinheitlichung der Rechtsprechung, zu reduzieren. Als Ergänzung soll generell eine zweite Tatsacheninstanz eingeführt werden<sup>538</sup>. In Österreich wird seit langem über eine Gesamtreform der StPO nachgedacht. Aktuelle Reformvorhaben im Bereich der Rechtsmittel gibt es derzeit nicht. Die Absicht, auch bei Senatsentscheidungen die Beweiswür-

---

<sup>534</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, V.

<sup>535</sup> Reitz, Landesbericht USA, V.

<sup>536</sup> Lenz/Schwarzenegger, Landesbericht Japan, V.4. Auch in England und Wales gibt es, wohl wegen des traditionsreichen Strafrechtssystems, keine weiteren Reformüberlegungen, vgl. Quick/Wells, Landesbericht England und Wales, V.

<sup>537</sup> Heurtin, Landesbericht Frankreich, V.

<sup>538</sup> Alonso Rimo, Landesbericht Spanien, V.

digung überprüfbar zu machen, ist bisher noch nicht erfolgreich von der Praxis implementiert worden<sup>539</sup>.

Die neuen Regelungen in Portugal aus dem Jahr 1999 haben offensichtlich zum Hintergrund, daß man im Jahr 1987 bei der Verkürzung des Rechtsmittelzuges über das Ziel hinausgeschossen war. Die wichtigste politische Bestrebung der Reform von 1999 bildete die Ausdehnung der Kontrolle der Entscheidung über die Tatfrage. Dabei war für den portugiesischen Gesetzgeber klar, daß der internationale Standard nicht nur ein kassatorisches, sondern ein wirklich die Sachlage überprüfendes Rechtsmittel erfordere<sup>540</sup>. So sind jetzt gegen Urteile des Kollektivgerichts zwei hintereinander geschaltete Rechtsmittel möglich; zudem wurde ein Rechtsmittel per saltum eingeführt. Die alte Regelung eines einzigen Rechtsmittels bleibt für Urteile des Einzelrichters und des Geschworenengerichts wirksam. Die Möglichkeiten des Distriktgerichts zur Beweiswürdigung wurden erweitert<sup>541</sup>.

In den USA besteht seit langem eine Forderung nach Ausweitung der Überprüfung der Strafentscheidung. Dem wird immer wieder entgegengehalten, daß die Rechtsmittelgerichte ohnehin überlastet seien. Anderen Reformforderungen nach einer Verbesserung der richterlichen Qualität steht der Zeitgeist entgegen. Solange die Zahl der Rechtsmittel im Steigen begriffen ist, wird mit einer entsprechenden Veränderung nicht gerechnet<sup>542</sup>.

In Italien, den Niederlanden und Schweden stehen eher Einschränkungen des Rechtsmittelzuges auf der politischen Agenda. Dringender Reformbedarf herrscht in Italien. Dort soll unter Umständen der Ausschluß von Rechtsmitteln auf Verfahren ausgeweitet werden, die Straftaten zum Gegenstand haben, die lediglich mit Geldstrafe bedroht sind. Revisionen sollen insgesamt eingedämmt werden. Diese Reformforderungen stehen allerdings in einem Spannungsverhältnis zu dem Wunsch nach einer wirksamen Kontrolle erstinstanzlicher Entscheidungen. So wird die dem Kassationsgerichtshof zugesprochene Befugnis, grobe Fehler in tatsächlicher Hinsicht korrigieren zu können, für unabdingbar gehalten. Im Berufungsverfahren wird sogar eine Ausdehnung der Beweisaufnahme gefordert. Allerdings

---

<sup>539</sup> Zerbes, Landesbericht Österreich, V.3.

<sup>540</sup> Albuquerque, Vortrag auf dem Rechtsmittel-Workshop im BMJ am 4.5.1999.

<sup>541</sup> Albuquerque, Landesbericht Portugal, V.

<sup>542</sup> Reitz, Landesbericht USA, V.

wird auch über eine Vorabgründetheitsprüfung bei der Berufung diskutiert, damit eine Prozeßverschleppung vermieden werden kann<sup>543</sup>.

In den Niederlanden existieren Überlegungen, bei geringeren Strafsachen das Rechtsmittel der Berufung einzuschränken oder abzuschaffen. Insbesondere sollen hohe Gerichtsgebühren bei der Einlegung verlangt und eine notwendige Vertretung durch einen Anwalt eingeführt werden. Auch soll eine Berufungsbegründung statuiert und das Berufungsverfahren auf die gerügten Punkte konzentriert werden. Außerdem ist an die Einführung einer Zulassungsberufung gedacht<sup>544</sup>.

Auch in Schweden besteht weiter das Bedürfnis, das Berufungsverfahren aus Kostengründen und zur Arbeitsentlastung der Gerichte effektiver zu gestalten. Hierzu werden höhere Anforderungen an die Berufungsbegründung, die Möglichkeit der Abweisung ohne Hauptverhandlung bei „Aussichtslosigkeit“ der Berufung sowie eine Einschränkung der erneuten Beweisaufnahme vorgeschlagen. Für das Revisionsverfahren werden ebenfalls weitere Einschränkungen erwogen wie die Einführung einer Zulassungsrevision durch das Berufungsgericht, die jedoch auf Kritik stößt. Abgelehnt wird ein Anwaltszwang, die Einführung einer Mißbrauchsgebühr sowie die nur fakultative Anrechnung der Untersuchungshaft<sup>545</sup>.

### 3. Zusammenfassung

Bei der internen Bewertung der Zufriedenheit mit dem geltenden Rechtsmittelsystem lassen sich drei Gruppen von Staaten ausmachen. In einem Teil wird der Status positiv beurteilt, bei einem anderen Teil bereitet die steigende Zahl zu bewältigender Rechtsmittel Sorgen, eine dritte Gruppe von Ländern denkt über die Ausweitung der Überprüfung in der Tatfrage, vor allem bei schwereren Straftaten, nach. Ein neuralgischer Punkt ist dabei die mangelnde Überprüfbarkeit einer Entscheidung von Geschworenengerichten, da gerade eine andere Bewertung der Tatfrage häufig zu einer Abänderung des Urteils in der Rechtsmittelinstanz führt.

Betrachtet man die rechtshistorische Entwicklung und die vorhandenen Reformüberlegungen, scheint überwiegend die (wirksame) Überprüfung der Tatfrage durch mindestens eine Instanz als wünschenswert angesehen zu werden. Rechtsmittelsysteme, die diese Möglichkeit zu sehr eingeengt

---

<sup>543</sup> Carnevale/Orlandi, Landesbericht Italien, V.

<sup>544</sup> v. Kalmthout/de Win, Landesbericht Niederlande, VII.

<sup>545</sup> Schütz-Gärdén/Cornils, Landesbericht Schweden, V.3.

haben (England, Portugal), weiten die Rechtsschutzmöglichkeiten wieder aus. Die Überprüfung der Tatfrage zu sehr einengende Reformbestrebungen in anderen Ländern (Schweden) können sich nicht durchsetzen. Dringender Reformbedarf im Rechtsmittelrecht ist international nur vereinzelt vorhanden. Am ehesten in Ländern, in denen bestimmte Anomalien (Verjährung in Italien; extensive Verkürzung von Freiheitsstrafen in den Niederlanden in der Berufung) zu einem Anstieg der Rechtsmittel geführt haben.

### Literaturverzeichnis

- Barth, H.*, Landesbericht Frankreich, in: Perron, W., Die Beweisaufnahme im Strafverfahrensrecht des Auslands, Freiburg i.Br. 1995, 89-148.
- Braum, S.*, Geschichte der Revision im Strafverfahren von 1877 bis zur Gegenwart, Frankfurt 1996.
- Buhlmann, B.*, Das Rechtsmittel der "Casación" im spanischen Strafprozessrecht, Pfaffenweiler 1994.
- Castberg, A.D.*, Japanese Criminal Justice, New York 1990.
- Colomer, J.L.G.*, Die Wiedereinführung des Geschworenengerichts in Spanien, ZStW 110 (1998), 529-547.
- Cornils, K.*, Landesbericht Schweden, in: Perron, W., Die Beweisaufnahme im Strafverfahrensrecht des Auslands, Freiburg i.Br. 1995, 435-488.
- Dean, M.*, Japanese Legal System: Text and Materials, London 1997.
- Drews, K. H.*, Die historische Entwicklung der Berufung im Strafverfahren, Göttingen 1997.
- Figueiredo Dias, J.*, Die Reform des Strafverfahrens in Portugal, ZStW 104 (1992), 448-471.
- Frowein, J.A./Peukert, W.*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. Kehl u.a. 1996.
- Gimeno Sendra, V.*, Absprachen im spanischen Strafverfahren, ZStW 104 (1992), 223-233.
- Gómez Colomer, J.L.*, Die Wiedereinführung des Geschworenengerichts in Spanien, ZStW 110 (1998), 529-547.

- Hauser, R.*, Am Ende von Schwur- und Geschworenengericht? in: Walder, R./Trechsel, S., *Lebendiges Strafrecht. Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz*, Bern 1977, 252-286.
- Hein, S.*, Landesbericht Italien, in: Perron, W., *Die Beweisaufnahme im Strafverfahrensrecht des Auslands*, Freiburg i.Br. 1995, 149-193.
- Herrmann, J.*, Landesbericht Vereinigte Staaten von Amerika, in: Jescheck, H.-H./Meyer, J., *Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens im deutschen und ausländischen Recht*, Bonn 1974, 673-712.
- Huber, B.*, Landesbericht England und Wales, in: Jescheck, H.-H./Meyer, J., *Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens im deutschen und ausländischen Recht*, Bonn 1974, 261-296.
- Huber, B.*, Landesbericht England und Wales, in: Perron, W., *Die Beweisaufnahme im Strafverfahrensrecht des Auslands*, Freiburg i.Br. 1995, 11-87.
- Hünerfeld, P.*, Landesbericht Portugal, in: Perron, W., *Die Beweisaufnahme im Strafverfahrensrecht des Auslands*, Freiburg i.Br. 1995, 409-433.
- Jehle, J.-M.*, Kriminalität, Strafverfolgung und Strafrechtspflege im europäischen Vergleich, in: Schwind, H.-D./Kube, E./Kühne, H.-H., *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998*, Berlin New York 1998, 509-522.
- Jescheck, H.-H.*, Das Laienrichtertum in der Strafrechtspflege der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, in: Walder, H./Trechsel, S., *Lebendiges Strafrecht. Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz*, Bern 1977, 229-251.
- Jung, H.*, Die Beteiligung von Laien an der Strafrechtspflege, in: *150 Jahre Landgericht Saarbrücken*, Köln u.a. 1985, 317-333.
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung*, 4. Aufl. München 1999 (zit.: KK/Bearbeiter).
- Kleinknecht, T./Meyer-Göfner, L.*, *Strafprozeßordnung*, 44. Aufl. München 1999.
- Lenz, K.-F.*, Landesbericht Japan, in: Perron, W., *Die Beweisaufnahme im Strafverfahrensrecht des Auslands*, Freiburg i.Br. 1995, 195-281.
- Löschnig-Gspandl, M./Puntigam, D.*, Landesbericht Österreich, in: Perron, W., *Die Beweisaufnahme im Strafverfahrensrecht des Auslands*, Freiburg i.Br. 1995, 319-407.

- Löwe-Rosenberg*, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, hrsg. von Peter Rieß, 25. Aufl. Berlin New York 1998 (zit.: LR/Bearbeiter).
- Mattinson, J.*, Criminal Appeals England and Wales 1995 and 1996, Home Office Statistical Bulletin 3/98.
- Mayerhofer, Ch.*, Das österreichische Strafprozeßrecht, Zweiter Teil Strafprozessordnung, 2. Halbband, 4. Aufl. Wien 1997.
- Meyer, J.*, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in rechtsvergleichender Darstellung, in: Jescheck, H.-H./Meyer, J., Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens im deutschen und ausländischen Recht, Bonn 1974, 729-870.
- Neubauer, D.W.*, America's Courts and the Criminal Justice System, 5. Aufl. Belmont u.a. 1996.
- Peters, K.*, Strafprozeß, 4. Aufl. Heidelberg 1985.
- Reijntjes, J.M.*, De Nederlands Strafvoeding, 7. Aufl. Deventer 1998.
- v.d.Reyt, I.*, Landesbericht Niederlande, in: Perron, W., Die Beweisaufnahme im Strafverfahrensrecht des Auslands, Freiburg i.Br. 1995, 283-318.
- Roxin, C.*, Strafverfahrensrecht. 25. Aufl. München 1998.
- Schätzler, J.-G.*, Handbuch des Gnadenrechts, 2. Aufl. München 1992.
- Smith, A.T.H.*, England and Wales, in: v.d.Wyngaert, C. u.a., Criminal Procedure Systems in the European Community, London u.a. 1993, 73-104.
- Sprack, J.*, Emmins on criminal procedure, 6. Aufl. London 1995 (zit.: Emmins).
- Stéfani, G./Levasseur, G./Bouloc, B.*, Procédure pénale, 16. Aufl. Paris 1996.
- Steininger, E.*, Der Oberste Gerichtshof als Tatsacheninstanz bei der Erledigung von Nichtigkeitsbeschwerden, in: Fuchs, H./Brandstetter, W., Festschrift für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag, Wien u.a. 1995, 325-348.
- Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz*, Neuwied u.a. 1986 ff. (zit.: SKStPO/Bearbeiter).
- Thaman, S.*, Landesbericht USA, in: Perron, W., Die Beweisaufnahme im Strafverfahrensrecht des Auslands, Freiburg i.Br. 1995, 489-547.

*Thaman, S.*, Spain Returns to Trial by Jury, *Hastings International and Comparative Law Review* 1998, Vol. 21 Number 2, 241-537.

*Vitu, A.*, Die Grundzüge des französischen Strafverfahrens, in: Jung, H., *Der Strafprozeß im Spiegel ausländischer Verfahrensordnungen*, Berlin New York 1990, 7-46.

*Vossler, N.*, Strafprozessuale Zwangsmittel als Instrumente des beschleunigten Rechtsgüterschutzes, Freiburg i.Br. 1998.

*Weigend, T.*, Absprachen in ausländischen Strafverfahren, Freiburg i.Br. 1990.